



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

LEADER GEBIET

SARNTALER ALPEN

Gemeinsam Zukunft denken – gemeinsam Zukunft lenken – gemeinsam Zukunft gestalten

Lokaler Entwicklungsplan (LEP)

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen
Verordnung der Europäischen Union Nr. 1305/2013 vom 23.12.2013



LEADERGEBIET

gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

Sarnthein, 14. September 2021



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

IMPRESSUM

SARNTALER ALPEN

Lokaler Entwicklungsplan (LEP) der Leader Aktionsgruppe (LAG) für die Leader-Region Sarntaler Alpen

im Rahmen des LEADER Wettbewerbs der Autonomen Provinz Bozen nach Genehmigung des Leader-Gebiets Sarntaler Alpen, mit Beschluss Nr. 1075 der Landesregierung vom 15.09.2015 – veröffentlicht am 05.10.2015

4. Version nach genehmigter Abänderung durch die LAG Sarntaler Alpen mit Beschluss Nr. 5 vom 07.09.2021 und genehmigt durch die Landesregierung der Aut. Prov. Bozen mit Dekret Nr. 000 vom 00.00.2021

Einreicher der Strategie und Auftraggeber

Lokale Aktionsgruppe SARNTALER ALPEN

Vertreten durch den LAG- Vorsitzenden

Herrn Josef Günther Mair

Abgabe bei der Landesverwaltung durch die Bezirksgemeinschaft Salten Schlern

Verwaltungsbüro des Leadpartners und Auftragnehmer

GRW Sarntal

Kirchplatz Nr. 10

39058 SARNTHEIN

E- Mail: info@grw.sarntal.com

Telefon: 0471 622786

www.grw.sarntal.com

Ausarbeitung für LAG Sarntaler Alpen

Beteiligte:

GRW Sarntal – Josef Günther Mair

Leader Arbeitsgruppen der Gemeinden

Barbian, Brixen, Felthurns, Jenesien, Klausen, Mölten, Sarntal, Vahrn, Villanders, Vöran

Arbeitsgruppe

LAG Koordinatoren Südtirol

Einleitung

1. Gebietsabgrenzung und Bevölkerung des von der Strategie betroffenen Gebiets

- a) Geographische Lage
- b) Geographische Daten

2. Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfes und der Potenziale im Territorium, einschließlich der ausgearbeiteten SWOT Analyse.

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Sozioökonomische Analyse der Leader Region Sarntaler Alpen

- a) Demografische Situation und Entwicklung
- b) Urbane Entwicklung und Wohnbau
- c) Entwicklung der Landwirtschaft
- d) Arbeitsmarkt und Wertschöpfung
- e) Ländlicher Tourismus und Nahversorgung
- f) Zusammenfassung und Analyse
- g) Abschließende Einschätzung

2.2 Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse – SWOT

2.3 Bedarfserhebung und Bewertung - Prioritätenliste

2.3.1 Zusammengefasste Bedürfnisse im Leader Gebiet aus der SWOT Analyse

2.3.2 Prioritätenliste der Bedürfnisse für das Leader Programm

2.3.3 Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf

3 Beschreibung der Strategie, der Entwicklungsziele, der thematischen Ziele, der spezifische Ziele, Prioritäten und Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Strategie

- a) Vorgehensweise
- b) Schwerpunkt der Strategie
- c) Leitbild, Vision, Mission

3.2 Auswahl der thematischen Ziele aus dem ELR

3.2.1 Thematische Zielsetzung für den lokalen Entwicklungsplan

A – Nachhaltiger Tourismus

B – Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

C – Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze

3.3 Innovativer Charakter der Strategie

3.4 Multisektorale Charakter der Strategie

- a) Aktionen
- b) Teilnehmer – Begünstigte
- c) Methoden
- d) Beziehungen zu EU-Programmen

3.5 Interventionslogik, Prioritäten und Schwerpunkte, spezifische Ziele und Ergebnisse bis 2023 und Maßnahmenkombinationen zum Erreichen der Ziele und geplante Ausgaben

A – Nachhaltiger Tourismus

B – Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

C – Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze

3.6 Konzentration der Mittel in Gebieten mit einem höheren Grad an Benachteiligung

3.7 Kohärenz der Ziele des LEP zu Agenda 2020, PO nationale, LEP der Prov. BZ

3.8 Mehrwert der Strategie

4 Beschreibung der Modalitäten zur Aktivierung der Kooperationsprojekte

5 Methodisches Vorgehen zur Erarbeitung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“

- Phasenbeschreibung
- Erfahrung aus Leader + und Leader 2007 -2013
- Methodik und Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie
- Methodische Herangehensweise
- Lokale Entwicklungsstrategie mit fondsübergreifenden Handlungsansatz
- Abläufe und Prozesse zur Erarbeitung des lokalen Entwicklungs- und Aktionsplans

6 Aktionsplan

M01 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

ELR - UM 1.2 Förderung für Demonstrationstätigkeiten, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen – Arbeitskreise.

6.1 Beschreibung der aktivierten Maßnahmen für den LEP des Leader Gebiets Sarntaler Alpen

UM 19.2.4.2 Förderung in Investitionen für die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

UM 19.2.6.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.

UM 19.2.7.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur.

UM 19.2.7.5 Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastrukturen, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen.

UM 19.2.7.6 Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.

UM 19.2.16.2 Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien.

UM 19.2.16.3 Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen, sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus.

UM 19.2.16.4 Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

ELR UM 19.3 Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe.

ELR UM 19.4 Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung.

Art.35, Abs.1d – e der EUVO Nr. 1303/2013 Kosten der „Lokalen Aktionsgruppe“.

6.2 Finanzierungsplan für die Umsetzung des lokalen Entwicklungsplans

6.2.1 Konzentration der Mittel auf strukturschwache Gebiete

6.3 Fortschreibung des Aktionsplans

6.3.1 Änderungsmanagement des LEP der Leader Region mit Bottom UP Ansatz

7 Auswahlverfahren der Projekte und Beschreibung der Bewertungsmodalitäten

7.1 Verfahren zur Auswahl von Projektanträgen

7.2 Bewertung der eingereichten Leader Projekte

8 Beschreibung der Verwaltung und der Überwachung der Strategie, Aktivierungskapazitäten der LAG

8.1 Leader Management

a) Träger

b) Leistungsbeschreibung

8.2 Monitoring

8.3 Verfahren zur Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie und des lokalen Aktionsplans

8.4 Verwaltungskapazitäten

8.5 Kommunikationsstrategie – Öffentlichkeitsarbeit

a) Informations- und PR Strategie

b) Informationen für die potenziellen Begünstigten

c) Informationen für die Öffentlichkeit

d) Die Einbeziehung vermittelnder Einrichtungen

e) Mitteilung über die Gewährung der Förderung

f) Verpflichtung der Begünstigten

g) Technische Merkmale der Informations- und PR-Maßnahmen

h) Informations- und Kommunikationsmaterial

9 Leader Aktionsgruppe der Leader-Region Sarntaler Alpen

9.1 Rechts- und Organisationsform

a) Sitz



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

b) Geschäftsordnung

c) Organigramm

9.2 LAG Mitglieder und Stimmrechte

9.3 LAG Mitglieder – private

LAG Mitglieder – öffentliche

9.4 Finanzierung des Leader Managements

a) Betriebsaufwendungen der GRW Sarntal

b) Betriebsaufwendungen des LAG Managements

c) Personalkosten Leader

d) Finanzierung

9.5 Verfahren für den Ankauf von Produkten und Dienstleistungen

10 Anlagen

1. Geschäftsordnung LAG SARNTALER ALPEN

EINLEITUNG

Dieser lokale Entwicklungsplan (LEP) - im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELR) der Aut. Prov. Bozen (8.2.10.M19) - auch Lokaler Aktionsplan (LAP) und lokale Entwicklungsstrategie (LES) genannt, wurde am 04.01.2016 und am 11.01.2016 im Leader-Gebiet vorgestellt und am 12.01.2016 von den Mitgliedern der Leader Aktionsgruppe - LAG Sarntaler Alpen - mit Beschluss genehmigt.

Die LAG SARNTALER ALPEN wurde im Rahmen eines breiten öffentlichen Beteiligungsprozesses von lokalen Interessensgruppen aus den verschiedensten Sektoren gebildet und hat sich, aus 13 Mitgliedern 48% der öffentlichen Verwaltung und 14 Privatpersonen 52%, davon insgesamt 6 Frauen 22%, in der Sitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten der BZG Salten Schlern am 10.11.2015 für die Leader Periode 2014 – 2020 konstituiert. (*Protokoll Nr. 00 vom 10.11.2015 Top Nr. 4*)

Aktueller Stand (2021) der LAG Sarntaler Alpen: 33 Mitglieder - Anlage 01.1 Änderungsantrag vom 13.09.2021

13 Mitglieder der öffentlichen Verwaltung - 39%

20 Mitglieder aus Privatpersonen der Wirtschaft- und Sozialpartner (WISO) - 61%

24 Männer - 73%

09 Frauen - 27%

Die LAG Sarntaler Alpen steht während der gesamten Laufzeit interessierten Akteuren aus dem Territorium zur Mitarbeit offen und arbeitet eng mit den für das Leader Gebiet eigens eingerichteten lokalen LEADER-Arbeitsgruppen zusammen.

Alle die für den europäischen Leader Prozess geltenden Grundregeln der Transparenz und der Vermeidung von Interessenskonflikten werden eingehalten.

In einer offenen Wahl wählten die LAG Mitglieder den Herrn Josef Günther Mair einstimmig zum Präsidenten der LAG Sarntaler Alpen und bestätigten die Wahl mit Beschluss. (Protokoll vom 10.11.2015). Der Vorsitzende vertritt die LAG nach außen und steht den Verwaltungsbehörden und allen Beteiligten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Im Sinne der EU, - keine neuen Institutionen gründen - und im Sinne des LEP der Prov. Bozen, - Nutzung von lokalen Ressourcen und Kompetenzen - wurde mit Beschluss aus den Reihen der LAG Mitglieder, die GRW Sarntal als LEAD- Partner ernannt.

Die GRW Sarntal, eingetragen im Landesverzeichnis der Experten in EU-Förderung der Aut. Provinz Bozen und die seit 2004 Leader Programme verwaltet, wird somit beauftragt die Tätigkeit in verwaltungstechnischer und finanzieller Hinsicht für die gesamte Periode bis 2023 abzuwickeln. Verantwortlich für das LAG Management und die Verwaltung der LAG ist der Obmann der GRW Sarntal.

Der lokale Entwicklungsplan (LEP) basiert auf die Vorgaben des Aufrufs der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern: zur „Bildung von lokalen Aktionsgruppen und Ausarbeitung eines lokalen Entwicklungsplans für das Leader Gebiet SARNTALER ALPEN“ vom 14.10.2015, einzureichen bis spätestens am 13.01.2016.

Der Aufruf zur Bildung einer lokalen Aktionsgruppe wurde in allen zehn betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Dieser LEP mit Analysen, Leitbild, Handlungsfeldern, Zielen und Aktionen stützt sich auf die Vorgaben, Prioritäten und Ziele des ländlichen Entwicklungsplans der Autonomen Provinz Bozen und knüpft an die operationellen Programme des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) an, die somit auch als komplementäre Finanzierungen herangezogen werden können.

In der Planung ebenso berücksichtigt und integriert, wurden die in den einzelnen Gemeinden ausgearbeiteten Leitbilder und die Entwicklungsstrategien der einzelnen Sektoren.

Eine große Stütze in der Auswahl und Formulierung der Ziele, der Aktionen und in der Erarbeitung des Kosten- und Finanzierungsplans, ergaben die Erfahrungswerte, Schlussfolgerungen und Evaluationsergebnisse der Leader Periode 2007 – 2013 der LAG Sarntal.

Die LAG Sarntaler Alpen kann durch eine dezentrale, lokale Aktivierung des LEADER Programms 2014 – 2020 mit Hilfe dieses konsistenten Arbeitsplans und durch die Realisierung qualitativ hochwertiger, innovativer Projekte, unter voller Bewahrung von Gebiet und Umwelt, Bedürfnisse des abgelegenen, wirtschaftsschwachen, ländlichen Berggebiets bedienen und das Potenzial des Gebiets zu wirtschaftlichem Wachstum und unter Einbeziehung aller relevanten Wirtschaftssektoren fördern, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen.

Die Entwicklung und Nutzung innovativer Technologien werden diesen Entwicklungsprozess im Leader Gebiet der Sarntaler Alpen begleiten und unterstützen.

Konzentriert auf lokale, regionale, nationale und transnationale Kooperationsarbeit und in Ergänzung des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI), öffnen sich weitere chancenreiche Handlungsfelder für das Territorium.

1. Gebietsabgrenzung und Bevölkerung des von der Strategie betroffenen Gebiets

Um für das Gebiet der Sarntaler Alpen vorrangige Entwicklungsziele zu identifizieren, werden eine sozioökonomische Analyse (SÖA) und die Untersuchung von Schwächen, Stärken, Chancen und Risiken (SWOT) der Formulierung von Zielen und Handlungsfeldern vorangestellt. Diese bilden somit das analytische Gerüst und die Grundlage, auf dem die lokale Entwicklungsstrategie aufbaut.

Ebenso sind Studien, Leitbilder und Untersuchungen eingeflossen, die in den letzten Jahren in den einzelnen Gemeinden durchgeführt wurden.

Mit den Auswertungen der Analysen werden wichtige Rahmenbedingungen für die Region und für die Herausforderungen im Zeitraum 2014 – 2020 herausgearbeitet. Es wird Wert daraufgelegt, jene Merkmale zu skizzieren, die geeignet sind, Handlungsfelder für das Leader-Programm aus dem komplexen LEP festzulegen und mit den spezifischen Stärken des Leader-Prozesses bedient werden können. Grundsätzlich werden jene Merkmale aus SÖA und SWOT aufgegriffen, die nach Auffassung der Leader-Partnerschaft geeignet sind, langfristig eine nachhaltige positive Entwicklung des ländlichen Raums in der Region unterstützen.

Die Entwicklungsstrategie wird so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokalem Potenzial Rechnung getragen wird. Sie umfasst ebenso innovative Merkmale, Vernetzung und Zusammenarbeit.

a) Geographische Lage des Leader-Gebiets SARNTALER ALPEN



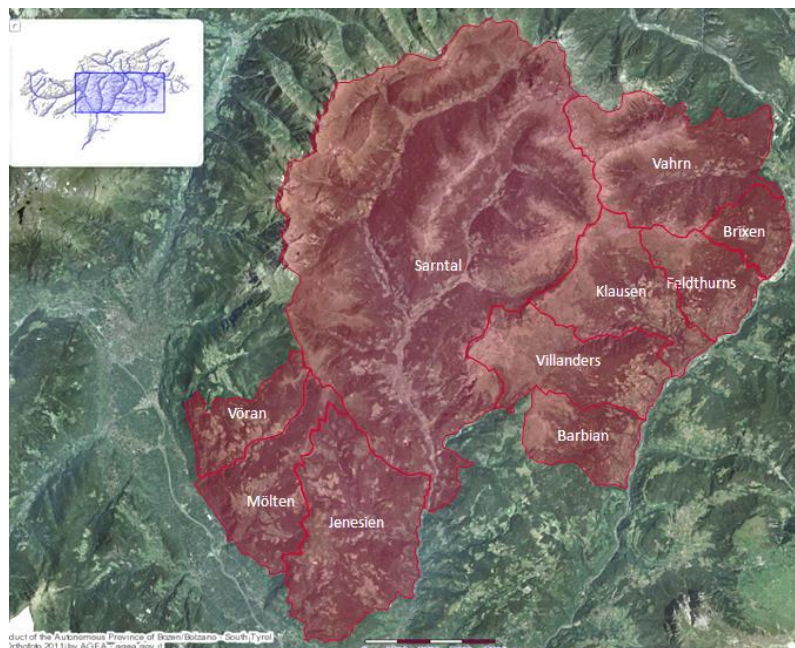
Das Leader-Gebiet liegt in der Mitte Südtirols und ist umrundet vom Bozner Talkessel, dem Etschtal, dem Burggrafenamt, dem Passeiertal, dem Wipptal und dem Eisacktal.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

b) Geographische Daten

Gemeinden/ Fraktionen	Meereshöhe (m) Zentrum	Fläche Km ²
Jenesien	1.087	68,87
Mölten	1.142	36,90
Vöran	1.204	22,12
Sarntal	961	302,50
Feldthurns	851	24,80
Villanders	880	43,85
Barbian	830	24,40
Spiluck - Schalders (Gemeinde Vahrn)	1234	55,20
Pfeffersberg (Gemeinde Brixen)	928	15,45
Latzfons - Verdings/Pardell (Gemeinde Klausen)	969	39,89
Summe/ Durchschnitt	1.009	633,98
Vergleich Südtirol	262	7.400,43



Diese definierten Gemeinden und angrenzenden Fraktionen für das LEADER-Gebiet der „Sarntaler Alpen“ gehören zu den Bezirksgemeinschaften:

- BZG Salten Schlern mit den Gemeinden: Sarntal, Jenesien, Mölten
– *Federführende Bezirksgemeinschaft für die Kandidatur und vertreten in der LAG*
- BZG Burggrafenamt mit der Gemeinde Vöran
- BZG Eisacktal mit den Gemeinden und Fraktionen: Barbian, Feldthurns, Villanders, Klausen, Brixen, Vahrn

In der Gemeinde Klausen betrifft es die Fraktionen Latzfons, Verdings und Pardell.

In der Gemeinde Brixen betrifft es die Fraktion Pfeffersberg.

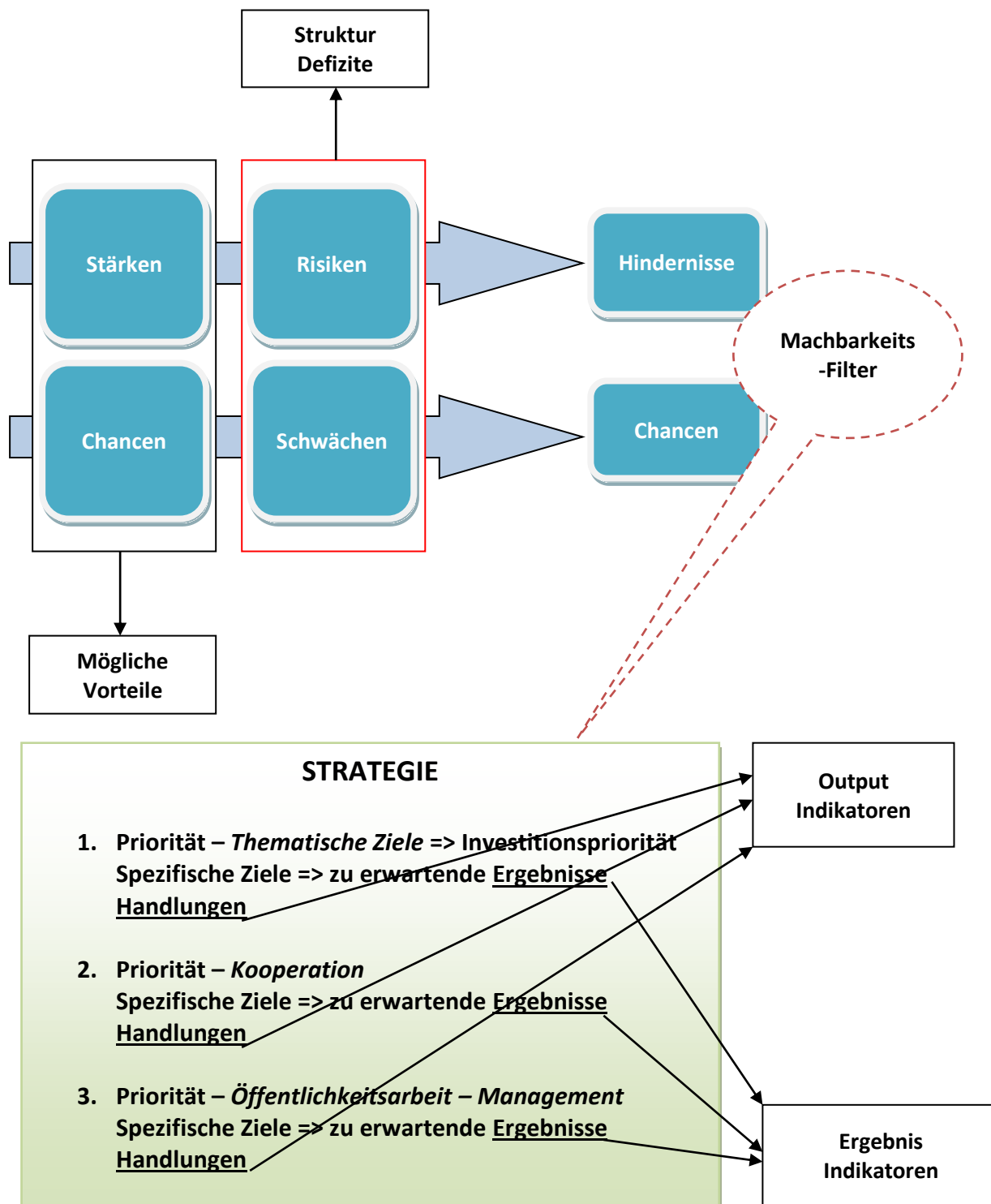
In der Gemeinde Vahrn betrifft es die Fraktionen Schalders und Spiluck.

Das Leader-Gebiet erstreckt sich somit auf drei Bezirksgemeinschaften und zehn Gemeinden.

Die gesamte Bergregion weist eine ähnliche, von der Berglandschaft stark geprägte, soziale Marktwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Kulturlandschaft auf und stellt einen geschlossenen, homogenen Raum dar. Obwohl das Gebiet durch verschiedene Erschließungswege dreigeteilt ist, weist die Bevölkerung ein ausgeprägtes, regionales Zusammengehörigkeitsgefühl, sowie kulturelle und siedlungshistorische Gemeinsamkeiten auf. In den einzelnen Sektoren kann man die Region auch als einen Kooperationsraum ansehen.

Das von der Lokalen Aktionsgruppe definierte Gebiet entspricht in jedem Falle einem homogenen LEADER-Gebiet wie von den EU-Vorgaben definiert.

2. Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfes und der Potenziale im Territorium, einschließlich der ausgearbeiteten SWOT Analyse.



2.1 AUSGANGSLAGE

Das gesamte Gebiet der Sarntaler Alpen entspricht einheitlich allen Kriterien einer **Bergregion** und weist laut SWOT Analyse ein erhebliches **Entwicklungsdefizit** im sozialökonomischen Fortschritt auf, das weit über dem Landesdurchschnitt liegt.

Das Territorium der „Sarntaler Alpen“ ist in geographischer Hinsicht ein *homogenes* und *geschlossenes Gebiet* und weist einen besonderen, grenzüberschreitenden *Zugehörigkeitssinn* der Bevölkerung als Mikroregion auf. Diese Gemeinsamkeit wird in vielen Dokumenten, Unterlagen und Schriften, sowohl in Bereichen der öffentlichen Verwaltungen als auch in sozialen und privaten Aktivitäten dokumentiert bestätigt.

Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit werden in regelmäßigen, übergemeindlichen Nachbarschaftstreffen gelebt und gepflegt. Diese Stärke sollte den Grundstein bilden, um analysierte Schwächen in den einzelnen Gebieten der Sarntaler Alpen, gemeinsam zu bewältigen.

Die Problemfelder dieser flächenmäßig großen Region – 634 km² - im Zentrum Südtirols, hängen von mehreren Faktoren ab:

1. Trotz der großen Fläche, **wenig Nutzfläche** für eine vielfältige, produktive Landwirtschaft.
2. Ein großer Teil der nutzbaren landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sind **schwer zugänglich** – siehe *Erschwernispunkte der angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe in der Leader-Region* – oder nur mit **kostspieligen Maßnahmen** zu bearbeiten, was einen erheblichen Wettbewerbsnachteil mit sich bringt.
3. Der Großteil der Bergregion ist **dünn besiedelt** und hat für die meisten Fraktionen lange Wege zu den Absatzmärkten.
4. Rund um das geschlossene Berg-Gebiet haben sich in den Talsohlen die größten Einwohnerorte angesiedelt. Bozen – Meran – Sterzing – Brixen und Klausen wirken wie Magnete auf die Bergregion und verursachen durch ein besseres quantitatives und qualitatives Arbeitsangebot eine **hohe Anzahl an Pendlern** oder beschleunigen in manchen Gebieten eine **Abwanderung** der Bevölkerung, insbesondere der Jugend.
5. Alle **Aktionen** zur Steigerung der lokalen Wirtschaftlichkeit sind in den meisten Sektoren mit hohem Aufwand und **großem Risiko** verbunden.
6. Mit einigen Ausnahmen ist das Leader-Gebiet trotz vorhandener Strukturen **sehr schwach** im **touristischen Angebot** und kann dem Südtirol Trend „Tourismus – Wirtschaftsmotor für Südtirol“ nicht folgen. *Siehe Astat Auswertung: Ankünfte und Nächtigungen Sommer 2015.*
7. Durch langjährige, fast ausschließlich betriebene Milchwirtschaft ist eine **fehlende Diversifizierung** in der Landwirtschaft zu erkennen.

Daher wird die *strategische Ausrichtung* für die Mikroregion *Sarntaler Alpen*, vorwiegend in der Verbesserung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der eher kleinen Wirtschaftskreise und in der Zusammenarbeit intern und mit externen Partnern, liegen. Den Rahmen dazu gibt das EU – Wirtschaftsprogramm „Europa 2020“ vor, mit dem Ziel: *intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum* gemeinsam in dieser Region zu fördern.

Im Einklang mit dem Programm des Ländlichen Entwicklungsplans der EU, den Richtlinien des Leader Programms und der Zielvorgaben des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (ELR) der Provinz Bozen, wird eine *flächendeckende Informationskampagne* vor Ort im Territorium durchgeführt, um mit *Einbeziehung aller Wirtschaftssektoren, der Sozialträger und der gesamten lokalen Behörden* die Stärken und Schwächen des Gebiets zu analysieren, die Bedürfnisse der Region zu erheben und in Prioritäten zu skalieren.

Um einen höchstmöglichen Multiplikationseffekt der geplanten Aktionen und die Verfügbarkeit der nötigen finanziellen und humanen Ressourcen zur Durchführung eines angemessenen Strategieplans zu erreichen, werden von Beginn an die gemeinsamen, zur Verfügung stehenden *Ressourcen*, gebündelt und *konzentriert* verwaltet.

2.1.1 Sozioökonomische Analyse der Leader Region Sarntaler Alpen

a) Demografische Situation und Entwicklung

Gemeinden Fraktionen	Bevölkerung 31.12.2003	Bevölkerung 31.12.2012	Bevölkerung 31.12.2014	Bevölkerungsdichte		Zuwachsrate		Alterungsindex 2012
				2012	2014	2003-2012	2012-2014	
Jenesien	2.787	2.995	3.047	43,49	44,24	7,46%	0,75%	84,8%
Mölten	1.478	1.651	1.662	44,74	45,04	11,70%	0,30%	67,2%
Vöran	884	942	941	42,59	42,54	6,56%	-0,05%	77,1%
Sarntal	6.651	6.951	7.005	22,98	23,15	4,51%	0,17%	95,0%
Feldthurns	2.579	2.781	2.809	112,14	113,27	7,83%	1,01%	65,72%
Villanders	1.836	1.888	1.861	43,06	42,44	2,83%	-1,43%	89,97%
Barbian	1.553	1.629	1.685	66,76	69,06	4,89%	3,44%	102,16%
Spiluck Schalders	366	354	349	6,41	6,32	-3,28%	-1,41%	Gemeinde Vahrn
Pfeffersberg	1.030	1.077	1.080	69,72	69,91	4,56%	0,28%	Gemeinde Brixen
Latzfons – Verdings- Pardell	1.850	1.919	1.930	48,11	48,38	3,73%	0,57%	Gemeinde Klausen
Summe Durchschnitt	21.014	22.187	22.369	50,00	50,44	5,08%	0,36%	83,10%
Vergleich Südtirol	471.637	509.626	518.518	68,55	70,07	8,05%	1,74%	113,56%

- Die Bevölkerungsdichte des Gebietes liegt stark unterhalb des Landesdurchschnittes, was den ländlichen Charakter des Gebietes unterstreicht.

Lediglich die Gemeinde Feldthurns weist aufgrund ihrer begrenzten Fläche und dem stark besiedelten Hauptort eine vergleichsweise hohe Bevölkerungsdichte auf.

- Die Bevölkerungsentwicklung liegt in allen Gemeinden/Fraktionen unterhalb des Landesdurchschnitts, wobei insbesondere die Bergfraktionen Spiluck und Schalders sowie in den letzten Jahren auch die Gemeinden Vöran und Villanders negative Zuwachsraten aufweisen und somit eine Abwanderung zu verzeichnen haben.
- Der Alterungsindex liegt im Gebiet unter dem Landesdurchschnitt, was auf eine relativ junge Bevölkerung und eine positive demografische Entwicklung schließen lässt.

b) Urbane Entwicklung und Wohnbau

Gemeinden Fraktionen	Bautätigkeit Wohngebäude (Ø 2002-2011) in m³	Besiedelte Fläche im Dauersiedlungs- Gebiet (2012)	Nicht ständig bewohnte Wohnungen (2001)
Jenesien	3,8	14,8%	16,1%
Mölten	5,6	16,8%	15,1%
Vöran	4,4	14,0%	23,2%
Sarnatal	3,6	18,9%	16,8%
Feldthurns	1,7	42,7%	14,6%
Villanders	4,4	23,5%	12,2%
Barbian	1,2	54,6%	16,2%
Spiluck – Schalders	Gemeinde Vahrn		
Pfeffersberg	Gemeinde Brixen		
Latzfons - Verdings- Pardell	Gemeinde Klausen		

Summe Durchschnitt	3,5	26,5%	16,3%
Vergleich Südtirol	2,9	33,1%	12,2%

- Die Bautätigkeit von Wohngebäuden im gesamten Gebiet liegt leicht über dem Landesdurchschnitt. Durch gezielte Wohnbauförderung und Sozialwohnungen werden junge Familien mit Grundzuweisungen unterstützt, damit sie im ländlichen Gebiet ansässig bleiben.

Die Werte der ausgewählten Fraktionen der Gemeinden Vahrn, Brixen und Klausen sind in der Berechnung nicht berücksichtigt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die

Bautätigkeit in den Bergfraktionen den Wert des Gesamtgebietes etwas nach unten korrigiert.

- Der relativ hohe Anteil an nicht ständig bewohnten Wohnungen im Vergleich zum Landesdurchschnitt, weist auf einen erhöhten Anteil an Zweitwohnungen hin, der sich langfristig negativ auf die soziale und gesellschaftliche Entwicklung des Gebietes auswirkt.

c) Entwicklung der Landwirtschaft

Gemeinden Fraktionen	Veränderung der Anzahl der land- wirtschaftlichen Betriebe (2002-2010)	Veränderung der land- wirtschaftlich genutzten Oberfläche (2000-2010)	Anteil der Beschäftigten in der Landwirtschaft (2001)
Jenesien	82,47%	93,37%	20,6%
Mölten	90,14%	116,43%	18,8%
Vöran	93,10%	98,73%	24,8%
Sarntal	81,60%	97,21%	15,2%
Feldthurns	80,61%	103,11%	16,0%
Villanders	86,24%	128,79%	15,5%
Barbian	70,59%	87,29%	16,0%
Spiluck – Schalders	Gemeinde Vahrn		
Pfeffersberg	Gemeinde Brixen		
Latzfons - Verdings- Pardell	Gemeinde Klausen		

Summe Durchschnitt	83,54%	103,56%	18,10%
Vergleich Südtirol	87,87%	89,96%	9,9%

- Die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist im Vergleich zum landesweiten Trend stark rückläufig und hat sich im Gebiet um rund 10% mehr verringert als im Landesdurchschnitt.
- Die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Oberfläche zeigt im Gebiet einen positiven Trend; die landwirtschaftlich genutzte Fläche hat insgesamt zugenommen. In Kombination mit dem Rückgang der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe deutet dies jedoch auf deutliche Tendenzen der Intensivierung der Landwirtschaft hin. Zudem unterstreicht diese Entwicklung die stark ländliche Prägung des Gebietes.

- Auch der Anteil der Beschäftigten in der Landwirtschaft liegt über dem Landesdurchschnitt und verdeutlicht einmal mehr den stark ländlichen Charakter des Gebietes, sowie die Bedeutung der Landwirtschaft für dessen Entwicklung.

Hier erkennt man die Berufstreue der Landwirte mit ihrem familiären Betriebscharakter und den traditionell bearbeiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

d) Arbeitsmarkt und Wertschöpfung

Gemeinden Fraktionen	Bildungsgrad (2001)	Arbeitsplatz- Angebot (2012)	Arbeitslosigkeit (2012)	Auspendler (2012)	Wertschöpfung (2011)
Jenesien	18,20%	0,22	2,89%	76,61%	95,11%
Mölten	16,40%	0,17	4,00%	79,42%	97,19%
Vöran	15,80%	0,19	4,70%	76,80%	93,83%
Sarntal	14,90%	0,33	4,00%	52,43%	99,43%
Feldthurns	18,79%	0,20	2,71%	67,44%	95,62%
Villanders	15,73%	0,25	2,10%	74,39%	95,03%
Barbian	14,95%	0,48	2,71%	67,44%	95,62%
Spiluck – Schalders	Gemeinde Vahrn				
Pfeffersberg	Gemeinde Brixen				
Latzfons - Verdings- Pardell	Gemeinde Klausen				
Summe Durchschnitt	16,40%	0,26	3,30%	70,65%	95,98%
Vergleich Südtirol	29,40%	0,56	5,20%	49,54%	100,00%

- Der Bildungsgrad im Gebiet liegt deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Zumal auch die Gemeinden Klausen, Brixen und Vahrn zum Teil ebenso einen Bildungsgrad unter dem Landesdurchschnitt aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass die ländlich geprägten Bergfraktionen dieser Gemeinden diese Durchschnittswerte nochmals nach unten korrigieren.
- Das Arbeitsplatzangebot liegt im Gebiet entschieden unter dem Landesdurchschnitt, wodurch sich auch der hohe Anteil an Auspendlern ergibt.
- Entsprechend seiner ländlichen Prägung weist das gesamte Gebiet eine relativ geringe Arbeitslosigkeit auf, was für viele ländliche Gebiete Südtirols typisch ist.

e) Ländlicher Tourismus und Nahversorgung

Gemeinden Fraktionen	Touristische Aufnahme- kapazität (2012)	Betten- auslastung (2012)	Einzelhandel auf tausend Einwohner (2012)
Jenesien	195	27,85%	4,01
Mölten	261	22,43%	3,63
Vöran	289	27,75%	2,12
Sarntal	247	20,01%	8,20
Feldthurns	272	34,17%	7,19
Villanders	519	32,28%	2,65
Barbian	501	36,92%	9,82
Spiluck - Schalders (Gemeinde Vahrn)	121	11,55%	0,00
Pfeffersberg (Gemeinde Brixen)	273	24,70%	0,93
Latzfons - Verdings- Pardell (Gemeinde Klausen)	233	22,45%	2,08

Summe Durchschnitt	291	26,01%	4,06
Vergleich Südtirol	433	36,40%	13,41

- Die touristische Aufnahmekapazität ist im Gebiet wesentlich geringer als im Landesdurchschnitt. Dies zeigt, dass der Tourismus im Gebiet der Sarntaler Alpen noch ausbaufähig ist. Lediglich die Gemeinden Barbian und Villanders weisen eine Aufnahmekapazität über dem Landesdurchschnitt auf.
- Die Bettenauslastung hingegen liegt im gesamten Gebiet entschieden unter dem Landesdurchschnitt, was auf den stark ländlichen Charakter, sowie die ausgesprochene Saisonabhängigkeit des Tourismus zurückzuführen ist, mit besonders schwachem Wintertourismus. Eine überaus geringe Bettenauslastung findet sich in den Fraktionen Spiluck und Schalders der Gemeinde Vahrn.
- Die Nahversorgung im Gebiet liegt entschieden unter dem Landesdurchschnitt. Besonders betroffen sind die kleineren, ländlichen Fraktionen aber auch Gemeinden und zeigen zunehmende Abwanderungstendenzen auf.

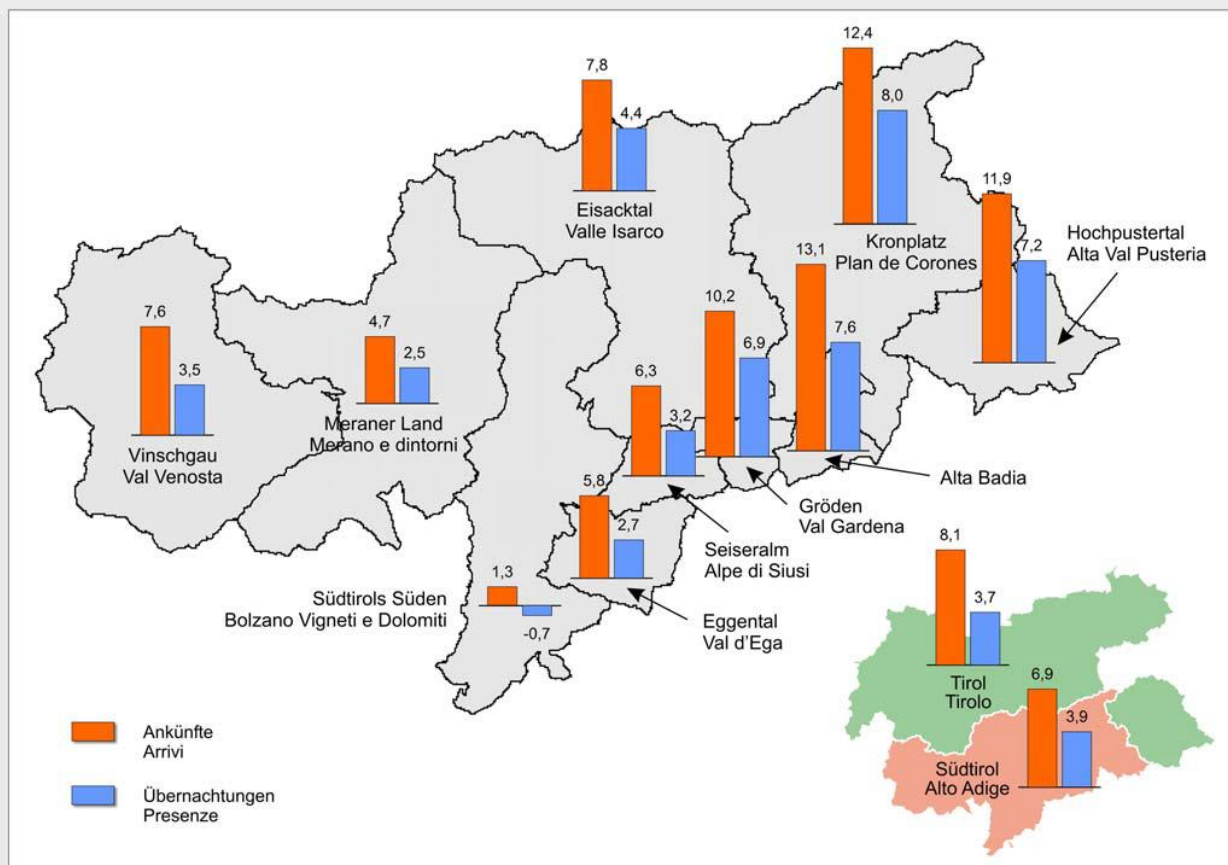
Graf. 2

Ankünfte und Übernachtungen nach Tourismusverband und nach Region - Sommerhalbjahr 2015 (a)

% Veränderung gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres

Arrivi e presenze per consorzio turistico e per regione - Stagione estiva 2015 (a)

Variazione % rispetto allo stesso periodo dell'anno precedente



(a) Vorläufige Daten
Dati provvisori

© astat 2015 - lr **astat**

Die aktuelle Auswertung der touristischen Daten für Südtirol dokumentiert wiederum die schwache Auslastung in der Bergregion der Sarntaler Alpen. (Verband Südtirols Süden). Die negativen Daten der Übernachtungen weisen auf ein sehr schwaches Haltevermögen der Touristen im Gebiet hin.

f) Zusammenfassung und Analyse

In den letzten Jahren, von verschiedenen Institutionen durchgeführte, dokumentierte interne und externe Studien und Analysen und in der Vorbereitungsphase der Kandidatur, aktuell eingeholte SWOT Ergebnisse der einzelnen Gemeinden, weisen auf die nachfolgend genannten Problemfelder der Mikroregion „Sarntaler Alpen“ genauestens hin. Eine gemeinsame Ausgangslage der Problemsituationen kann somit für das gesamte Territorium **definiert** und **skaliert** werden, um einen angemessenen Strategieplan ausarbeiten zu können.

- ❖ Durch gemeinsam geplante und umgesetzte Aktionen können Ressourcen gebündelt werden und Effektivität und Effizienz der Projekte im gesamten Territorium gesteigert werden. Ebenso kann man feststellen, dass Ursachen und Wirkungsfelder in den einzelnen Gemeinden und in den verschiedenen Sektoren sehr unterschiedlich sind.
- ❖ Deshalb muss auch mit gezielten Aktionen, für besondere Schwächen in einzelnen Fraktionen oder Gemeinden, die Partnerschaft durch das Schaffen gleicher Voraussetzungen gestärkt werden.

Die aneinander angrenzenden Gemeinden und Fraktionen der Bergregion „Sarntaler Alpen“, weisen laut Studien und Analysen in mehreren Bereichen gleiche und ähnliche Problemfelder auf:

- Innovation und Wirtschaftswachstum besonders
 - im saisonalen Tourismus
 - in der Diversifizierung der Landwirtschaft
 - in der Qualität von Produktionsprozessen und den Produkten
- Abwanderung der Jugend
- Mobilität/Erreichbarkeit
- Kulturschätze und Kulturdenkmäler
- Weiterbildung und Spezialisierung

Der Vergleich der Indikatoren, zur Einschätzung des Territoriums mit denen Südtirols, unterstreicht nochmals die genannten Problemfelder.

In der Bergregion „Sarntaler Alpen“ kann nur in einzelnen Sektoren und in einzelnen Gebieten ein gesundes Wirtschaftswachstum beobachtet werden. Das allgemein fehlende Angebot für nichtqualifizierte und qualifizierte Arbeitskräfte im Territorium, führt zu Abwanderung, zum Verlust von Heimat und in Folge auch zum **Verlust** der lokalen **Kulturgüter**.

Durch die Vernetzung und die kollektive Zusammenarbeit aller Akteure im Gebiet, will man Unterschiede ausgleichen und Schwächen durch Stärken optimieren. Eine klare Definition von Chancen und durch Gemeinsamkeit minimierte Risiken, können Visionen und Mission durch gut geplante Aktionen auf den Weg und in Umsetzung gebracht werden.

g) Abschließende Einschätzung

Die Zusammenschau der statistischen Daten im Gebiet, sowie der spezifischen Stärken und Schwächen, der zentralen Problemstellungen, Herausforderungen und Handlungsfelder, ergeben einen entschiedenen Entwicklungsbedarf der vorgeschlagenen ländlich-peripheren Gemeinden und Fraktionen, womit eine Teilnahme des vorgeschlagenen Gebietes am LEADER-Programm 2014-2020 stark motiviert wird.

Die dargestellten Daten und Fakten aus dem Gebiet, sowie die Einschätzungen der lokalen Akteure bestätigen sämtliche nachfolgende negative Elemente, die das gegenständlich, vorgeschlagene potentielle LEADER-Gebiete gemäß ELR 2014-2020 charakterisieren:

- ✓ Große Teile des Gebiets liegen über 1000 m Meereshöhe
- ✓ Eine geringe Bevölkerungsdichte
- ✓ Beschäftigte in der Landwirtschaft über dem Landesdurchschnitt
- ✓ Verhältnismäßig wenig Erfahrung mit innovativen landwirtschaftlichen Produkten
- ✓ Die Betriebsgrößen liegen in allen Sektoren weit unter dem Landesdurchschnitt
- ✓ Wenig Investitionen in die kleinstrukturierten Betriebe
- ✓ In den meisten Zonen nur schwacher saisonabhängiger Tourismus
- ✓ Geringe Zusammenarbeit beim touristischen Angebot
- ✓ Wenig Erfahrung in der Kooperation innerhalb der wirtschaftlichen Sektoren
- ✓ Produkte und Dienstleistungen werden vorwiegend auf kleinstrukturierten Märkten angeboten

Eingeflossene STUDIEN in die Bewertung	JAHR
Kommunale Wirtschaftsentwicklung Jenesien	2002 - 2007
Tourismusentwicklung in der Gemeinde Jenesien 2020	2012
Struktur- und Marketingkonzept der bäuerlichen Region Sarntal	2011
Leitbild-Dorfentwicklungskonzept Sarnthein	2013
Frauenkompetenz im Sarntal – ESF Studie	2012 - 2013
Aktive Arbeitspolitik im Sarntal – ESF Studie	2012 -2014
Tourismusleitbild Vöran	2014
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Tschöggelberg - ESF	2012 - 2014
Studie „Erlebnisbergwerk und Archeoparc Villanders – Entwicklungsstrategien“	2013
ESF-Projekt „Endogene Entwicklung Gemeinden/Bezirk Eisacktal & Wipptal“	2013-2014
ESF-Projekt „Endogenes Standortmanagement Gemeinden/Bezirk Eisacktal & Wipptal“	2013-2014
ESF-Projekt „Perspektiven für Feldthurns“	2013
Entwicklungskonzept „Barbian 2020“	2013

2.2 Stärken – Schwächen – Chancen – Risiken Analyse SWOT - Analyse

Stärken	Schwächen
- die geschlossene Gemeinde-übergreifende, vielfältige Natur und Kulturlandschaft mit beeindruckenden Panoramen. - Naturbelassenes Wandergebiet, auf ausgesprochen attraktiven und leicht zugänglichen, grenzüberschreitenden Almen im Zentrum Südtirols, als Naherholungsgebiet. - Starke Verwurzelung in den Bereichen Gesellschaft, Kultur und Tradition - Vielfältiges lokal-typisches Gebiet mit Qualitätsprodukten in der Land- und Forstwirtschaft - Gebiet mit starken Dorfgemeinschaften und aktivem, ehrenamtlichem Vereinsleben - Die Geschichtsträchtige gemeinsame Vergangenheit und Verbindungen zwischen Ortschaften und Gemeinden, bietet ein starkes Profil für das Gebiet der Sarntaler Alpen. - Gute Erfahrungswerte in einzelnen Sektoren unterschiedlicher Akteure im Territorium – Ressourcenvielfalt. - Berufstreue der Landwirte mit starkem Bezug zum Territorium. - Große Flächen für die Almwirtschaft mit hohem Wert der bewirtschafteten Dauerweiden. - Hoher Wert des Gebiets für den Fremdenverkehr und als Naherholungszone durch die zentrale Lage.	- Fehlende gebietsübergreifende, gemeinsame touristische Marketingstrategie. - Klare Positionierung und eine konstruktive übergemeindliche Zusammenarbeit im Bereich Tourismus fehlt. - Großes Wandergebiet mit unterschiedlicher Qualität des Wanderwegenetzes und nicht ausreichend markiert, beschildert und gepflegt. - Fehlen einer flächendeckenden, qualitativen Bewirtschaftung auf den Almen. - Schwache Auslastung für den Fremdenverkehr: - Schwacher Wintertourismus aufgrund fehlender Attraktionspunkte und Veranstaltungen - Fehlende Angebote für die Nutzung bestehender Potentiale - Schwache Auslastung als Naherholungszone - Schwierige Erreichbarkeit in entlegenen Fraktionen: - fehlende Arbeitsplätze in den ländlichen Fraktionen - Individualverkehr und starkes Pendleraufkommen - Abwanderung und Steigung der Jugendarbeitslosigkeit - Schwache Kooperation unter den Sektoren und Gemeinde- oder Gebiets-übergreifend. - Schwierigkeiten der Landwirte bei der Umstellung in eine diversifizierte Landwirtschaft. - Mangelnde spezifische Berufsbildung der landwirtschaftlichen Beschäftigten. - Sehr kleine Betriebsstrukturen mit vielen Nebenerwerbsbetrieben. - Hohes Durchschnittsalter der Beschäftigten in der Landwirtschaft. - Wenig verfügbare Flächen für Produktions-tätigkeiten, verursacht durch die Höhenlage und zum Teil sehr steiles Gelände. - Dünn besiedeltes Gebiet mit geringer Zahl an lokalen Verbrauchern.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

Chancen	Risiken
• Großes Potential des Gebiets für Fremdenverkehr und Handel mit lokalen Produkten. • Zusammenarbeit im Leader Gebiet mit anderen Wirtschaftszweigen in gemeinsamen Arbeitsgruppen. • Gelebte soziale Partnerschaft. • Austauschmöglichkeiten mit anderen Organisationen und Sektoren. • Attraktivität durch die Erhaltung von Brauchtum und Kultur erzeugen. • Potenzial durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. • Schaffen eines übergemeindlichen Wander- und Bike Wegenetzes. • Spezifische Angebote eines finanzierbaren Urlaubs im speziellem für alte und junge Urlaubsgäste kreieren. • Gemeinsame, übergemeindliche Aktionen im touristischen und auch im sportlichen Bereich veranstalten. • Das Gebiet lebenswert, aber umweltbewusst als Naherholung zu erhalten. • Regionale Produkte vor Ort zu präsentieren und innovative, eigene Produkte aus lokalen Ressourcen zu entwickeln. • Gemeinsamkeiten pflegen, Netzwerke aufbauen und Wissenstransfer unterstützen. • Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung vor Ort zu schaffen. • Jugend durch gezielte Unterstützung in der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet halten.	• Übermäßige Auslastung des Gebiets zum Schaden von Umwelt und Landschaftsbild. • Auflassungsgefahr der höher gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe. • Abwanderung der Jugend aus den Bergregionen. • Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der kleinsten und kleinen Betriebe durch fehlende Spezialisierung, Beschränkung der Tätigkeiten und mangelnde Rentabilität. • Steigender Verlust an Innovation und Kreativität im Gebiet allgemein und speziell beim produzierenden Gewerbe. • Nicht verhältnismäßige Anforderungen an Bürokratie, Regelwerken und Zusatzkosten für Produzenten in Kleinstbetrieben, mit der Folge an Reduzierung der Gewinnspannen und schwachen Überlebenschancen der Kleinbetriebe. • Das hohe Durchschnittsalter der Beschäftigten in der Landwirtschaft birgt den Trend zur Auflassung der aktiven Tätigkeit. • Rückgang der wirtschafts- und weide- Flächen. • Vernachlässigung der Bergalmen durch fehlende oder erschwerte Einnahmemöglichkeiten. • Die verhältnismäßig hohen Investitionskosten für gut funktionierende Kleinbetriebe im Verhältnis zu den möglichen Gewinnen.

2.3 Bedarfserhebung und Bewertung – Prioritätenliste

2.3.1 Zusammengefasste Bedürfnisse im Leader Gebiet aus der Swot-Analyse

- Erlebniswelt Bauernhof als Dienstleistung in Kooperation mit dem Tourismus aufbauen
- Mehr Sozialpartnerschaft zum Wohle der im Gebiet lebenden Bevölkerung leben
- Zusammenarbeit bei gemeinsamen touristischen Themen anstreben – Pferde – Wandern - Rad
- Gemeinsame Kultur und Geschichte pflegen und fördern
- Kulturlandschaften und Kulturschätze erhalten und wiederbeleben
- Die Dorfkerne und Wanderwege zu den Dörfern wiederbeleben und attraktiv gestalten
- Innovative, regionale Projekte zum Erhalt der Arbeitsplätze und Schaffen von Neuen Tätigkeitsfeldern für die Jugend anstreben
- Gemeinsame Produktion und Vermarktung von regionalen Produkten vorantreiben und Qualitätssicherung garantieren
- Unterstützung von Unternehmen/Aktionen, die eine Diversifizierung der Landwirtschaft vorantreiben und neue Arbeitsplätze schaffen
- das gemeinsame Wandergebiet durch gut markierte Wander- und Themenwege stärken
- Die Bergregion Sarntaler Alpen mit innovativen und gezielten Aktionen als Tourismusdestination aufbauen
- Aus- und Weiterbildung fördern und lebenslanges Lernen unterstützen
- Ausbau des öffentlichen Mobilitätsnetzes für ein gut funktionierendes Wandergebiet (Wanderbus – Verbindungen - Zeitplan)
- Verbesserung der Qualität von touristischen Angeboten durch Weiterbildung und Wissenstransfer in spezifischen Kursen anbieten.
- Aus- und Weiterbildung zu lokalspezifischen Themen anbieten und organisieren.
- Informations- und Motivationsveranstaltungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- In Gemeinde-übergreifenden Kreativwerkstätten Ideenaustausch anregen, Kooperationen anbahnen und Netzwerkarbeit unterstützen.
- Marketingaktionen zur Verstärkung der Tourismusdestination und zur Verbesserung der Sichtbarkeit der lokalen wirtschaftstreibenden Betriebe.
- Verbesserung der touristischen Infrastrukturen durch innovative Projekte zur Gestaltung von Wanderwegen, Themenwegen, Radwegen, Reiterwegen und Almen.
- Dorfkerne und Betriebe mit den touristischen Infrastrukturen verbinden und mit neuen, innovativen Ideen und Aktionen, attraktiver gestalten.
- Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten durch bessere Nutzung von lokalen, natürlichen Ressourcen zur Unterstützung der Diversifizierung.
- Innovative und bewährte, traditionelle Gemeinschaftsaktionen zur Verbesserung der Vermarktung und Steigerung der Bekanntheit der lokalen Produkte und der Herkunftsdestination.
- Gründung von neuen Betrieben oder Kooperationen (Gesellschaften) zur Umsetzung neuer, innovativer Geschäftsideen.

- Erhalt durch Sanierungen und Neugestaltung der kulturellen, landschaftlichen Güter und lokalen Kunstschatze im Leader-Gebiet.
- Verbesserung der wichtigsten Dienste für die ländliche Bevölkerung.

2.3.2 Prioritätenliste der Bedürfnisse für das Leader Programm

Die Prioritätenliste der Bedürfnisse ergibt sich aus dem Bedarf, der mit Leader Förderungen unterstützt werden soll.

Schwerpunktthema ist die Behebung der Schwächen im Tourismus in der gesamten Leader Region durch neue Angebote, Attraktionen und Aktionen.

Potenzial zur Stärkung und Unterstützung nachhaltiger touristischer Angebote, bieten die lokale Landwirtschaft (Produkte – Landschaftspflege) und die kulturellen Güter in der Leader Region.

Beschreibung der Bedürfnisse für das Leader Programm	
1	Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.
2	Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.
3	Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit, aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebietsübergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.
4	Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Ausarbeitung neuer, innovativer Ideen an Attraktionen und Veranstaltungen.
5	Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Investitionen in neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.
6	Verbesserung einer flächendeckenden, qualitativen landwirtschaftlichen und touristischen Bewirtschaftung der Almen für das gesamte Leader Gebiet.
7	Förderung der Initiativen zum Erhalt der kulturellen Güter und Landschaften, aller im Gebiet damit verbundenen Kunstschatze und zur Stärkung des kulturellen, touristischen Angebots im ländlichen Raum.
8	Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.
9	Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte.

10	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte und deren Vermarktung.
11	Förderung von Diversifizierungsinitiativen und der Entwicklung von kleinen nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
12	Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.
13	Rückgewinnung von jungen oder erfahrenen Arbeitskräften durch Förderung der beruflichen Kompetenzen, der Weiterbildung, im Wissensaustausch und der Spezialisierung.
14	Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfer/n im ländlichen Gebiet.
15	Verbesserung der wichtigsten Dienste für die ländliche Bevölkerung.

2.3.3 Verbindung zwischen Schwerpunktbereichen und Bedarf laut SWOT

Priorität 1			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
1a	1b	1c			Umwelt	Klima	Innovation
x			M1 Art. Nr. 14	1 Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.	x	x	x
				4 Besondere Förderung des Wintertourismus in der Leader-Region durch Ausarbeitung neuer, innovativer Ideen an Attraktionen und Veranstaltungen.			x
	x		M16 Art. Nr. 35	3 Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebiets-übergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.	x	x	x
				2 Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.	x	x	x
		x	M1 Art. Nr. 14	13 Die Rückgewinnung von jungen oder erfahrenen Arbeitskräften, durch Förderung der beruflichen Kompetenzen, der Weiterbildung, im Wissensaustausch und der Spezialisierung.			x
Priorität 2			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
2a	2b	2c			Umwelt	Klima	Innovation

x			M6 Art. Nr. 19	9 Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte.	x	x	x
Priorität 3			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
3a	3b	3c			Umwelt	Klima	Innovation
x			M4 Art. Nr. 17	10 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte und deren Vermarktung.	x	x	x
Priorität 4			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
4a	4b	4c			Umwelt	Klima	Innovation
x			M4 Art. Nr. 17	8 Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.	x	x	x
	x		M4 Art. Nr. 17	12 Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.	x	x	x
Priorität 5			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
5a	5b	5c			Umwelt	Klima	Innovation
	x		M4 Art. Nr. 17	9 Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte.	x	x	x
Priorität 6			Maßnahme	Bedarf	Übergreifende Ziele		
6a	6b	6c			Umwelt	Klima	Innovation
x			M6 Art. Nr. 19	11 Förderung von Diversifizierungsinitiativen und der Entwicklung von kleinen nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen.	x	x	x
	x		M7 Art. Nr. 20	5 Besondere Förderung des Wintertourismus in der Leader-Region durch Investitionen in neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.	x	x	x
				7 Förderung der Initiativen zum Erhalt der kulturellen Güter und Landschaften, aller im Gebiet damit verbundenen Kunstschätze und zur Stärkung des kulturellen, touristischen Angebots im ländlichen Raum.	x		x
				6 Verbesserung einer flächendeckenden, qualitativen, landwirtschaftlichen und touristischen Bewirtschaftung der Almen für das gesamte Leader Gebiet.	x		
	x			14 Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfer/n im ländlichen Gebiet.	x	x	x

3. Beschreibung der Strategie, der Entwicklungsziele, der thematischen Ziele, der spezifische Ziele, der Prioritäten und Ergebnisse

3.1 Beschreibung der Strategie:

Die strategische Zielsetzung des lokalen Entwicklungsprogramms der Leader-Region Sarntaler Alpen beruht auf der Entwicklungsstrategie 2020 der EU, intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum.

Ebenso entspricht die Strategie den Zielsetzungen des ELR der Aut. Prov. Bozen.

- ✓ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung,
- ✓ Ausgewogene Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung unter dem Gesichtspunkt der Verteilung im Gebiet, sowie die nachhaltige Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Umwelt und des Klimas,
- ✓ Wirtschaftliches und soziale Wachstum in den ländlichen Gebieten Südtirols.

Nach Auswertung der lokalen SWOT Analyse mit Beteiligung der Bevölkerung, unter Berücksichtigung der in den letzten 5 Jahren durchgeführten Studien und Erhebungen in den Leader Gemeinden und nach der Definition der lokalen Bedürfnisse, wurden folgende strategische Vorgehensweisen und inhaltliche Ziele ausgearbeitet:

a) Vorgehensweise

- Information und Motivation der Leader Bevölkerung
- Bildung von lokalen Leader Arbeitsgruppe
- Gründung einer lokalen Arbeitsgruppe LAG für das Leader Gebiet
- Ausarbeiten eines Leitbilds für die Leader Region
- Erhebung der Kompetenzen
- Ausarbeitung der Ziele in:
 - Entwicklungsziele
 - Strategische Ziele – Handlungsfelder 1 2 3
 - Thematische Ziele – Auswahl aus der M19 des ELR der Aut. Prov. Bozen Handlungsfelder A B C
- Erhebung der Aktionen und Definition der Maßnahmen und Mittel
- Organisation

b) Schwerpunkt der Strategie

Wie aus der SWOT Analyse und aus den vorhergehenden Studien erhoben, weist die Leder Region große Schwächen im Tourismus auf. Obwohl ein festgestelltes Potenzial vorhanden ist - naturnahes, vielseitiges Wandergebiet, kultureiche Gebiete, traditionsbewusste Bevölkerung, lokale Produkte – fehlt es im Leader Gebiet an

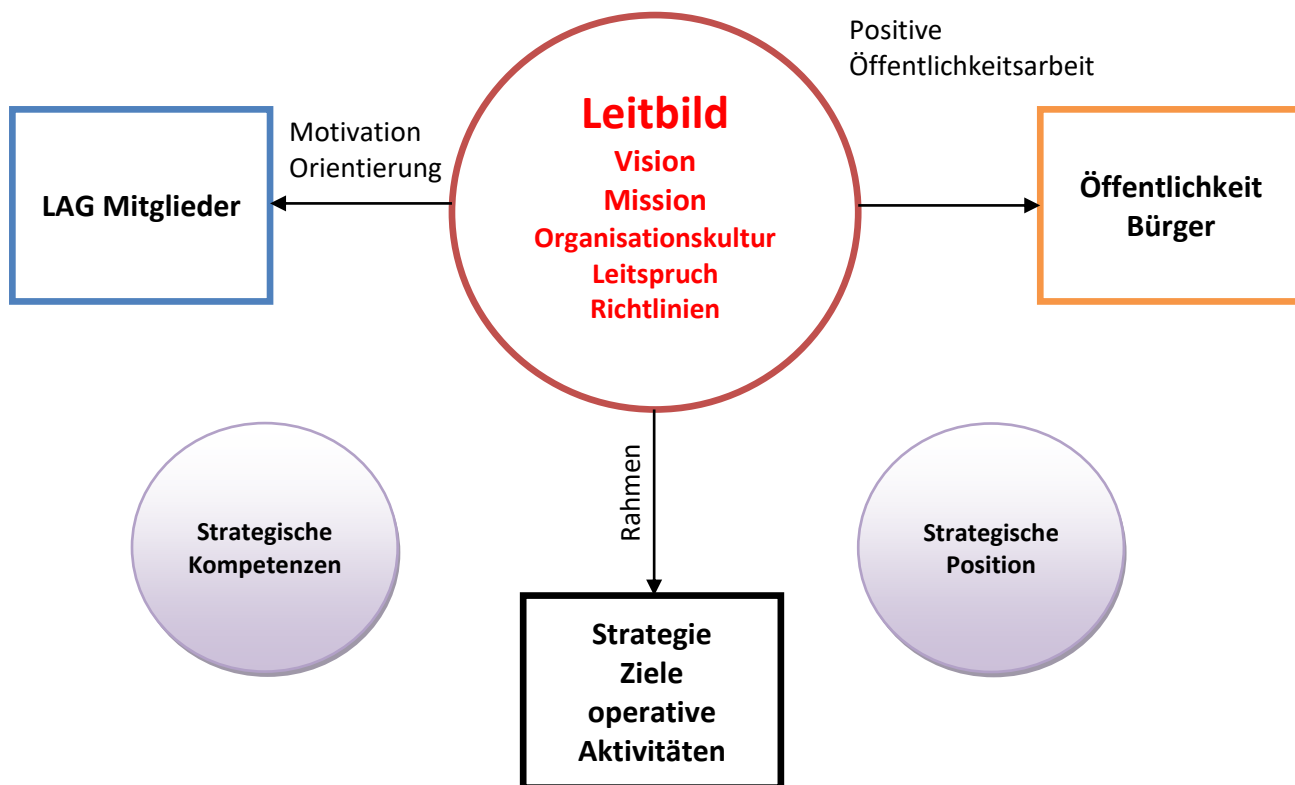
Strukturen, attraktiven Angeboten, vielseitigen Aktionen und Kooperation unter den Sektoren.

Deshalb werden sich der **Schwerpunkt der Strategie** und die Auswahl der Maßnahmen auf die **Entwicklung eines nachhaltigen, ländlichen Tourismus** konzentrieren. Die Stärkung der touristischen Destination SARNTALER ALPEN soll im Focus dieser Entwicklungsstrategie stehen. Alle weiteren Ziele und Maßnahmen sollen dieses Hauptthema unterstützen und dazu beitragen eine wirtschaftliche Entwicklung über den Tourismus anzukurbeln.

Eine weitere Schwäche wurde in der Diversifizierung der lokalen Landwirtschaft festgestellt. Eine konkrete Unterstützung durch das Leader Programm in der **Diversifizierung der Landwirtschaft** durch Entwicklung und Schaffung von neuen und qualitativ hochwertigen Produkten, erhöhen das Angebot für den Tourismus und unterstützen die angestrebte Nachhaltigkeit. Die Bearbeitung der Flächen, die Produktion und die Vielseitigkeit der Produkte, sichern und schaffen lokale Arbeitsplätze und tragen zum Erhalt und der Pflege, der für den Tourismus so wertvollen Naturlandschaft bei.

Die SWOT Analyse erhob ein **bedeutendes Potenzial** in der Leader Region. In vielen Orten des Leader Gebiets sind mehrere **Kulturlandschaften und Kulturgüter** mit wertvollen **Kunstschätzen** vorhanden. Eine Aufwertung dieser Kulturgüter könnte das touristische Angebot vielseitig ergänzen und zur Nachhaltigkeit des ländlichen Tourismus wesentlich beitragen. Eine professionelle Präsentation dieser Kulturgüter, Aktionen und Wissenstransfer ergänzen das Tätigkeitsfeld in den Bergregionen, stärken das Ehrenamt und schaffen Beschäftigung.

c) Leitbild, Vision, Mission





LEADERGEbiet
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

LEITBILD

Das Leitbild verfolgt das langfristige, strategische Ziel, das Leader Gebiet der Sarntaler Alpen als wettbewerbsfähigen und attraktiven Lebensraum zu stärken und weiter zu entwickeln. Durch die Realisierung qualitativ hochwertiger, innovativer Projekte und mit Einbeziehung aller Wirtschaftssektoren, Sozialträger und der lokalen Behörden, soll die Entwicklung einer differenzierten Wirtschaftsstruktur gestärkt werden, um die Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung zu erhöhen und eine Abwanderung der Jugend zu verhindern.

Vision

Das Leader-Gebiet „Sarntaler Alpen“ **gemeinsam** durch Weiterentwicklung zu einem *attraktiven Lebensraum* für Einheimische und Gäste **nachhaltig** zu gestalten und zu bewerben.

Durch die Nutzung vorhandener Rohstoffe, durch qualitatives Gewerbe, Dienstleistungen und spezialisierte Arbeitsplätze im ganzjährigen Tourismus, eine intakte Naturlandschaft und enge Kooperation der Akteure, die Menschen im Gebiet der Sarntaler Alpen zu halten.

Mission

Gemeinsam Zukunft denken (lokale Arbeitstische – LEP)

Für die nachkommenden Generationen ist es lebensnotwendig, die natürlichen Grundlagen in den Sarntaler Alpen – Wirtschaftsflächen, Wiesen, Wald, Wasser und Luft – durch ökonomische und ökologische Nutzung selbstbestimmt zu erhalten und zu verbessern.

Gemeinsam Zukunft lenken (LAG Sarntaler Alpen)

In gemeinsamer Arbeit wird die lokale Aktionsgruppe die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe und das Image der Region sichern und weiterentwickeln.

Gemeinsam Zukunft gestalten (Realisierung qualitativ hochwertiger, innovativer Projekte)

Mit klar definierten Zielen und spezifisch ausgerichteten Projekten soll das Leader-Gebiet der Sarntaler Alpen sich zu einem attraktiven, lebenswerten Lebensraum mit engem Sektoren- und Grenz- überschreitenden Zusammenhalt entwickeln.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

ENTWICKLUNGSZIELE DER LEADER REGION SARNTALER ALPEN

1. Entwicklung auf vorrangige Ziele und schwache Gebiete konzentrieren.
Gemeinsames Handeln in Netzwerken unterstützen.
Kooperationsgruppen, Ehrenamt und zivilgesellschaftliche Strukturen stärken.
Privates und öffentliches Engagement zusammenführen.
2. Regionale Identität erhalten und Haltefaktoren an den ländlichen Raum stärken mit dem Ziel, Abwanderung zu verringern und Rück- und Zuwanderung zu motivieren – insbesondere für junge Menschen.
3. Das Ansehen der Region „Sarntaler Alpen“ als attraktiven Lebens-, Wirtschafts-, Erholungs- und Erlebnisraum im gemeinsamen Handeln von Akteuren im ländlichen Raum ausprägen.
Tourismusangebote für das ganze Jahr ausbauen und mit innovativen Ideen ergänzen.
Im Kontext der Strategien der Gemeinden und des Landes Südtirol Gemeinsamkeiten verknüpfen.
4. Arbeitsplätze in der Region erhalten und neue schaffen.
Einkommensalternativen mit starker Unterstützung von Diversifikation und Nebenerwerb erschließen.
5. Aus- und Weiterbildung, Wissenstransfer und spezifische Berufsbildung vorantreiben und unterstützen.
6. Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleisten
Nebenerwerb erschließen.

STRATEGISCHE ZIELE DER LEADER REGION SARNTALER ALPEN

1. Weiterbildung, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in allen Sektoren zur Stärkung und Qualifizierung der Berufstätigen. Spezialisierung der Tourismustreibenden, der Landwirte, Betriebsinhaber und der Ehrenamtlichen mit besonderem Focus auf Kultur und Jugend zur Sicherung von Qualität und Arbeitsplätzen.

2. Kooperation und Zusammenarbeit im Leader-Gebiet initiieren und vertiefen. Regionale, nationale und internationale Kooperationspartnerschaften eingehen, die zur Unterstützung der Zielverfolgung, Qualitätsverbesserung und Umsetzung des LEP beitragen können.
 - Ausbau kooperativer Strukturen zur gemeinsamen Vermarktung touristischer Angebote
 - Sicherung von Fachkräften in der Region Steigerung der Qualität einer differenzierten Wirtschaftsstruktur.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Management zur Realisierung hochwertiger und innovativer Projekte im Leader-Gebiet für LAG Mitglieder und Beitragsempfänger verstärken.
 - Realisierung qualitativer hochwertiger und innovativer Projekte.
 - Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen.
 - Veröffentlichung der Tätigkeit und der Ergebnisse.

3.2 Auswahl der thematischen Ziele aus dem ELR der Aut. Prov. Bozen 2014 – 2020 – Maßnahme 19.2

Aus der SWOT - Stärken – Schwächen Analyse, kann deutlich abgeleitet werden, dass die Leader-Region in mehreren Gemeinden und Fraktionen Potenziale aufweist, die sowohl für den primären, sekundären als auch für den tertiären Sektor von großer Bedeutung sein könnten. Für das Land Südtirol ist der Tourismus ein bedeutender, treibender Motor der Wirtschaft. Obwohl die Leader-Region in der Mitte des Landes liegt, haben viele Gebiete aus den in der Analyse erhobenen Gründen, noch keinen richtigen Anschluss als Tourismusdestination gefunden.

Um diesen Wettbewerbsnachteil in der Leader Region durch wirtschaftliches und soziales Wachstum auszugleichen ist aus den fünf vorgegebenen thematischen Zielen der Maßnahme 19 des ELR der Aut. Prov. Bozen folgende thematische Zielsetzungen als zentraler Schwerpunkt für das lokale Entwicklungsprogramm definiert worden:

THEMATISCHE ZIELE DER LEADER REGION SARNTALER ALPEN

HANDLUNGSFELDER

Handlungsfeld A <i>Nachhaltiger Tourismus</i> ❖ Stärkung der touristischen Destinationen und Routen in der Leader Region SARNTALER ALPEN	Handlungsfeld B <i>Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme</i> - lokale Ressourcen - landernährungswirtschaftlich - handwerklich	Handlungsfeld C <i>Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze</i> ❖ Erhalt der traditionsreichen, historischen und kulturellen Güter und Kunstschatze
---	--	--

3.2.1 Thematische Zielsetzung für den lokalen Entwicklungsplan der Leader Region Sarntaler Alpen

A. Nachhaltiger Tourismus

Wirtschaftliches und soziales Wachstum durch die Wettbewerbsfähigkeit eines nachhaltigen Tourismus steigern.

Die Verbesserung der Rahmenbedingungen ist ein wesentliches Ziel für eine nachhaltige, wirtschaftliche Entwicklung des Tourismus in der Leader-Region. Die Schwächen der Bergregion sollen mit innovativen und attraktiven Aktionen und Investitionen ausgeglichen werden. Einige zum Teil vernachlässigte Fraktionen brauchen einen neuen Motivationsschub, der eine Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse herbeiführen und Abwanderung der Bevölkerung verhindern kann. Die naturbelassenen Gebiete bieten zudem ein wichtiges Potenzial den Tourismus zu fördern. Wanderwege, hochalpine Steige, Naherholungszonen, Wald- und Wiesenwege können durch gezielte Aktionen einen nachhaltigen Tourismus stärken und unterstützen. Der Tourismus kann in solchen bevölkerungsarmen Gebieten Wertschöpfung generieren und Arbeitsplätze erhalten oder gar generieren. Mit Rücksicht auf Natur und Umwelt können innovative und kreative Attraktionen eine Aufwertung des Gebiets bewirken und den Wirtschaftsstandort Sarntaler Alpen mit einem nachhaltigen Tourismus stärken.

Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen kann auch durch Kooperation, Wissenstransfer, Weiterbildung und Qualifikation erreicht werden. Besonders durch gebietsübergreifende Zusammenarbeit und Bündelung von Ressourcen, kann durch Wissenstransfer den schwachen Gebieten geholfen werden. Auch Partnerschaften mit Instituten und Fachverbänden können eine Verbesserung unterstützen.

Aus der SWOT Analyse geht ebenso hervor, dass ein **nachhaltiger Tourismus** nicht nur aus Angeboten, Aktionen und Aktivitäten der eigenen Branche überleben kann, sondern dass er

von allen Sektoren im Gebiet begleitet und ergänzt werden muss. Die Sektoren Landwirtschaft, Handel und Handwerk können den Tourismus mit ihren Produkten nachhaltig und qualitativ unterstützen.

Deshalb soll ein zweites thematisches Ziel die Strategie „wirtschaftliches und soziales Wachstum durch Tourismus fördern“ untermauern.

Das beschriebene Ziel findet seine Begründung in mehreren lokalen Bedürfnissen des Leader-Gebiets:

- Bedürfnis Nr. 1: Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.
- Bedürfnis Nr. 2: Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.
- Bedürfnis Nr. 3: Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebiets-übergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.
- Bedürfnis Nr. 4: Besondere Förderung des Wintertourismus in der Leader-Region durch neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.
- Bedürfnis Nr. 5: Besondere Förderung des Wintertourismus in der Leader-Region durch Investitionen in neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.
- Bedürfnis Nr. 7: Förderung der Initiativen zum Erhalt der kulturellen Güter, aller im Gebiet damit verbundenen Kunstschatze und zur Stärkung des kulturellen, touristischen Angebots im ländlichen Raum.
- Bedürfnis Nr. 6: Verbesserung einer flächendeckenden, qualitativen landwirtschaftlichen und touristischen Bewirtschaftung der Almen für das gesamte Leader Gebiet.
- Bedürfnis Nr. 13: Rückgewinnung von jungen oder erfahrenen Arbeitskräften durch Förderung der beruflichen Kompetenzen, der Weiterbildung, im Wissensaustausch und der Spezialisierung.

Diese Bedürfnisse sind in allen Gemeinden und Fraktionen des Gebiets hervorgehoben worden und unterstreichen die Bedeutung eines nachhaltigen Tourismus in der Region. Durch vielfältige, attraktive Angebote können die Rahmenbedingungen wesentlich als Tourismusdestination verbessert werden und der Wirtschaftsraum Sarntaler Alpen gestärkt werden. Durch gezielten Einsatz von Förderung durch das Leader-Programm in thematische Arbeitskreise die Wissenstransfer, Qualifizierung und Zusammenarbeit fördern und in innovative Projekte kann ein nachhaltiger Tourismus gestärkt werden und bietet neue Rahmenbedingungen für eine wirtschaftliche Entwicklung dieser ländlichen Region.

Prioritäten und Schwerpunktbereiche zum Erreichen der Ziele:

Priorität 1 – Förderung des Wissenstransfer und der Innovation in Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 1a, 1b, 1c

Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 6b

B. Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

Durch Diversifizierung soll das Produktangebot erweitert werden, durch qualitative Verbesserung der Produktionsprozesse und der Produkte können hochwertige Qualitätsprodukte insbesondere für die Tourismusbranche angeboten werden.

Das zweite strategische Ziel soll wesentlich zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung in der Leader-Region beitragen. Gleichzeitig soll dieses Ziel die Nachhaltigkeit des Tourismus in der Region unterstützen.

Durch die Vielfältigkeit der Tätigkeiten von lokalen kleinsten- und Kleinbetrieben und die Nutzung und Verarbeitung von lokalen Rohstoffen, wird die Authentizität des Gebiets hervorgehoben und trägt wesentlich dazu bei, das Angebot für die Tourismusdestination zu ergänzen.

Die Unterstützung der kleinsten- und Kleinbetriebe bei landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten die zum Erhalt und der Weiterentwicklung von lokalen Produkten, mit der Nutzung von lokalen Ressourcen beitragen, ist Ziel dieses Entwicklungsplans.

Die Region bietet einige Potenziale, lokale Produkte neu zu Entwickeln und neue Produktionsprozesse anzuregen. Fehlende Erfahrung und schwache Investitionsmittel erhöhen das Risiko wesentlich und verzögern eine notwendige Diversifizierung der kleinst- und Kleinbetriebe in der Bergregion. Ziel ist es den Betrieben durch gezielte Förderung das Risiko zu verringern und Wertschöpfung durch Produktentwicklung, Produktion und Vertrieb in der Region zu erhalten und neue zu schaffen.

Investitionen in Wissensvermittlung oder Weiterbildung, in Qualitätsverbesserung, in Produktionsstrukturen oder Arbeitsgeräten und innovativen Aktionen zur Vermarktung, sollen Arbeitsplätze erhalten, neue schaffen und eine Abwanderung der Jugend verhindern. Kurze Versorgungswege und Verwendung von lokalen, natürlichen Ressourcen tragen wesentlich zum Erhalt der naturnahen Umwelt in der Bergregion bei.

Um dem touristischen Angebot im Leader Gebiet eine vollständige, attraktive, lokale Vielseitigkeit zu bieten, sollten die kulturellen und landschaftlichen Kulturgüter aufgewertet und mit Qualität präsentiert werden.

Das Ziel findet seine Begründung in den lokalen Bedürfnissen:

- Bedürfnis Nr. 3: Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebiets-übergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.
- Bedürfnis Nr. 8: Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.
- Bedürfnis Nr. 9: Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte.
- Bedürfnis Nr. 10 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte und deren Vermarktung.
- Bedürfnis Nr. 11 Förderung von Diversifizierungsinitiativen und der Entwicklung von kleinen nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Bedürfnis Nr. 12: Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.
- Bedürfnis Nr. 13: Rückgewinnung von jungen oder erfahrenen Arbeitskräften durch Förderung der beruflichen Kompetenzen, der Weiterbildung, im Wissensaustausch und der Spezialisierung.

Das Bedürfnis kleinster- und Kleinunternehmen mit ihren familiären Strukturen in den Bergregionen zu unterstützen, spiegelt sich im gesamten Leader-Gebiet wider. Die Wettbewerbsnachteile für diese Regionen sind spürbar und vergrößern das Risiko die Betriebe aufzulassen.

Prioritäten und Schwerpunktbereiche zum Erreichen der Ziele:

Priorität 1 - Förderung des Wissenstransfer und der Innovation in Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 1a, 1b, 1c

Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der Landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

Schwerpunktbereich 2a

Priorität 3 – Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen.

Schwerpunktbereich 3a

Priorität 5 – Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar- und Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Schwerpunktbereich 5b

Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.
Schwerpunktbereich 6a, 6b

C. Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze

Die SWOT Analyse hat ergeben, dass im Leader Gebiet Sarntaler Alpen eine Vielzahl von versteckten, zum Teil vernachlässigten Kunst- und Kulturschatze verborgen sind. Eine Aufwertung und gezielte Präsentation dieses Potenzials, kann die touristische Destination Sarntaler Alpen vielseitig unterstützen.

Als drittes Potenzial einen nachhaltigen Tourismus zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit für wirtschaftliches und soziales Wachstum im ländlichen Raum zu unterstützen sind die kulturellen und landschaftlichen Güter in der Leader-Region.

Ziel im LEP ist der Erhalt und die Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze. Die im gesamten Gebiet angesiedelten und zum Teil vernachlässigten kulturellen und landschaftlichen Güter sollen durch spezifische Projekte wieder gut sichtbar und zugänglich gemacht werden. Die aufgewerteten Güter erweitern wiederum das touristische Angebot, fördern die Identifikation der lokalen Bevölkerung, erhalten die lokale Tradition und die kulturelle Authentizität der Leader-Region. Auch dieses Ziel verfolgt Wissenstransfer und Bildung um diese kulturellen Potenziale auch weitervermittelt werden können. Da im Leader-Gebiet gleiche und ähnliche Kulturgüter vorhanden sind, werden Kooperation und Zusammenarbeit angestrebt, um Gemeinsamkeiten besser nutzen zu können.

Das Ziel findet seine Begründung in den lokalen Bedürfnissen:

- Bedürfnis Nr. 3: Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebiets-übergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.
- Bedürfnis Nr. 7: Förderung der Initiativen zum Erhalt der kulturellen Güter, aller im Gebiet damit verbundenen Kunstschatze und zur Stärkung des kulturellen, touristischen Angebots im ländlichen Raum.
- Bedürfnis Nr. 6: Verbesserung einer flächendeckenden, qualitativen landwirtschaftlichen und touristischen Bewirtschaftung der Almen für das gesamte Leader Gebiet.
- Bedürfnis Nr. 13: Rückgewinnung von jungen oder erfahrenen Arbeitskräften durch Förderung der beruflichen Kompetenzen, der Weiterbildung, im Wissensaustausch und der Spezialisierung.
- Bedürfnis Nr. 14: Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfer/n im ländlichen Gebiet.

Prioritäten und Schwerpunktbereiche zum Erreichen der Ziele:

Priorität 1 - Förderung des Wissenstransfer und der Innovation in Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 1a, 1b, 1c

Priorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme

Schwerpunktbereich 4a, 4b

Priorität 6 – Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 6a, 6b

Um die angeführten Ziele zu erreichen und den Bedarf des Leader Gebiets zu decken, benötigt die LAG Sarntaler Alpen für die Umsetzung dieses Strategieplans eine Förderung im Ausmaß von mindestens 4.296.429,52€uro. Ein detaillierter Finanzierungsplan wird unter Punkt 6 in diesem LEP vorgestellt, beschrieben und unter Punkt 6.2 zusammengefasst.

3.3 Innovativer Charaktere der Strategie

Das Leader-Programm ist für das Gebiet der Sarntaler Alpen eine neue Herausforderung. Um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein und für das Gebiet wirksame Projekte zu planen und umzusetzen bedarf es einer guten Zusammenarbeit und guter Beratungen.

Neue Sektoren- und Gebietsübergreifende Kooperationen im neu definierten Leader-Gebiet unterstreichen den innovativen Charakter dieser Strategie. Die Bündelung von Synergien und der Wissensaustausch innerhalb des Gebiets sind innovative Züge und öffnen neue Perspektiven in der Region.

Um Qualität und Innovation in den Projekten zu garantieren, werden auch Möglichkeiten in Betracht gezogen, externe Unterstützung zu den Arbeitstischen zu holen. Die im Land Südtirol vorhandenen fachspezifischen Institute werden dazu beitragen den Inhalten der Projekte und der Umsetzung eine innovative Note zu geben.

3.4 Multisektorale Charakter der Strategie

a) Aktionen

In der Auswahl der Aktionen/Maßnahmen legt die LAG Sarntaler Alpen großen Wert auf die Zusammenarbeit der Sektoren. Das Kernthema „Nachhaltiger Tourismus“ bietet sich bereits als multisektorales Thema an. Das zweite und dritte Thema zur Unterstützung eines nachhaltigen Tourismus integriert die Landwirtschaft, den Handel, das Handwerk und die Dienstleister, gemeinsam mit den öffentlichen Institutionen in die Strategie. Durch das Thema „Kulturgüter“ wird zudem eine Kooperation zwischen Ehrenamt, Privatinitiativen, Gemeinde- und Landesämter angestrebt.

b) Teilnehmer – Begünstigte

Das Teilnehmerfeld der Leader Strategie erstreckt sich auf die gesamte Bevölkerung. Als Begünstigte werden Tourismustreibende im ländlichen Raum, Landwirte, Kleinst- und

Kleinbetriebe, Bauern, Nebenerwerbsbauern und Bäuerinnen, Vereine und Verbände, sowie die Gemeindeverwaltungen in Betracht gezogen.

c) Methoden - besonders zur Unterstützung der Innovation

Um den Projekten einen innovativen Charakter zu geben, werden vorwiegend Projektpartner mit innovativer Ausrichtung gesucht. Die Beteiligten in den Leader Arbeitsgruppen denken dabei an lokale Einrichtungen wie die Universität Bozen, die EURAC, das Tis, IDM, aber auch Landesämter und Fachleute zu den speziellen Themen – Tourismus, Produktentwicklung und Kultur. Ebenso sind für die Arbeitsgruppen Workshops zum Thema Innovation mit der Unterstützung von Firmen und Referenten geplant. Besonders in den angedachten Arbeitskreisen und Pilotprojekten soll das Thema Innovation in das Leader Gebiet einfließen.

d) Beziehungen zu Maßnahmen des ELR, EU-Programme und lokale Strategien

Um die Auswirkung und die Effizienz des Leader Programms zu steigern, sieht die Strategie eine starke Vertiefung der Beziehung zu weiteren Förderprogrammen vor.

Im Bereich Wissenstransfer und Weiterbildung sind Projekte über ELR und ESF angedacht. Für Forst und Weidemaßnahmen, Unterstützung von Jungbauern und Investitionen können ebenso Projekte mit dem ELR der Aut. Prov. Bozen umgesetzt werden. Für spezielle Bedürfnisse in Forschung und Entwicklung wird mit dem EFRE und den lokalen Institutionen zusammengearbeitet. Ebenso bieten regionale und nationale Kooperationen die Möglichkeit mit Programmen außerhalb von Leader zu arbeiten.

Bei jeder Projektplanung werden die lokalen Strategien, Studien, Leitbilder und Konzepte berücksichtigt, um vorgesehene Vorhaben mit Leader oder außerhalb von Leader besser umzusetzen. Auch Landesfinanzierungen können wesentlich dazu beitragen Projekte zu realisieren.

Innovation und multisektorale Zusammenarbeit, definiert in den Zielen, Aktionen und Bewertungen der Projekte werden der Leader Region einen neuen operativen Rahmen bieten und ihre Schwächen, durch gezielten Einsatz der Fördermittel, in Stärken zu verwandeln.

3.5 Interventionslogik, Prioritäten und Schwerpunkte, Spezifische Ziele und Ergebnisse bis 2025 und Maßnahmenkombination zum Erreichen der Ziele und geplante Ausgaben, abgeleitet aus den lokalen Bedürfnissen.

A -Nachhaltiger Tourismus	
Ziel 1 – Unterstützung von Weiterbildung, Wissenstransfer und Spezialisierung durch Zertifizierungen zur Steigerung der Qualität der Tourismustreibenden in der Leader Region.	Lokale Bedarf 1, 3, 13 Priorität 1 Schwerpunktbereiche 1a,1b,1c
ELR Untermaßnahme 1.2 (Art. 14) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	<i>Ziel 1 wird über die Untermaßnahme 1.2 des ELR der Aut. Prov. BZ umgesetzt.</i>

Ziel 2 – Förderung von Investitionen zur Schaffung und Verbesserung kleiner Infrastrukturen für touristische Nutzung und zur Steigerung der Angebote.	Lokale Bedarf 2, 3 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der begünstigten Gemeinden mit verbesserten Strukturen und neuen touristischen Angeboten.
Angestrebter Zielwert 2025 - target	5
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Sektoren die sich an der Verbesserung der Strukturen beteiligten
Angestrebter Zielwert 2025 - target	3
Ergebniszielindikator – outcome =>	Nutzníeßer der lokalen Bevölkerung im Leader Gebiet in %
Angestrebter Zielwert 2025 - target	30 – Personen 4.000
UM 19.2.7.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der verbesserten Strukturen
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Begünstigten
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	637.600

Ziel 3 – Gemeinsames Wandergebiet als Naherholungszone und für Touristen gestalten, mit gleicher Qualität des Wanderwegenetzes, mit attraktiven thematischen Installationen und ausreichender Markierung.	Lokale Bedarf 2, 3, 14 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Steigerung der Wertschöpfung in der Region durch neue Besucher in % in der

	Leader Periode 2014 - 2020
Angestrebter Zielwert 2025 – target	20% - 5.000 Personen
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der beteiligten Tourismusvereine
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3
UM 19.2.7.5 Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Km der Wanderwege
Angestrebter Zielwert 2025 – target	150 km
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der umgesetzten Projekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	13
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der neu thematisierten Wanderwege
Angestrebter Zielwert 2025 – target	12
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Begünstigten
Angestrebter Zielwert 2025 – target	10
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	2.495.516,23

Ziel 4 – Aufbau einer gemeinsamen Plattform für eine konstruktive Zusammenarbeit im Bereich Tourismus mit gebietsübergreifender und sektorenübergreifender Netzwerkarbeit.	Lokale Bedarf 3, Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Wirtschaftsakteure/Innen in der Region, die stärker zusammenarbeiten und an der Entwicklung des gemeinsamen Profils mitgewirkt haben.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	30
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Sektoren und Branchen
Angestrebter Zielwert 2025 – target	5
UM 19.2.16.3 Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Vermarktung von Tourismus.	
Leistungsindikator – Output =>	Gemeinsame Präsentationsplattform
Angestrebter Zielwert 2025 – target	2
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	125.649,47
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Kooperationspartner pro Projekt
Angestrebter Zielwert 2025 – target	4
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Begünstigten
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3

Ziel 5 – Durchgehende, flächendeckende, qualitative und ganzjährige Bewirtschaftung auf den Almen fürs gesamte Leader Gebiet garantieren.	Lokale Bedarf 6 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der beteiligten Alm Betriebe
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Ergebniszielindikator – outcome =>	Steigerung der Wertschöpfung in der Region Anzahl der neu beschäftigten Personen
Angestrebter Zielwert 2023 – target	0
Ergebniszielindikator – outcome =>	Steigerung der Wertschöpfung in der Region Saisonverlängerung in Monaten
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
UM 19.2.16.3 Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Vermarktung von Tourismus.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Projekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2023 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der durchgeführten Aktionen
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0

Ziel 6 – Ankurbelung des Wintertourismus im Leader Gebiet durch neue, innovative Planung und Investitionen für Attraktionspunkte, Aktionen und Veranstaltungen.	Lokale Bedarf 4, 5 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der beteiligten Betriebe
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
UM 19.2.16.3 Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Vermarktung von Tourismus.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der durchgeführten Projekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der durchgeführten innovativen Veranstaltungen
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Kooperationspartner pro Projekt
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen

	Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0

Ziel 7 – Bessere Erreichbarkeit für schwache Gebiete durch bessere Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz organisieren und Verringerung des Individualverkehrs anregen.	Lokale Bedarf 15 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
Landesfinanzierung	<i>Ziel 7 wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Mobilität der Aut. Prov. Bozen verfolgt.</i>

Ziel 8 – Steigerung der Arbeitsplätze in den ländlichen Fraktionen und Verminderung des starken Pendleraufkommens durch einen gestärkten, nachhaltigen Tourismus.	Lokale Bedarf 2 Priorität 6 Schwerpunktbereich 6b
<i>Ziel 8 wird versucht über mehrere Maßnahmen des Leader Programms, Untermaßnahme 19.2 und 19.3 aus dem ELR der Aut. Prov. Bozen und weiteren Unterstützungsprogrammen, ESF und Landesfinanzierungen im Leader Gebiet zu erreichen.</i>	

B - Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

Ziel 1 – Organisation von Sensibilisierungskampagnen, spezifischer Weiterbildung, Berufsbildung, Zertifizierungen zur Steigerung der Qualität und Wissenstransfer für die Landwirtschaft im Leader-Gebiet.	Lokale Bedarf 1, 3, 13 Priorität 1 Schwerpunktbereiche 1a,1b,1c
ELR Maßnahme 1.2 (Art. 14) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	<i>Ziel 1 wird über die Untermaßnahme 1.2 des ELR der Aut. Prov. BZ umgesetzt.</i>

Ziel 2 – Steigerung der Wertschöpfung durch Diversifizierung der Landwirtschaft im Leader-Gebiet, mit Entwicklung, Verarbeitung und Vermarktung lokaler Produkte.	Lokale Bedarf 8, 11 Priorität 2, 3 Schwerpunktbereiche 2a, 3a
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der betroffenen Produkte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	5
UM 19.2.6.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.	
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	22.650,02
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der durch die Leader Maßnahme begünstigten Betriebe
Angestrebter Zielwert 2025 – target	1

Leistungsindikator – Output =>	Investitionsvolumen in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	45.300,04
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der umgesetzten Projekte
Angestrebter Zielwert 2023 – target	1
Leistungsindikator – Output =>	Gesteigerte Wertschöpfung durch die Anzahl der Diversifizierungsvorhaben.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	1

Ziel 3 – Qualitative Verbesserung durch Investition in Produktionsprozesse und Vermarktungsstrategien von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.	Lokale Bedarf 9 Priorität 2, 3 Schwerpunktbereiche 2a, 3a
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der qualitativ verbesserten Strukturen und innovativen Technologien oder Verarbeitungsprozesse.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
UM 19.2.4.2 Förderung in materielle Investitionen für die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der begünstigten Betriebe
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsflächen/Räume in m ²
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0m ²

Ziel 4 – Unterstützen von Analysen und Erhebungen zur Ausarbeitung von Konzepten und Projekten für die Nutzung bestehender immaterieller und materieller Potenziale im Leader-Gebiet.	Lokale Bedarf 10 Priorität 5 Schwerpunktbereiche 5b, 5c
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der neu entwickelten Erzeugnisse und Verfahren.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Pilotprojekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
UM 19.2.16.2 Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der begünstigten Betriebe
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €

Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Kooperationspartner pro Projekt
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0

Ziel 5 – Unterstützung von lokalen und regionalen Kooperationen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und soziökologischen Entwicklung durch die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und Absatzförderung auf den lokalen Märkten im Leader-Gebiet der Sarntaler Alpen.	Lokale Bedarf 3, 8, 9, 10, 11 Priorität 2, 3, 6 Schwerpunktbereiche 2a, 3a, 6a, 6b
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Personen die an den Vernetzungsaktivitäten teilgenommen haben.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
UM 19.2.16.4 Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Kooperationsprojekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Kooperationspartner pro Projekt
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025	0
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der neu eingerichteten, lokalen und nachhaltigen Absatzmärkte.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	0

C - Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze

Ziel 1 – Organisation von Sensibilisierungskampagnen, spezifischer Weiterbildung, Berufsbildung, Zertifizierungen zur Steigerung der Qualität und Wissenstransfer im Leader-Gebiet, für Interessierte, mit Focus auf Kultur und Ehrenamt.	Lokale Bedarf 1, 3, 13 Priorität 1 Schwerpunktbereiche 1a,1b,1c
ELR Maßnahme 1.2 (Art. 14) Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	<i>Ziel 1 wird über die Untermaßnahme 1.2 des ELR der Aut. Prov. BZ umgesetzt.</i>
Ziel 2 – Steigerung der Wertschöpfung durch die Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Güter und Kunstschatze im Leader-Gebiet zur	Lokale Bedarf 7 Priorität 4, 6 Schwerpunktbereiche 4a, 4b, 6a, 6b

Unterstützung der Tourismusdestination Sarntaler Alpen.	
Ergebniszielindikator – outcome =>	Wertschöpfungssteigerung durch Festigung und nachhaltige Weiterentwicklung des kulturellen und natürlichen Erbes durch die Maßnahme 19.2 der verfügbaren Leader Förderung in % Anteil.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	10
Ergebniszielindikator – outcome =>	Anzahl der Personen die an den Vernetzungsaktivitäten und Kooperationen nachhaltiger Kulturaktionen teilgenommen haben.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	100
Ergebniszielindikator – outcome =>	Nutznieser der lokalen Bevölkerung im Leader Gebiet in %
Angestrebter Zielwert 2025 – target	40 – 6.000 Personen
UM 19.2.7.6 Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.	
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der durchgeführten Projekte
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3
Leistungsindikator – Output =>	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben in €
Angestrebter Zielwert 2025 – target	445.013,80
Leistungsindikator – Output =>	Anzahl der Marketingvorhaben für Kulturaktivitäten mit Bezug zum Thema Regionalentwicklung über Leader.
Angestrebter Zielwert 2025 – target	3

Zwei strategische Ziele, die in allen drei thematischen Handlungsfeldern umgesetzt werden, sind:

- Die Kooperation und die Öffentlichkeitsarbeit.
- Die qualitative Verbesserung der Planung, der Organisation, der Umsetzung und der Verwaltung von hochwertigen Projekten in der Leader-Region durch das Leader Management.

KOOPERATION	
ELR U. Maßnahme 19.3 Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppen	<i>Die damit verbundenen Ziele werden über die Untermaßnahme 19.3 des ELR der Aut. Prov. BZ umgesetzt.</i>

Durch Kooperationsprojekte der Untermaßnahmen 19.2.16 innerhalb des Leader Gebiets mit Beteiligung der verschiedensten Sektoren und Branchen, wird es möglich sein, Synergien und Ressourcen zu bündeln und dadurch für den einzelnen Beteiligten einen Mehrwert zu schaffen. Eine Zusammenarbeit mit externen Leader Organisationen und Netzwerken (ELR UM 19.3) erweitert den Horizont in mehreren Bereichen und fördert die Innovationsfähigkeit der LAG. Ziel der Kooperation mit externen Partnern ist es, das Schwerpunktthema „Nachhaltigen Tourismus“ im Leader Gebiet zu fördern. Genauso wird durch die Zusammenarbeit mit anderen LAG's eine Verbesserung der Organisationen durch Wissensaustausch und Netzwerkarbeit angestrebt.

MANAGEMENT UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

ELR U. Maßnahme 19.4 Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

Die damit verbundenen Ziele werden über die Untermaßnahme 19.4 des ELR der Aut. Prov. BZ umgesetzt.

Zusammenfassung der zu erwartenden Ergebnisse bis 2025

- Regionale Potenziale für den Tourismus und die Naherholung sind definiert und werden in mehreren Projekten umgesetzt und nachhaltig betreut.
- Zusammenführende Wander- und Themenwege im Leader-Gebiet sind quantitativ erweitert und qualitativ verbessert worden.
- Gemeinschaftskonzepte zur Tourismusentwicklung in der Leader-Region sind ausgearbeitet und wurden umgesetzt.
- Gemeinsame Marketingaktionen zur Verstärkung der Leader-Region als Tourismusdestination sind erarbeitet und durchgeführt worden.
- Neue und verbesserte Qualitätsprodukte aus den natürlichen Ressourcen der Leader-Region sind vorhanden.
- Neue Entwicklungskonzepte für die lokale Lebensmittelerzeugung, für das Handwerk und für alternative, innovative Produktionssystemen sind ausgearbeitet.
- Neu gegründete oder qualitativ verbesserte Kleinbetriebe (KMU) für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten sind entstanden.
- Umgesetzte Marketingstrategie zur besseren Vermarktung der lokalen Produkte ist dokumentiert und nachhaltig anwendbar.
- Ein erweitertes Angebot an sichtbaren Kulturgütern und Kunstschatzen in der Leader-Region durch die Umsetzung der zugelassenen Projekte.
- Die Vernetzung im Leader-Gebiet und der Austausch zwischen lokalen Kultur-Aktivitäten und Initiativen hat zugenommen, wird regelmäßig gepflegt und dient einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus.
- Das Kulturmarketing in der Leader Region hat sich durch gemeinsame Aktionen verbessert.
- Abgehaltene Kurse und Aktionen zur Spezialisierung für die einzelnen Sektoren.
- Planung und Durchführung von Aktionen mit internen und externen Beratern zur
- Unterstützung des Wissenstransfers in und unter den Sektoren ist erfolgt und wird weiterhin gepflegt.

- Besuchte Weiterbildungsseminare zum Erreichen von Qualifikationen.

Kooperation

- Durchgeführte Gemeinschaftsaktionen der Sektoren im Leader-Gebiet in den Bereichen:
 - Planung von Projekten und Aktionen
 - Marketingstrategien und Aktionen
 - Vermarktung
 - Tourismus
 - Kultur- Güter und Landschaften
 - Wissenstransfer und Information
 - Umsetzung von Projekten und Aktionen
 - Qualifizierung
 - Produktion von regionalen Produkten
- Umgesetzte Projekte in Kooperation mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern

LAG Verwaltung und Management

- Durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit durch Information und Transparenz, speziell für mögliche Begünstigte.
- Unterstützung der LAG durch korrekt ausgeführte übertragene Aufgaben, veröffentlichte Einladungen für Projekteinreichungen mit kontrollierbaren und transparenten Auswahlkriterien.
- Ordnungsgemäße Verwaltung, Buchhaltung, Dokumentation und Archivierung der LAG Tätigkeiten.
- Funktionierende Partnerschaftsbeziehungen mit Partnern innerhalb und außerhalb des Leader Gebiets und der öffentlichen Verwaltung.
- Organisierte und abgehaltene Veranstaltungen zur Stärkung der Kompetenzen der LAG Mitglieder und der LAG Mitarbeiter in Verbindung mit der lokalen Entwicklungsstrategie.
- Monitoring und Evaluierung der Erreichten Fortschritte in der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.

3.6 Konzentration der Mittel in Gebieten mit einem höheren Grad an Benachteiligung

Um dem Leader-Ansatz gerecht zu werden, wird die Lokale Aktionsgruppe die zur Verfügung stehenden Mittel in den Gebieten der Leader-Region mit einem höheren Grad an Benachteiligung konzentrieren. (Punkt 6.2.1)

Als benachteiligte Gebiete werden vorwiegend Fraktionen des Leader Gebiets berücksichtigt, welche in abgelegenen Seitentälern, weit ab von den Hauptadern und abseits der großen Zentren liegen.

Bereits bei der Auswahl der Aktionen wurden die Vorschläge aus diesen wirtschaftlich schwachen Fraktionen berücksichtigt und deren Bedarf für die Prioritätenliste des Leader Gebiets sehr gut bewertet. Auch bei der Bewertung der Projekte werden die sehr stark benachteiligten Gebiete mit zusätzlichen Punkten bewertet; festgehalten in den Auswahlkriterien der LAG. (Punkt 7.2)

3.7 Kohärenz der Ziele des LEP zu Agenda 2020, PO nationale, ELR der Prov. BZ

Die Zielsetzung des lokalen Entwicklungsplans LEP der Leader-Region Sarntaler Alpen sind mit den Programmleitlinien und der Prioritäten des ELR der Autonomen Provinz Bozen und den Programmvorgaben der EU kohärent.

Die strategischen Ziele =>

1. Weiterbildung, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in allen Sektoren zur Stärkung und Qualifizierung der Berufstätigen. Spezialisierung der Tourismustreibenden, der Landwirte, Betriebsinhaber und der Ehrenamtlichen mit besonderem Focus auf Kultur und Jugend zur Sicherung von Qualität und Arbeitsplätzen.
2. Kooperation und Zusammenarbeit im Leader-Gebiet initiieren und vertiefen. Regionale, nationale und internationale Kooperationspartnerschaften eingehen, die zur Unterstützung der Zielverfolgung, Qualitätsverbesserung und Umsetzung des LEP beitragen können.
3. Öffentlichkeitsarbeit und Management zur Realisierung hochwertiger und innovativer Projekte im Leader-Gebiet für LAG Mitglieder und Beitragsempfänger verstärken.

=> und die thematischen und strategischen Ziele des LEP =>

- A. Erhalt und Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Sarntaler Alpen zur Stärkung eines nachhaltigen Tourismus in der Leader-Region.
- B. Erhalt und Weiterentwicklung der natürlichen, lokalen Ressourcen in den Sarntaler Alpen, zur nachhaltigen Unterstützung der Unternehmen in der Leader-Region, durch Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme.
- C. Erhalt und Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze zur Unterstützung eines nachhaltigen, attraktiven Tourismus.

=> Entsprechen den Zielen des ELR der Aut. Prov.BZ:

1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung
2. Ausgewogene Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelerzeugung unter dem Gesichtspunkt der Verteilung im Gebiet, sowie die nachhaltige Entwicklung unter dem Gesichtspunkt der Umwelt und des Klimas
3. Wirtschaftliches und soziale Wachstum in den ländlichen Gebieten Südtirols.

Der Erhalt der guten Bedingungen und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Sarntaler Alpen zur Stärkung eines nachhaltigen Tourismus in der Leader-Region, sind für das wirtschaftliche und soziale Wachstum im ländlichen Raum (Ziel3 ELR) von großer Bedeutung und erhöhen die Wettbewerbsfähigkeit im Gebiet. (Ziel1 ELR)

Erhalt und Weiterentwicklung der natürlichen, lokalen Ressourcen in den Sarntaler Alpen, zur nachhaltigen Unterstützung der Unternehmen in der Leader-Region, durch Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme soll die Wettbewerbsfähigkeit der kleinst- und Kleinbetriebe in der Region stärken. (Ziel1, 2, 3 ELR)

Erhalt und Aufwertung der kulturellen und landschaftlichen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze zur Unterstützung eines nachhaltigen, attraktiven Tourismus soll die Wettbewerbsfähigkeit der Region insgesamt unterstützen (Ziel1 ELR) und Wirtschaftliches und soziale Wachstum im ländlichen Gebiet der Sarntaler Alpen fördern. (Ziel1 + 2 ELR)

3.8 Mehrwert der Strategie

Mit dieser lokalen Entwicklungsstrategie verfolgt die Interessensgruppe der Sarntaler Alpen die Leader-Mittel dort zum Einsatz zu bringen, wo sie für die nachhaltige Entwicklung des Gebiets am wertvollsten sein könnte. Sie folgt damit den entwicklungsstrategischen Vorgaben aus den operationellen Programmen, im Besonderen dem Entwicklungsprogramm für die Entwicklung des ländlichen Raums ELR der Autonomen Provinz Bozen.

Die lokale Aktionsgruppe geht davon aus, dass sowohl die in den drei gewählten thematischen Handlungsfeldern als auch in den spezifischen Handlungsfeldern Kooperation, Management und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführende Projekte wichtige Erfahrungen hervorgehen, die sowohl den Akteuren in der Leader-Region als auch für Südtirol, damit auch auf europäischer Ebene zur Verfügung stehen.

Der Mehrwert kann darin bestehen, dass Leader dazu beitragen kann, Erfahrungen beim gemeinschaftlichen Umsetzen eines, im partizipativen Zusammenwirken von lokalen Akteuren in der Region, definierten Entwicklungsziels für das Gebiet zu vermitteln.

Dass demonstriert wird, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass Akteure freiwillig und engagiert an der Umsetzung eines gemeinsamen Entwicklungskonzepts mitwirken.

In der Vermittlung von Erfahrung im Umgang mit den Folgeentwicklungen des demografischen Wandels, hinsichtlich der Anpassung von Einrichtungen der bevölkerungsnahen Infrastruktur, an die sich verändernde Nachfrage und bei der Sicherung der Daseinsversorgung, trotz abnehmender Einwohnerzahl und zum Teil Überalterung des Gebiets.

Im Ausbau der Zusammenarbeit bis hin zu transnationalen Kooperationen.

In der Stärkung der basisdemokratischen Strukturen mit der Teilhabe aller Bevölkerungsschichten, um eine gesellschaftliche Entwicklung zu gewährleisten.

Ein Mehrwert der Strategie stellt sich in der Verbesserung der Haltefaktoren an den ländlichen Raum dar. Im Erhalt des natürlichen Lebens- Arbeits- und Naherholungsraums. In der Aufwertung der Dorfbilder und einem sorgsamem Umgang mit der Ressource Wirtschaftsfläche. Im verstärkten, gemeinsamen Handeln innerhalb der Region und im Zusammenspiel der Sektoren zur Ergänzung des touristischen Angebots und zum Erhalt des kulturellen und natürlichen Erbes.

4. Beschreibung der Modalitäten zur Aktivierung der Kooperationsprojekte

Handlungsfeld 2 LEP

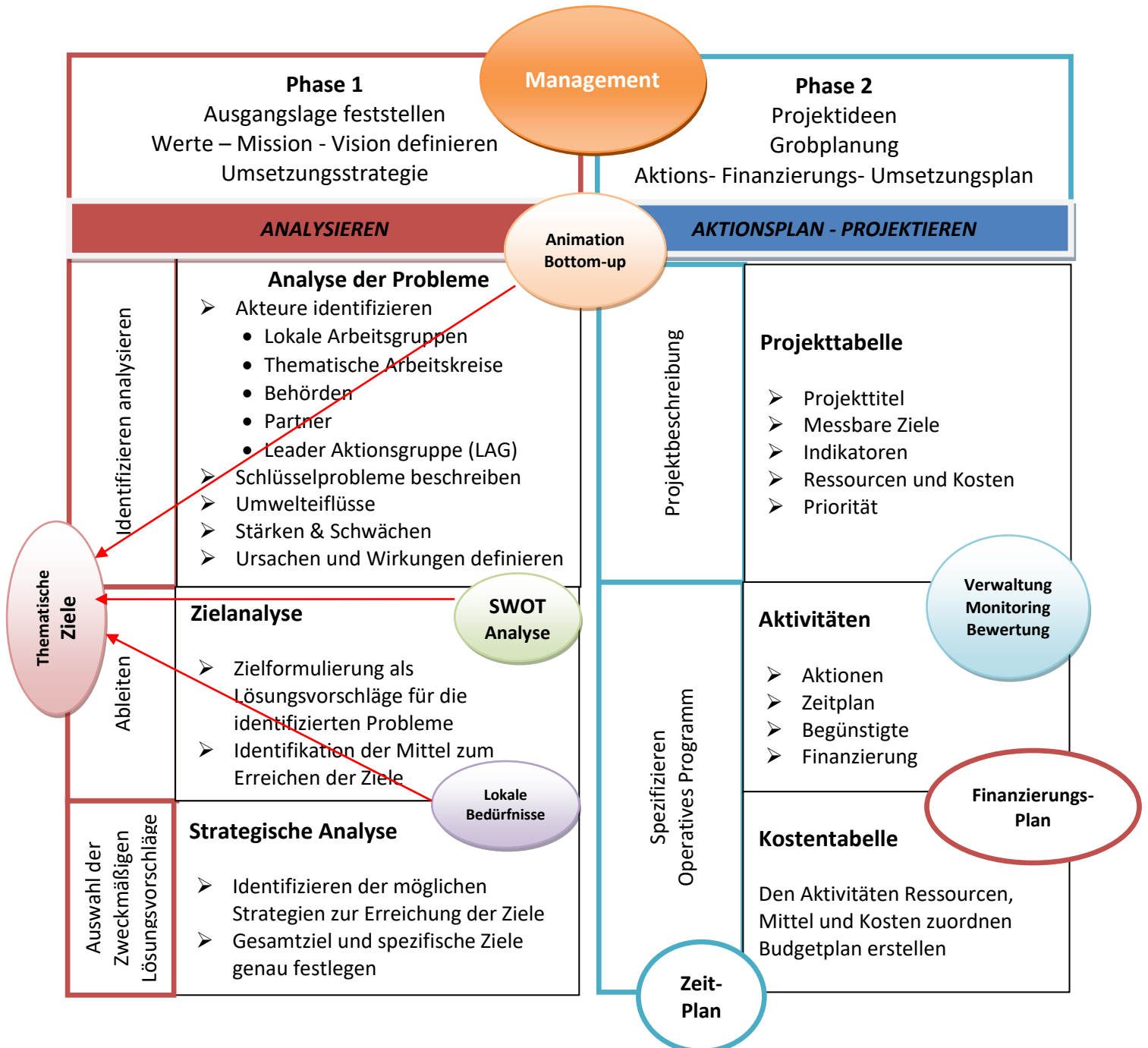
Da es sich beim Leader-Gebiet der Sarntaler Alpen um ein neues Gebiet mit neuen Partnern handelt, muss vorerst zur Aktivierung der Kooperationsprojekte eine gemeinsame Analyse durchgeführt werden. In der Vorbereitung zur Kandidatur und bei den Vorbereitungsarbeiten für den lokalen Entwicklungsplan sind Ansatzpunkte und Themen für Kooperationsprojekte angesprochen worden, konnten aber noch nicht definiert werden. Vordergründig möchte sich die Aktionsgruppe mit den Kooperationsprojekten und der Zusammenarbeit innerhalb der Region befassen.

Nach Genehmigung des LEP durch die Landesregierung wird sich die Aktionsgruppe während des Umsetzungsprozesses der Leader-Strategie mit dem Handlungsfeld Kooperationen beschäftigen und genau definieren, welche der drei thematischen Ziele des LEP mit den Kooperationsprojekten verfolgt werden.

Eine Arbeitsgruppe innerhalb der LAG wird die nötigen Kontakte zu Partnern aufnehmen, wird einige Kooperationsvorschläge ausarbeiten und sie den Mitgliedern der LAG zur Bewertung und Genehmigung vorlegen.

5. Methodisches Vorgehen zur Erarbeitung der „Lokalen Entwicklungsstrategie“

a) Phasenbeschreibung



b) Erfahrung aus Leader + und Leader 2007 -2013

Mitglieder der LAG Sarntal und die Verwaltungsstruktur der GRW Sarntal, ein Mitglied der LAG Sarntaler Alpen, verfügen über langjährige Erfahrungen durch die Umsetzung von Leader Programmen.

- Leader+ (2000 – 2006) mit 80 Projekten von 86 eingereichten Projekten und 2.6 Mio. € an Mitteln
- Leader Programm 2007 – 2013 mit 68 Projekten und 3,0 Mio. € an Mitteln.

Diese langjährigen Erfahrungen sind sowohl in der Vorbereitungsphase der Kandidatur als auch in die Erarbeitung des Strategieplans eingeflossen. Diese Erfahrungen waren wertvoll bei der Planung dieses LEP und werden genau so wertvoll in der Umsetzung dieses Entwicklungs- und Aktionsplans werden.

Alle endogenen Ressourcen des Leader Gebiets, die an der Planung der Entwicklungsstrategie und bei der Umsetzung des Aktionsplans mitarbeiten wollten, wurden und werden auch in Zukunft unterstützt und können sich jederzeit aktiv einbringen.

c) Methodik und Einbindung der örtlichen Gemeinschaft in die Entwicklung der Strategie

Um der Bottom – up Strategie gerecht zu werden ist eine Teilnahmeanalyse quer durch die Bevölkerung durchgeführt worden. In den 10 betroffenen Gemeinden wurden **öffentliche Aufrufe** getätigt und **Informationsabende** für die Bürger/innen organisiert. (Dokumentiert in Aufrufe, Anwesenheitslisten und Präsentationsunterlagen) Alle interessierten und motivierten Personen aus allen Sektoren wurden in Arbeitsgruppen aufgenommen und auf Gemeindeebene aktiviert. Dieser Beteiligungsprozess begann bei der Vorbereitung zur Kandidatur als Leader Gebiet und wird sich durch die gesamte Leader Periode durchziehen.

Diese **Arbeitstische** auf Gemeindeebene (Tabelle) griffen die Themen auf, analysierten die Gemeindegebiete im Leader Gebiet und durchleuchteten die Sektoren. Sie Identifizierten die Kernprobleme von Individuen und Gruppen und prüften sie auf Ursachen und Wirkung.

In der Zieleanalyse wurden die Probleme gelistet, Ziele definiert und Ergebnisse mit messbaren Indikatoren abgegrenzt.

Aus Mitgliedern der Arbeitsgruppen wurde, unter Berücksichtigung der Sektoren und Themen, die gemeinsame **Leader Aktionsgruppe Sarntaler Alpen** gebildet. Die LAG Sarntaler Alpen übernahm die normative Aufgabe, Mission, Vision, gemeinsame Werte zu definieren, externe Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und interne Rahmenbedingungen zu gestalten. Die Mitglieder der LAG sind und bleiben Schnittstelle zu den Arbeitstischen auf Gemeindeebene und der Sektoren. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion, die LAG hat die Entscheidungsbefugnis.

Berater und andere externe Experten trugen unterstützend zu einer breiteren Sichtweise bei und beteiligten sich an der Datenanalyse und an der Erarbeitung der Strategie.

Alle Schritte der Strategieplanung wurden veröffentlicht (Amtstafeln, Webseiten, sozialen Netzwerken) und zeugen zusätzlich von einem echten Dialog mit und unter den Bürgern im Territorium.

Datum	Arbeitsschritte	Aktionen
2013	Vorbereitungsarbeiten Zur Bildung eines Leader-Gebietes laut EU-Verordnung 1305/2013	Mehrere Treffen und persönliche Aussprachen mit verschiedenen Gemeindevertretern, Landesämtern und Interessensvertreter aus der Bevölkerung, organisiert und koordiniert von der GRW Sarntal.
2014	Partnersuche, Gebietseingrenzung	Mehrere gemeinsame Aussprachen mit den Interessensvertretern vom Tschöggelberg, dem Sarntal und aus dem Eisacktal, gemeinsam mit der GRW Sarntal.
März - Mai 2014	Gemeinsame Strategie für eine Kandidatur als Leader-Gebiet	Beschlüsse der Gemeinden gemeinsam an einer Leader- Kandidatur für die Förderperiode 2014 – 2020 teilzunehmen.
August 2014	Datenerhebung	Beginn erste Datenerhebung des gesamten Gebietes durch die GRW Sarntal.
27.05.2015	Ausschreibung der Kandidatur durch die BZG Salten Schlern	Öffentliche Ausschreibung für den Auftrag: Vorbereitungsphase zur Unterstützung der Bewerbung interessierter Gemeinden als Leader-Gebiet in der BZG Salten Schlern.
23.06.2015	Auftrag	Die BZG Salten Schlern beauftragt die GRW Sarntal mit der Ausarbeitung der Kandidatur für ein Leader-Gebiet im Bezirk.
Ab 03.07.2015	Öffentlichkeitsarbeit & einrichten von Arbeitstischen	Die Gemeinden informieren die Bevölkerung, richten Leader Arbeitsgruppen ein, erheben Stärken und Schwächen ihres Gebiets und arbeiten gemeinsam mit der GRW Sarntal die Kandidatur aus. Präsentation der Kandidatur.
20.07.2015	Kandidatur	Die GRW Sarntal übergibt der BZG Salten Schlern die Begründung der Kandidatur.
15.09.2015	Genehmigung Leader Gebiet	Die Landesregierung genehmigt 6 Leader Gebiete für Südtirol
14.10.2015	Aufruf BZG	Die BZG Salten Schlern veröffentlicht den Aufruf zur Bildung einer Leader Aktionsgruppe für das Leader Gebiet SARNTALER ALPEN.
21.10.2015	Aufruf der Gemeinden	Die Gemeinden im Leader Gebiet veröffentlichen den Aufruf zur Bildung einer Leader Aktionsgruppe.
Ab 26.10.2015	Einbeziehung der Bevölkerung durch die Bildung von lokalen Leader- Arbeitsgruppen	In den 10 Gemeinden treffen sich Arbeitstische mit Vertretern von allen Sektoren zur Erarbeitung des lokalen Entwicklungsplans.
10.11.2015	LAG Gründung	Aus 33 interessierten Mitgliedern und Kandidaten der Arbeitsgruppen, konstituieren sich 28 zur Leader Aktionsgruppe Sarntaler Alpen.
10.11.215	Auftrag	Die konstituierte LAG Sarntaler Alpen wählt die GRW Sarntal zum Leadpartner und beauftragt diese mit der Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie.

November Dezember 2015	Ausarbeitung und Analyse der SWOT Ergebnisse	Erhebung der spezifischen Daten zur Ausarbeitung der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des gesamten Leader- Gebiets.
LAG Sitzung vom 10.12.2015	Bedarfserhebung und Definition der thematischen Ziele	Auswahl und Skalierung der Bedürfnisse und Definition der relevanten thematischen Ziele für die Leader-Region.
Bis 14.12.2015	Workshops zur Erarbeitung der Aktionen	In allen Gemeinden werden für die Sektoren und Sektorenübergreifend Projektvorschläge zu den definierten Zielen ausgearbeitet.
14.12.2015	Abnahme der Aktionen und Projektvorschläge	Präsentation der Aktionen. Auswahl und Bewertung der Vorschläge in den thematischen Arbeitskreisen und durch die LAG Mitglieder zum Erreichen der Ziele.
Dezember 2015	Definition der Maßnahmen	Auswahl der Maßnahmen beziehungsweise auf die lokalen Bedürfnisse und Vorhaben in der Leader-Region.
Dezember 2015	Genehmigung Strategie	LAG Sarntaler Alpen beschließt die Strategie zur Erreichung der strategischen Ziele.
Dezember 2015	Genehmigung Aktionsplan	LAG Sarntaler Alpen beschließt den Aktionsplan und die Prioritätenliste der Projekte.
Dezember 2015	Ausarbeitung des Finanzierungsplans	Ausstattung der Maßnahmen mit Finanzierungsmittel gegliedert in Zeitabschnitte zum Erreichen der vorgegebenen Ziele.
Dezember 2015	Genehmigung Finanzierungsplan	LAG Sarntaler Alpen beschließt den Finanzierungsplan und den Zeitplan für das Leader Gebiet.
04. Jänner 2016 in Feldthurns	Öffentlichkeitsarbeit Präsentation des LEP	Ausarbeitung des „Lokalen Entwicklungsprogramms“ von der GRW Sarntal und Präsentation in der Bevölkerung. <i>Einladungen und Veröffentlichung im Leader-Gebiet</i>
11. Jänner 2016 in Sarnthein	Öffentlichkeitsarbeit Präsentation des LEP	Ausarbeitung des „Lokalen Entwicklungsprogramms“ von der GRW Sarntal und Präsentation in der Bevölkerung. <i>Einladungen und Veröffentlichung im Leader-Gebiet</i>
12.01.2016	Genehmigung LEP	LAG Sarntaler Alpen beschließt den gesamten Lokalen Entwicklungsplan für das Leader Gebiet Sarntaler Alpen.
13.01.2016	Einreichung LEP	Die GRW Sarntal übergibt den von der LAG genehmigten LEP der BZG Salten Schlern.
15.01.2016	Abgabe des LEP	Die BZG Salten Schlern reicht den LEP der Sarntaler Alpen bei der Landesverwaltung ein.
	Genehmigung LEP und der Finanzierung	Die Landesregierung

d) Methodische Herangehensweise

Die Leader-Arbeitsgruppen der zehn Leader-Gemeinden haben in einem ersten Schritt in verschiedenen Workshops, Aktionen und Projektideen, zu den in der SWOT Analyse erhobenen, lokalen Bedürfnisse ausgearbeitet. Im nächsten Schritt sind Projektideen und Aktionen für das gesamte Leader-Gebiet vorgeschlagen worden. Zu den Arbeitsgruppen wurden auch Fachleute, Berater und Vertreter der thematischen Handlungsfelder eingeladen. Die errechneten Kosten der Aktionen sind bei einigen Vorhaben durch

bestehende Kostenvoranschläge genau berechnet, bei einigen Aktionen konnten nur pauschale Kosten angegeben werden.

Alle Aktionen wurden der LAG vorgestellt und von den LAG Mitgliedern bewertet, den thematischen Zielen zugeordnet und einer Prioritätenliste zugeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass nach der von der Aut. Prov. Bozen genehmigte Verfügbarkeit der Fördermittel, nicht alle Projektvorhaben über Leader umgesetzt werden können. Aus diesem Grund wird die lokale Aktionsgruppe nach Genehmigung der Finanzmittel eine weitere Auswahl und Bewertung, in Bezug auf die Zielsetzung des LEP der Projektvorhaben vornehmen.

Dabei wird vordergründig die Projektträgerschaft überprüft, die Höhe der Kosten, die Sicherung der Eigenleistung und die Voraussetzungen der Umsetzungsqualitäten.

Die lokale Aktionsgruppe der Sarntaler Alpen möchte nach Genehmigung des LEP möglichst schnell in die Umsetzung gehen, um den positiven Vorbereitungseffekt der Arbeitsgruppen als motivierenden Schub bei der Durchführung mitzunehmen.

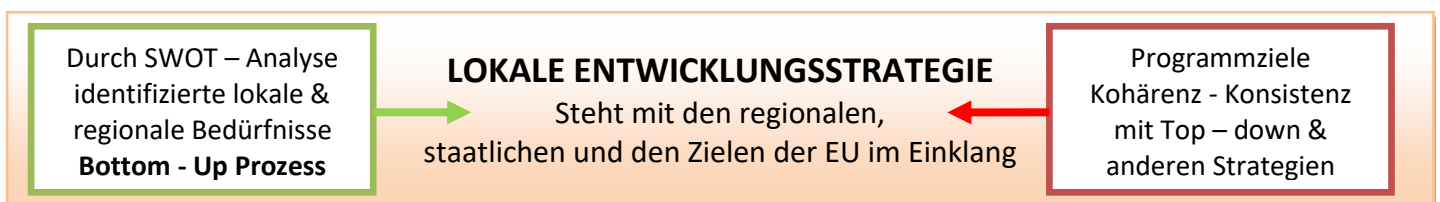
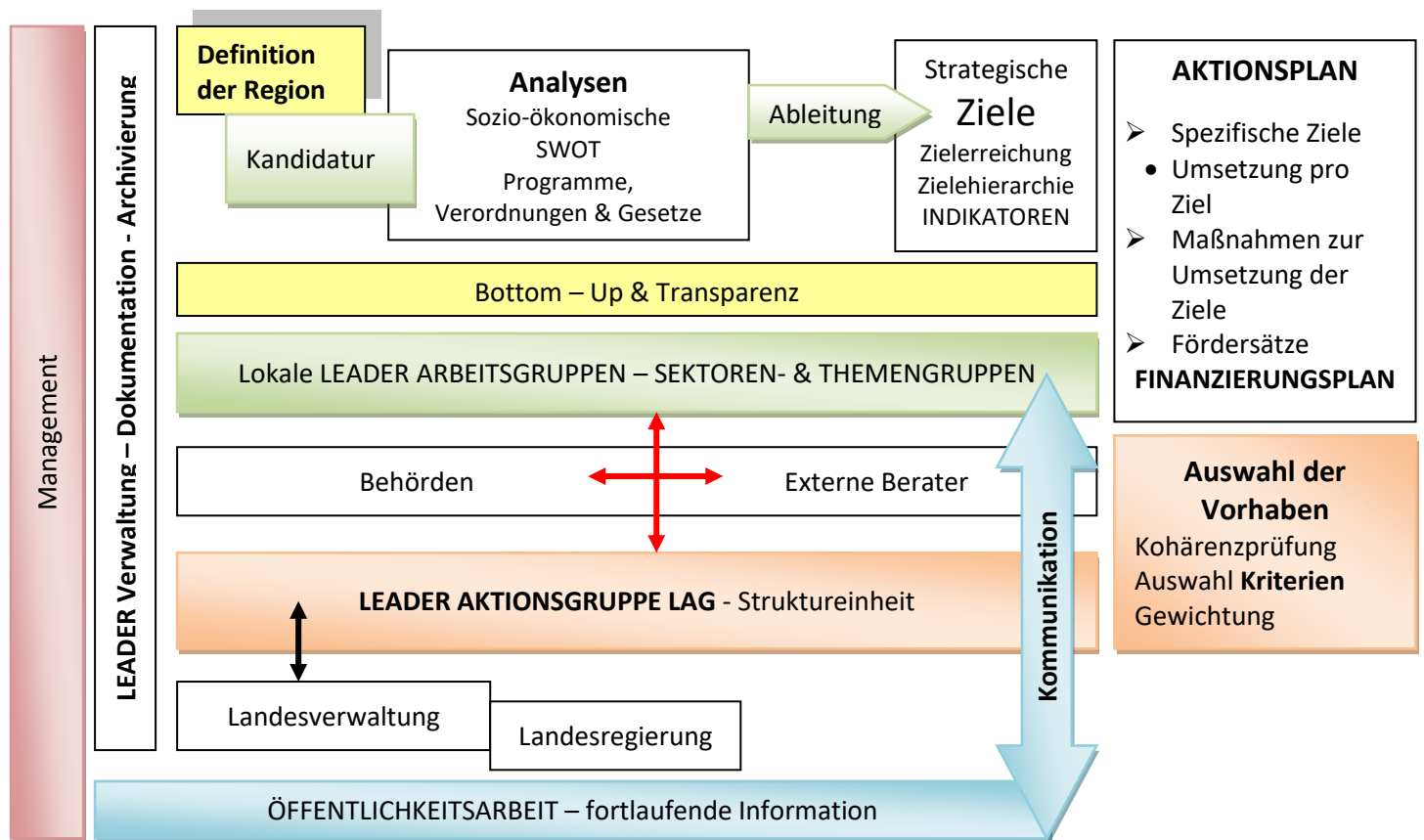
Deshalb hat die LAG beschlossen, die Zeit bis zur Genehmigung zu nutzen, an den Vorbereitungen der Projektvorschläge, mit Unterstützung des Leader-Managements zu arbeiten und die Arbeitsgruppen aktiv am Leben zu erhalten.

e) Lokale Entwicklungsstrategie mit fondsübergreifenden Handlungsansatz

Um einer lokalen Entwicklungsstrategie in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden, insbesondere bei Kooperationen zwischen unterschiedlichen Sozial- und Wirtschaftsbereichen, wird es nötig sein Aktionen und Projektvorschläge, die für die Weiterentwicklung der Region wichtig sind, aber Ziele von anderen operationellen Programmen (ESF-EFRE-ELR) verfolgen, zu unterstützen.

Der Vorstand und das Leader Management der LAG wird sich im Umsetzungsprozess des LEP mit diesem Thema beschäftigen, die Bedürfnisse der Region mit den Akteuren erheben und eine Aktivierung anderer Fonds unterstützen.

f) Abläufe und Prozesse zur Erarbeitung des lokalen Entwicklungs- und Aktionsplans



6. Aktionsplan - Auswahl der Maßnahmen zum Erreichen der Ziele

❖ M01 ELR der Aut. Prov. Bozen

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
(Art. 14 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

UM 01.2 ELR Aut. Prov. BZ- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen -
Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

6.1 Beschreibung der aktivierten Maßnahmen für die lokale Entwicklungsstrategie des Leader Gebiets der Sarntaler Alpen.

❖ 19.2.4 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M04 - Investitionen in materielle Vermögenswerte
(Art. 17 der EU-Verordnung Nr. 1305/2013)

19.2.4.2 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM04.2 - Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder die Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

19.2.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf:
Artikel 17, Punkt 1, Buchstabe (b) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;
Artikel 45 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;
Artikel 13 der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 807/2014.

19.2.4.2.2 Ziele der Untermaßnahme

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine Antwort auf eine Reihe, der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen und Bedrohungen und die darauf aufbauend identifizierten Bedarfe. Somit verfolgt die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengefasst folgende Ziele:

- Erhöhung des Innovationsgrades durch die Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;

- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz;
- Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität zur Produktion sog. Nischenprodukte wie beispielsweise in den Bereichen Beeren- und Gemüseanbau, Qualitätsfleisch, Kräuternanbau, Milchverarbeitung u. dgl.

Zusammenfassend besteht das primäre Ziel der Untermaßnahme in der Optimierung der notwendigen betrieblichen Strukturen bei Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Betriebe im LEADER-Gebiet, um letzteren den Zugang zu sog. Nischenproduktionen zu eröffnen und dadurch einen Zuerwerb bzw. ein höheres Einkommen garantieren zu können. Es sollen die Möglichkeiten zur Herstellung der genannten Nischenprodukte im Gebiet wie beispielsweise Produkte aus Milch, Fleisch, Beerenobst, Gemüse und Kräuter durch Investitionen in die Veredelung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Primärerzeugnisse und die Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen für die Produktion gesteigert werden.

Was die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, ist es im Berggebiet von großer Bedeutung, nicht nur den vorherrschenden Sektor der Milchwirtschaft v.a. durch Beratungs- und Schulungsmaßnahmen zu unterstützen, sondern immer auch die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion vor Augen zu halten.

Gleichzeitig aber auch die Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungskosten niedrig zu halten. Nur dadurch wird das Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet langfristig auf mehrere Standbeine gestellt und abgesichert.

Da die mengenmäßige Steigerung in der Milchproduktion aus technischen Gründen nicht möglich und aus umweltrelevanter Sicht nicht vertretbar ist, muss vor allem bei den sog. Nischenprodukten angesetzt werden und diese - vor allem in gemeinschaftlicher/genossenschaftlicher Form von der Produktion über die Verarbeitung bzw. Veredelung bis hin zur Vermarktung aufgebaut und organisiert werden.

19.2.4.2.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Im gesamten Bereich der LEADER-Region ist die Landwirtschaft durch sehr kleinteilige Strukturen geprägt. Dies bedeutet auch, dass es sehr viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, die nur im Nebenerwerb geführt werden (zwei Drittel aller Betriebe).

Als zentraler Handlungsbedarf wurde dabei im Rahmen der durchgeführten SWOT-Analyse die Unterstützung in der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und deren Familien, in der Diversifizierung hin zu neuen Produkten und Dienstleistungen, zur Sicherung der attraktiven Kulturlandschaft und zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte ausgemacht.

Bedarf 8 – Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.

Bedarf 9 - Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Produkte.

Bedarf 12 - Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.

Durch die *Untermaßnahme 19.2.4.2 des LEP der Sarntaler Alpen* wird der Bedarf an Verbesserung der globalen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, durch Steigerung des qualitativen Niveaus der baulichen und maschinellen Investitionen, bei gleichzeitiger Rationalisierung der Produktionskosten und Steigerung des Mehrwerts der Produktion landwirtschaftlicher Einzelbetriebe in der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, gedeckt.

19.2.4.2.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Prioritäten

Die Untermaßnahme 19.2.4.2 trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu unterstützen.

Priorität 2 – Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf folgenden Bereichen:

P2a – Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und Modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und Orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung.

P3a – Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeuger-Gemeinschaften-Organisationen und Branchenverbände.

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein wesentliches Element zur Stärkung der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gleichzeitig sichert eine schlagkräftige und innovative Verarbeitungswirtschaft den Absatz für die Urproduktion, sowohl in quantitativer Hinsicht als auch durch die Sicherstellung des Werterhalts und der Wertschöpfung für diese Erzeugnisse. Sie bildet damit auch die Voraussetzung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Eintritt auf den internationalen Märkten, insbesondere in den angestrebten Qualitäts- und Preissegmenten.

P5b – Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung.

Eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – gegebenenfalls unterstützt durch die erforderliche übergeordnete Infrastruktur – ist einerseits durch die Unterstützung

zielgerichteter Maßnahmen und direkt darauf ausgerichteter Investitionen, andererseits auch als Nebenbedingung, abgebildet durch Auswahlkriterien für Investitionsvorhaben, die vorrangig anderen Zielen dienen, zu erreichen. Als Nebeneffekt kommt es dabei mittel- bis langfristig auch zu einer betriebswirtschaftlichen Verbesserung und einer Verknüpfung mit den Querschnittzielen hinsichtlich Umwelt und Klimawandel.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

Handlungsfeld B

Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme (Land-, ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten).

19.2.4.2.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Die Unterstützung von Investitionen erfolgt mit der klaren Zielsetzung der Verbesserung und Entwicklung der Strukturen. Bei den Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wird Augenmerk auf den Innovationsgehalt der zu fördernden Vorhaben gelegt. Dies wird auch entsprechend in die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben zur Förderung eingehen. In vielen Bereichen vermag die Förderung das betriebswirtschaftliche Risiko von Innovationen zu vermindern bzw. gibt gerade diese Förderung erst den Anreiz zur Einführung von Innovationen.

Umwelt/Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Untermaßnahme zielt auf die technologische und strukturelle Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet ab, das angestrebte Ziel ist dabei die Unterstützung bei der Innovation und Verbesserung der Qualität ihrer Produkte sowie die Einführung neuer Qualitätsprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft, deren Verarbeitung und Veredelung sowie Vermarktung, um die Ertragslage der Betriebe zu verbessern.

Obwohl die Untermaßnahme 4.2 in erster Linie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft dient, ist sie aber auch ein wichtiger Beitrag zur Zielsetzung des Umwelt- und Klimaschutzes. Die Abkehr von einer immer stärkeren Intensivierung der Berglandwirtschaft und die sich daraus ergebenden negativen Umweltfolgen (CO₂- und Methanausstoß) können nur durch die Diversifizierung der Berglandwirtschaft und somit durch die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie die gemeinschaftliche Verarbeitung und Vermarktung derselben erreicht werden.

19.2.4.2.6 Beschreibung der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Art der vorgesehenen Investitionen:

Es handelt sich um materielle Investitionen, die durch immaterielle Investitionen ergänzt werden können, falls diese, ergänzende Bestandteile der ersteren sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Die von der Maßnahme vorgesehenen Investitionen beziehen sich auf den Artikel 17, Paragraph 1b der Verordnung des Rates der EU Nr. 1305/2013.

Die angeführten Investitionen können sich auf folgende Vorhaben beziehen:

- Qualitative Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln von hoher Qualität sowie Einführung neuer Produkte sowie die Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen zur Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung sog. Nischenprodukte wie beispielsweise in den Bereichen Beeren- und Gemüseanbau, Qualitätsfleisch, Kräuternanbau, Milchverarbeitung u. dgl.;
- Förderung neuer Technologien und der Rationalisierung in der Verarbeitung der Produkte;
- Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionskette und Agrar- und Nahrungsmittelkette.

Die zulässigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme müssen sich auf folgende Produkte beziehen:

- Die Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrages; für den Fall von Vorhaben betreffend die Verarbeitung kann das aus der Verarbeitung gewonnene Erzeugnis zum Teil auch aus Erzeugnissen bestehen, die nicht in Anhang I des Vertrages angeführt sind. In diesem Fall muss der Anteil des Erzeugnisses, der in Anhang I enthalten ist, größer sein als jener, der nicht in Anhang I angeführt ist.

19.2.4.2.7 Begünstigte

Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, Unternehmen, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder ähnliche, welche in der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrags tätig sind.

19.2.4.2.8 Förderfähige Kosten

- Ankauf, Neubau, Adaptierung, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von gemeinschaftlichen/genossenschaftlichen Strukturen zur Förderung der Produktivität bzw. der Rentabilität sowie Ankauf von Maschinen und Ausrüstungen zur Verarbeitung, Veredelung, Lagerung und Vermarktung der oben genannten landwirtschaftlichen Qualitätsprodukte, einschließlich jener zur Schlachtung, Zerlegung von Tieren und der Veredelung der daraus gewonnenen Produkte.
- Immaterielle Investitionen Erwerb von Computersoftware, Marken- und Patentrechte u. dgl. und technische Spesen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben.

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

19.2.4.2.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte, der bereits auf diesem Gebiet tätig ist, muss die wirtschaftliche Rentabilität der Investition nachweisen können. Des Weiteren wird die wirtschaftliche Rentabilität des endbegünstigten Unternehmens überprüft, um jene Antragsteller von der Förderung auszuschließen, die die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen. Alle Unternehmen in Schwierigkeiten sind von Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Zulässig sind Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 50.000,00 €.

Die anerkannten Kosten dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 400.000,00 € nicht überschreiten.

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume, und Dienstwohnungen

Beihilfen können für jene Vorhaben gewährt werden, die der Definition von „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ oder „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ entsprechen. „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

„Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“ ist der Besitz oder die Ausstellung eines Erzeugnisses im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des in Verkehr bringen, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter, sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

19.2.4.2.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben, genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezah für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteausswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezah und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Auswirkung des Projekts im Hinblick auf die Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens;
6. Neuartigkeit des Projekts hinsichtlich dessen Beitrags auf die Produkt- bzw. Prozessinnovation bzw. der Einführung neuer Technologien in der Verarbeitung und Vermarktung

7. Auswirkungen des Projekts in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens;
8. Übergemeindliche Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;

19.2.4.2.11 Beträge und Fördersätze

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt:

- 40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen, Kosten für Maschinen und Produktionseinrichtungen sowie mit der Investition zusammenhängende immaterielle Investitionen und technische Spesen

Die technischen Spesen in Zusammenhang mit der Investition werden im Ausmaß von max. 5% der Investitionskosten anerkannt.

UM	Gesamtkosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU Quote €	% nazionale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.4.2	0,00	40	0,00	43,12	0,00	56,88%	0,00	60	0,00

19.2.4.2.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

19.2.4.2.13 Sonstige wichtige Anmerkungen zur Durchführung der Maßnahme

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

❖ 19.2.6 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M06 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen
(Art. 19 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.6.4 Untermaßnahme 6.4

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM06.4 - Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.

19.2.6.4.1 Rechtsgrundlagen

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf:
Art. 19, Absatz 1b, der EU-Ratsverordnung Nr. 1305/2013

19.2.6.4.2 Ziele der Untermaßnahme

a) Ziel dieser Untermaßnahme

beinhaltet die Förderung von kleinsten und kleinen Unternehmen und natürlichen Personen in ländlichen Gebieten, sowie die Förderung von Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Maßnahme bezweckt, die Motivation von kleinsten und kleinen Betrieben im ländlichen Gebiet zu steigern und durch Spezialisierung und Diversifizierung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe anzuregen und voranzutreiben.

Kleinunternehmen sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft, daher soll diese Maßnahme die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen begünstigen, die Beschäftigung fördern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung mit innovativen Ideen entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren fördern.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Projekte zu begünstigen, die gleichzeitig die Landwirtschaft und einen verantwortungsvollen, nachhaltigen und umweltfreundlichen Fremdenverkehr im ländlichen Gebiet unterstützen, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie vorantreiben.

19.2.6.4.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 2 – Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Fokus auf den ländlichen, umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.

Bedarf 8 – Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.

Bedarf 9 - Förderung von Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionen und Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Produkte.

Bedarf 11 Förderung von Diversifizierungsinitiativen und der Entwicklung von kleinen nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bedarf 12 Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.

Bedarf 14 Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfern im ländlichen Gebiet.

Die **Untermaßnahme 19.2.6.4 des LEP der Sarntaler Alpen** bietet den Akteuren im Leader-Gebiet die Möglichkeit, sich in wirtschaftlicher und unternehmerischer Hinsicht zu entwickeln und ein fehlendes Angebot an lokalen Arbeitsplätzen zu verbessern. Durch diese Maßnahme kann eine Abwanderung verringert werden, lokale Rohstoffe und Ressourcen besser genutzt werden und durch innovative Produkt-Entwicklung und –Erzeugung auch ein nachhaltiger Tourismus unterstützt werden.

Die Unterstützung von kleinen Wirtschaftsteilnehmern wird darauf konzentriert sein, die allgemeinen Nachteile der Fragmentierung in ländlichen Gebieten zu überwinden. Die Maßnahme wird daher besonders auf kleinste Unternehmen und natürliche Personen gerichtet sein, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln im Begriff sind, ein Kleinunternehmen zu gründen oder sich in operativen Gruppen zusammenschließen.

19.2.6.4.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Prioritäten

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

P6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die geringen wirtschaftlichen Aktivitäten, gekoppelt mit den Problemen von kleinstrukturierten Betrieben im ländlichen Raum, weit ab von den größeren Zentren, verursachen große Wettbewerbsnachteile und beschleunigen eine Abwanderung von kompetenten Arbeitskräften, ganz stark der weiblichen Jugend, im Berggebiet der Sarntaler Alpen. Im Fokus einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie, mit dem Ziel Beschäftigung, Einkommen und lokale Wertschöpfung zu motivieren und zu steigern, muss die Gründung und Entwicklung kleinster und kleiner nichtlandwirtschaftlicher Betriebe von Handwerk, Handel und Tourismus gestärkt und unterstützt werden. Die Möglichkeit dadurch lokal Arbeitsplätze zu schaffen, trägt dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und eine Abwanderung, im Besonderen der Jugend, zu verhindern.

P6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Um eine Förderung im ländlichen Gebiet der Sarntaler Alpen gezielt auf die Schwächen und Bedürfnisse abzustimmen, ist eine Zusammenarbeit der lokalen kleinsten- und kleinen Betriebe notwendig. Die unzähligen Einzelaktionen von vielen einzelnen Akteuren im Gebiet verfehlen meistens ihre Wirksamkeit. Daher ist es notwendig durch Gemeinsamkeit, Größe, Angebotsvielfalt und Qualität zu demonstrieren, um Effizienz zu erreichen. Durch gemeinsame Aktionen, Zusammenschlüsse und Strategien, bekommen die Leistungen und Produkte dieser Kleinbetriebe bessere Sichtbarkeit und steigern dadurch auch ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig bewerben die Betriebe mit ihren gemeinsamen Aktionen die Destination Sarntaler Alpen, unterstützen damit einen nachhaltigen Tourismus, motivieren andere Produzenten sich wirtschaftlich zu entwickeln, regen die Diversifizierung an, tragen dazu bei, Arbeitsplätze zu erhalten, neue zu schaffen und erhöhen das Potenzial, die lokale Wertschöpfung zu steigern.

Thematisches Ziel des LEP:

Handlungsfeld B - Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme.

19.2.6.4.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung

Die Untermaßnahme 19.2.6.4 leistet einen wichtigen Beitrag für das horizontale Ziel der **Innovation**. Durch gezielte Förderung wird die Motivation zu einer wirtschaftlichen Entwicklung durch neue, kreative und innovative Ideen auf lokaler Ebene aktiv angeregt. Die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten soll den kleinen Betrieben, oder neuen innovativen Betriebsgemeinschaften Zuversicht und Sicherheit in ihren Aktionen geben.

Gemeinsame, qualitativ gut organisierte Aktionen und Handlungen, mit qualitativ hochwertig orientierten Produktionen, tragen erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, die **Umwelt** des ländlichen Raums, besser zu schützen und zu schonen.

Durch Kooperation steigert sich die Arbeitserfahrung, die Produktionstechniken der lokalen Kleinbetriebe werden optimiert und können so die **Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen** unterstützen.

19.2.6.4.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Bei der Untermaßnahme 19.2.6.4 handelt es sich um immaterielle und materielle Investitionen, die dazu beitragen, eine Diversifizierung der Landwirtschaft und die Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Unternehmen zu unterstützen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen, die dazu beitragen eine Verbesserung der Bedingungen aller nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe, der nichtlandwirtschaftlichen Kleinsten- oder Klein-Unternehmen und handwerklicher Manufakturen im Leader-Gebiet der Sarntaler Alpen.

Über diese Maßnahme werden folgende Aktivitäten mit Beihilfen unterstützt:

- Aktivitäten verknüpft mit der territorialen wirtschaftlichen Entwicklung, durch die Unterstützung von Verkaufsräumen, (zum Beispiel Nahversorgung und Lebensmittel);
- Entwicklung von Handwerk und handwerklicher Tätigkeit;
- Verarbeitung von Erzeugnissen, auch jene enthalten im Anhang I des EU-Vertrags (landwirtschaftliche Produkte im Eingang), zu Produkten, die nicht im Anhang I des EU-Vertrags enthalten sind (nicht landwirtschaftliche Produkte im Ausgang) und die Vermarktung dieser Produkte, inklusive Internetportale.

19.2.6.4.7 Begünstigte

Nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2Mio€ Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10Mio€ Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im Leader-Gebiet.

Landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.

19.2.6.4.8 Förderfähige Kosten

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche Prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

. Beihilfen werden nur in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten für Investitionen zur Verfügung gestellt:

- Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern;
- Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen, Einrichtungen, technische Anlagen und Geräte bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts, die der Verarbeitung und dem Verkauf von Produkten dienlich sind;
- Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware, Realisierung von Internetportalen, einschließlich E-Commerce und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der materiellen Investition.
- Die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert.

19.2.6.4.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit in der Leader-Region Sarntaler Alpen nachweisen.
- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Sarntaler Alpen sein.
- Förderfähig sind die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen, die nicht im Anhang I des EU-Vertrags enthalten sind: (zur Verarbeitung sind alle Produkte zugelassen, auch jene enthalten im Anhang I des EU-Vertrags, vorausgesetzt, dass das Endprodukt, deren Herstellung über diese Untermaßnahme finanziert wurde, nicht im Anhang I des EU-Vertrags aufgelistet ist).
- Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000€.
- Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000€ pro Begünstigten in der laufenden Leader Periode nicht überschreiten.

19.2.6.4.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben - genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezah für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteausswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezah und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.

4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens.
6. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens.
7. Sektorenübergreifende Wirkung des Projekts.

19.2.6.4.11 Beiträge und Fördersätze

Maximalbeiträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

50% der zugelassenen Kosten

Die Förderung unterliegt der De- Minimis Regelung laut EU- Verordnung 1407/2013

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Die technischen Spesen, im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, werden im Ausmaß von max. 5% der anerkannten Kosten gefördert.

UM	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nazionale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.6.4	45.300,04	50	22.650,02	43,12	9.766,69	56,88%	12.883,33	50	22.650,02

19.2.6.4.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

19.2.7 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M 07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

(Art. 20 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.7.4 Untermaßnahme

UM07.4 - Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur.

gemäß Artikel 20, Absatz 1 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

19.2.7.4.1 Rechtsgrundlagen

Art. 20, Absatz 1 d der EU-Ratsverordnung Nr. 1305/2013

19.2.7.4.2 Ziele der Untermaßnahme

Die Untermaßnahme trägt aktiv zur Erreichung der nachfolgenden Ziele auf lokaler Ebene (LZ) bei:

LZ 3 Schaffung und Optimierung von Diensten, integrierten Räumen und Angeboten für die örtliche Bevölkerung im Hinblick auf Stärkung der Sozialstruktur und die Steigerung der Lebensqualität zur Sicherung des Verbleibs der Bevölkerung im ländlichen Raum

Der ländlich-periphere Raum in Südtirol ist geprägt von strukturschwachen Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Mit den Untermaßnahmen der Maßnahme 7 wird das Ziel verfolgt, über einen mehrdimensionalen Ansatz, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang zielt die Untermaßnahme auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie versucht, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

Ziel der Maßnahme ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind auch Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind wichtige Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnen-beteiligungs-prozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung des Gebietes angeregt werden. Ziel ist es, für das Gebiet Wachstumsimpulse zu gegeben und lokale Wertschöpfungsprozesse zu verstärken.

Spezifisches Ziel der Untermaßnahme 19.2.7.4

Durch den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen einschließlich Gesundheitsförderung, sollen diese Dienste und Einrichtungen für alle, die im ländlichen Raum Bedarf daran haben, in hoher Qualität zugänglich gemacht und die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden. Für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen wie Kinder und Jugendliche, Ältere sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen sollen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

Daneben beinhaltet diese Untermaßnahme auch sämtliche Aktivitäten und Investitionen in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau von Strukturen und Dienstleistungen für Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten im ländlichen Raum. Zudem soll die Untermaßnahme die Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie Mobilitätsmanagement, Elektromobilität und Radverkehr begünstigen.

19.2.7.4.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 1 - Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.

Bedarf 14 - Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfer/n im ländlichen Gebiet.

Bedarf 15 - Verbesserung der wichtigsten Dienste für die ländliche Bevölkerung.

Die ländlichen Gemeinden im LEADER-Gebiet Sarntaler Alpen, sowie deren Dörfer und Weiler sind nach wie vor von einer gewissen Strukturschwäche geprägt, die sich durch Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur manifestieren. Durch die Maßnahme 7 möchte die LAG dem Ziel gerecht werden, über einen mehrdimensionalen Ansatz der Maßnahme, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang leistet die Untermaßnahme 7.4 den spezifischen Beitrag, durch die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur nachhaltig zur Lebensqualität in den ländlich-peripheren Orten und Gebieten beizutragen, indem insbesondere Dienste und Angebote für die lokale Bevölkerung – allen voran der jungen Bevölkerungsschichten und der Familien – geschaffen werden. Zudem sind die lokalen Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen der Mobilität, der Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung auch für den ländlichen Tourismus von erheblichem Nutzen.

19.2.7.4.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Prioritäten

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene.

Städtische Aufwertung mit der Schaffung von Diensten und integrierten Räumen für die Gemeinschaft.

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität 6 - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Schwerpunktbereich 6B – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Mit der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten sollen funktionsfähige Wirtschafts- und Sozialstrukturen in Dörfern und Gebieten gestärkt und erneuert werden. Diese Leitziele werden durch Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und gebietsübergreifenden Entwicklungsansätzen und Stärkung von Bürger-Innenbeteiligungsprozessen erreicht.

Breite und hochwertige Angebote im Freizeit-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitsbereich sind entscheidend für eine hohe Lebensqualität im ländlichen Raum. Sie schaffen lokale Arbeitsplätze, verhindern Abwanderung und ermöglichen die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Betreuungspflichten. Damit beeinflussen sie auch die Standortwahl von Unternehmen, für die die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte ein zentrales Entscheidungskriterium darstellt.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie

Handlungsfeld A

Nachhaltiger Tourismus

Handlungsfeld C

Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze.

19.2.7.4.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung Innovation

Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Bereich der Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Umwelt

Durch die Förderung von Projekten zur Einführung und Verbesserung von Mobilitätskonzepten im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme wesentliche Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Bereich der klimafreundlichen Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.

19.2.7.4.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Die Maßnahme 7 zielt auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie durch ihre Untermaßnahmen versucht, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

In diesem Kontext beinhaltet die gegenständliche Untermaßnahme 7.4 im Wesentlichen Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen im Ausmaß bis zu 800.000€ insbesondere in den

Bereichen Soziales, Mobilität, Öffentliche Dienste, Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung, wie z.B.:

- Investitionen in Räumlichkeiten und Strukturen welche Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten unterstützen;
- Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und die Modernisierung der Grundversorgung (zum Beispiel lokale Märkte, Gemeindezentren für soziale Aktivitäten, etc.);
- Bau oder Umbau von Zentren für soziale Dienste;
- Bau oder Umbau von Pflege- und Bildungseinrichtungen;
- Investitionen in Dienste und Anlagen zur Förderung innovativer und ressourcenschonender Formen der Mobilität (z.B. Fahrradmobilität oder öffentliche Verkehrssysteme)

19.2.7.4.7 Begünstigte

Öffentliche Körperschaften: Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
Lokalkörperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter (sofern Betreiber von Infrastrukturen in Verbindung mit Aktivitäten/Inhalten der gegenständlichen Untermaßnahme)

Vereine, Verbände, Genossenschaften, Sozialgenossenschaften, Gesellschaften und andere juristische Personen sofern im öffentlichen Interesse.

19.2.7.4.8 Förderfähige Kosten

Gegenstand der Förderung von Untermaßnahme 19.2.7.4 sind materielle Investitionen in kleinem Ausmaß (bis zu 800.000€) für Projekte zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen in folgende Maßnahmenbereiche/-arten:

Soziales:

a) Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von:

- Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-) Ausstattung, die in direkter Verbindung mit dem angebotenen Dienst stehen;
- psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche;
- Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren, Mensen) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barriere-Freiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen;
- Einrichtungen der peripheren Gesundheitsversorgung (z.B. Medikamentenausgabestellen, etc.)
- Einrichtungen, die der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen.

b) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste (Transportmittel selbst können nicht finanziert werden);

c) Investitionen zur Schaffung von Barriere-freien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.);

Mobilität:

- Maßnahmen zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs (z.B. Radinfrastruktur, Radverleih-Systeme, Radabstellanlagen, Informationssysteme, etc.);
- Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler sowie betrieblicher Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeinde-, Betriebs-, Wander-, Ruf-Busse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportationalisierung, Schaffung „sanfter Mobilitätspackages“, Einrichtung von Mobilitätszentralen als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im Verkehrsmittel- und verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.);

Öffentliche Dienste, Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung:

- Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau sowie Einrichtung öffentlicher und privater Bauten und Strukturen von allgemeinem Interesse sowie von Infrastrukturen der Nahversorgung. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste, für künstlerische, kulturelle, museale, soziale, erzieherische sowie Aufgaben der Nahversorgung im öffentlichen Interesse genutzt werden;
- Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau sowie Einrichtung von Infrastrukturen zur Naherholung und Freizeitgestaltung im öffentlichen Interesse in oder im Umfeld von ländlichen Siedlungen;
- Schaffung und Entwicklung von Freizeit-, Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen;
- Maßnahmen für den nachhaltigen Erhalt der Nahversorgung in den ländlich-peripheren Gemeinden;

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung der genannten Basisdienstleistungen und der dazugehörigen Infrastrukturen und Anlagen in öffentlichem Interesse getragen wurden:

- Kosten, die direkt mit der Realisierung der Basisdienstleistungen verbunden sind;
- Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
- zugehörige Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Realisierung der Basisdienstleistung und Inbetriebnahme der dazugehörigen Infrastrukturen (Dazu können in diesem Zusammenhang auch Honorarnoten von Freiberuflern, Beratern in enger Verbindung zum Projekt und der Basisdienstleistung berücksichtigt werden);
- Im spezifischen Falle der Realisierung einer Infrastruktur in direktem Zusammenhang mit einer Basisdienstleistung:
- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Technische Kosten;
- Unvorhergesehene Ausgaben.

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

19.2.7.4.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte erachtet, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Falle von privaten Projektträgern von der zuständigen Verwaltung als Vorhaben in öffentlichem Interesse bestätigt wurden (schriftliche Mitteilung oder Beschluss);
- im Falle von Bauvorhaben ist das Beitragsgesuch zusammen mit den vorgesehenen und zu diesem Zeitpunkt gültigen Dokumenten, vor Abgabe der Baubeginn Meldung bei der Gemeinde und vor effektivem Baubeginn, einzureichen;
- Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.4 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die Untermaßnahme 7.4 bezieht sich auf Investitionen für Basisdienstleistungen, die vorwiegend auf die lokale Bevölkerung als Zielgruppe ausgerichtet sind und im Falle von Infrastrukturen und Einrichtungen ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

19.2.7.4.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Allgemeines zu den Auswahlkriterien:

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben, genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteausswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Übergemeindlich Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;

6. Neuartigkeit im Hinblick auf die Verbesserung eines Dienstes oder die Schaffung eines neuen Dienstes oder einer Infrastruktur und deren Zweckbestimmung;
7. Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe in der Planungsphase und/oder Umsetzung;

Konzentration der Mittel auf strukturschwache Gebiete

Um die im Rahmen dieser Untermaßnahme vorgesehen Mittel auf die strukturschwachen Gemeinden im Gebiet mit dem höchsten Entwicklungsbedarf zu konzentrieren, ist die LAG angehalten, bei der Genehmigung der Projekte und der Vergabe der Beiträge 60% der Mittel für Gemeinden der Gruppen 5-6 – entsprechend der wirtschaftlich-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO – Wirtschaftsforschungsinstitut der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, veröffentlicht im Oktober 2011 – vorzubehalten.

Beschreibung der Gruppen

Gruppe 5: Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, durchschnittliche Wirtschafts- und Sozialstruktur

Gruppe 6: schwache Bevölkerungsentwicklung, schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur

19.2.7.4.11 Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEADER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht,

oder

- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt.

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden.
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht.
- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor.

- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt. (Die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)

Das Projekt betrifft – zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden.

Technische Kosten werden bis zu maximal 5% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Unvorhergesehene Ausgaben werden bis zu maximal 3% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamtkosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU Quote €	% nazionale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.7.4	797.000	80	637.600€	43,12	274.933,12	56,88%	362.666,88	20	159.400

19.2.7.4.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungorgans ersetzt werden.

19.2.7.4.13 Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahme

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Untermaßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierte Angebote beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können;

❖ 19.2.7 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
(Art. 20 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.7.5 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM07.5 - Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen.
(in Anlehnung an die Untermaßnahme 7.5 des ELR der Aut. Prov. Bozen – Südtirol)

19.2.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (e) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

19.2.7.5.2 Ziele der Untermaßnahme

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum, speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen Investitionen als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven im ländlichen Raum verbessert und Beschäftigung und Wertschöpfung im Tourismus gesteigert werden.

Mit der Untermaßnahme 7.5 wird das Ziel verfolgt den alpinen Raum aufzuwerten und die große Bedeutung für den Tourismus und Erholung hervorzuheben.

Der Wald ist gemeinsam mit den Almen ein privilegierter Lebensraum, den immer mehr Einheimische und Gäste in der Freizeit für sportliche Tätigkeiten und zur Erholung nutzen.

19.2.7.5.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 1 - Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.

Bedarf 2 - Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.

Bedarf 4 - Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Ausarbeitung neuer, innovativer Ideen an Attraktionen und Veranstaltungen.

Bedarf 5 - Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Investitionen in neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.

19.2.7.5.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Prioritäten

Die vorgesehene Untermaßnahme leistet einen Beitrag zur

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

Schwerpunktbereich 6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;

Schwerpunktbereich 6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie

Handlungsfeld A

Nachhaltiger Tourismus

19.2.7.5.5 Beschreibung der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Der innovative Aspekt besteht darin, dass die Untermaßnahme 7.5 mit der Priorität 6 verknüpft ist (soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten). Sie setzt auf qualitativer Innovation zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung. Dadurch kann das touristische Angebot gesteigert und die lokale Wirtschaft in den Randzonen des Berggebietes unterstützt werden.

19.2.7.5.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art des Vorhabens auf lokaler Ebene

Typologie der geplanten Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind.

Bei den geplanten Vorhaben ist zu unterscheiden zwischen jenen, bei welchen die Abteilung Forst die Arbeiten in Eigenregie ausführt, und jenen, bei welchen die Arbeiten von anderen Begünstigten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden. Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget der LES finanziert. Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen, welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden

Die Standardmaßnahmen werden durch die Abteilung Forst durchgeführt, die speziellen Maßnahmen durch die jeweiligen Begünstigten unter Befolgung der üblichen Prozeduren für die Vergabe von Aufträgen lt. Vergaberecht.

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf Art. 20, Absatz 1, e) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013.

Die vorgesehenen Investitionen sind einzig und allein mit touristischen Infrastrukturen verknüpft.

Art der Unterstützung:

Die institutionelle Durchführung der Arbeiten in Eigenregie durch die Abteilung Forst ist auf die vom Forstgesetz vorgesehene Nutzungseinschränkung zurückzuführen, weil die öffentliche Verwaltung die Bewirtschaftung der Wald – und Almflächen streng kontrollieren.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme müssen negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft weitestgehend vermieden werden; dies kann nur durch das Vorhandensein von technisch qualifiziertem Personal mit entsprechender Fachkompetenz, also durch die technischen Ämter des Landes gewährleistet werden. Dies ermöglicht die bestmögliche Qualität der Bauwerke zu erzielen, wobei vor allem in den besonders sensiblen Gebieten, die Umweltwirkung verbessert und die negativen Auswirkungen während der Bauausführung in Grenzen gehalten werden.

Zusätzlich gibt es auch wirtschaftliche Rechtfertigungskriterien: es gibt ein gültiges Landespreisverzeichnis, welches jährlich von der Fachkommission genehmigt wird (Art. 2 und Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 23 vom 19. November 1993). In diesem Verzeichnis sind die Einheitspreise niedriger als auf dem Markt, weil die Arbeiten, welche von der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, keine Gewinnspanne beinhalten. Es sind somit Arbeiten, die zu dem günstigsten Marktpreis umgesetzt werden können.

Die In House – Ausführung der Arbeiten durch die Landesverwaltung ist somit unter qualitativen technischen sowie Kostengründen das bestmögliche Angebot, das auf dem Markt erreicht werden kann.

19.2.7.5.7 Begünstigte

1. Standardmaßnahmen

Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie,

2. Spezielle Maßnahmen

Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.

19.2.7.5.8 Förderfähige Kosten

Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

1. Standardmaßnahmen

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamem öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbare Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze;

Dazu gehören auch Saumpfade und Steige entlang von Wasserwaalen, die als landwirtschaftliche Infrastrukturen von großer touristischer Attraktivität sind.

Neue Steige werden nicht errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

2. Spezielle Maßnahmen

- Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

19.2.7.5.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten bis maximal 800.000€, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die Untermaßnahme 7.5 bezieht sich auf Investitionen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Spezielle Maßnahmen:

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

19.2.7.5.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Es gelten die allgemeinen Auswahlkriterien lt. Abschnitt 7 der LES.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
5. Übergemeindliche Wirkung des Projektes;
6. Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes;
7. Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen.

19.2.7.5.11 Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 80%

Die restlichen Kosten werden von den Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften auch in Form von Eigenleistungen gedeckt.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEADER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht,

oder

- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt.

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden.
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht.

- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor.
- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt. (Die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)
- Das Projekt betrifft – zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden.

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht ab schreibbar.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamt- kosten (€) **	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nationale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag € **
19.2.7.5	3.119.395,29	80/100	2.495.516,23	43,12	1.076.066,60	56,88%	1.419.449,63	20	623.879,06

**** Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der privaten Quote könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% ausgewählt werden**

19.2.7.5.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

19.2.7.5.13 Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Untermaßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die Investitionen nicht zu verändern.

19.2.7 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M 07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

(Art. 20 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.7.6 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM07.6 - Förderung für Studien und Investitionen in Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.

19.2.7.6.1 Rechtsgrundlagen

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf:
Art. 20, Absatz 1f, der EU-Ratsverordnung Nr. 1305/2013
Landesgesetze zur Regelung von Erhalt der Kulturgüter und Kunstschatze.

19.2.7.6.2 Ziele der Untermaßnahme

a) Ziel dieser Untermaßnahme

beinhaltet die Aufwertung der natürlichen und kulturellen Güter und mit der im Gebiet verbundenen Kunstschatze.

Durch den Erhalt des kulturellen Erbes von Strukturen innerhalb und außerhalb von Dörfern oder von wertvollen Kulturlandschaften im ländlichen Gebiet, können einerseits die lokalen Kunstschatze als wertvolle Attraktion für den Tourismus beitragen, andererseits die nachhaltig gepflegte Kulturlandschaft als Tourismus- und Naherholungszone besser genutzt werden.

Kulturlandschaften von landwirtschaftlicher Bedeutung können in Form von Diversifizierungsmaßnahmen sogenannte Nischenprodukte und Dienstleistungen für Privatpersonen oder Kleinstbetriebe als Einnahmequelle oder im Nebenerwerb die wirtschaftliche Entwicklung der Region verbessern.

Durch nachhaltige Pflege und Bearbeitung dieser Kulturlandschaften werden der sozio-ökonomische Aspekt und das Umweltbewusstsein in der Bevölkerung sichtbar gestärkt.

Studien und nachgelagerte Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert, einschließlich der sozioökonomischen Aspekte, sollen Wege aufzeigen, in denen sich ökologische und ökonomische Zielsetzungen nicht widersprechen und dadurch einen wertvollen Beitrag für das Gebiet als Ganzes leisten.

19.2.7.6.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 1 – Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.

Bedarf 2 – Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.

Bedarf 4 – Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Ausarbeitung neuer, innovativer Ideen an Attraktionen und Veranstaltungen.

Bedarf 5 Besondere Förderung des Tourismus in der Leader-Region durch Investitionen in neue, innovative Attraktionen und Veranstaltungen.

Bedarf 7 - Förderung der Initiativen zum Erhalt der kulturellen Güter, aller im Gebiet damit verbundenen Kunstschatze und zur Stärkung des kulturellen, touristischen Angebots im ländlichen Raum.

Die **Untermaßnahme 19.2.7.6 des LEP der Sarntaler Alpen**, leistet einen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Kultur-Angebote für Naherholung und Tourismus. In den schwachen touristischen Berggebieten muss jedes mögliche Potenzial aufgegriffen, verbessert und nutzbar gemacht werden, um eine wirtschaftliche Entwicklung zu steigern. Mit dieser Maßnahme können vergessene und vernachlässigte kulturelle Güter auch in Form von kleinen, lokalen Kunstschatzen neu aufgearbeitet und richtig präsentiert werden. Genauso können vernachlässigte wertvolle Kulturlandschaften sowohl touristisch als auch landwirtschaftlich neu und attraktiv belebt werden.

19.2.7.6.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beschreibung der Prioritäten

Priorität 4 – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme.

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereiche:

P4a – Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften.

Durch eine langjährige, einseitig betriebene Milch-Landwirtschaft in den Berggebieten, sind wertvolle, weniger ertragreiche Kulturlandschaften stark vernachlässigt worden.

Die unsichere Wirtschaftslage der Milchwirtschaft bringt große Risiken für die kleinen Bergbauern mit sich. Gleichzeitig öffnen sich aber auch neue Chancen für eine Landwirtschaft mit hohem Naturwert und für traditionelle Kulturlandschaften.

Diese Untermaßnahme zielt auf eine Wiederherstellung, Erhaltung oder Verbesserung solcher Kulturlandschaften. Sie fördert die biologische Vielfalt in der Bergregion, verbessert die Landbewirtschaftung und bietet neues Potenzial für einen nachhaltigen Nebenerwerb oder eine alternative, innovative Produktentwicklung.

P6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Die abgelegenen, traditionsbewussten Bergregionen besitzen durch ihre intensive, ortsbezogene kulturelle Tätigkeit eine Vielfalt von Kultur- und Kunstschatzen und beinhalten somit ein starkes Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen.

Ziel dieser Untermaßnahme ist die Reaktivierung lokaler, prähistorischer Kultplätze, kirchlicher und weltlicher Kunstschatze, des traditionellen Kunsthandwerks oder der zum Teil gut erhaltenen Bergwerke. Diese Maßnahme schafft somit einen Mehrwert für die lokale Entwicklung, steigert das

kulturelle Angebot, fördert somit einen nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung der lokalen Bevölkerung bei.

Gleichzeitig unterstützt diese Untermaßnahme die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Verwaltung und Kulturvereinen, wertschätzt die ehrenamtliche Tätigkeit und trägt wesentlich zum Erhalt und zur Neubelebung der lokalen Kultur- und Kunstschatze bei.

Thematisches Ziel des LEP:

Handlungsfeld A

nachhaltiger Tourismus

19.2.7.6.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung

Die Untermaßnahme 19.2.7.6 leistet einen wichtigen Beitrag für das horizontale Ziel der **Innovation**. Durch diese Förderungsmöglichkeit soll die Bevölkerung angeregt werden, dass sie durch innovative Ideen auf die lokalen Kulturdenkmäler, Kultur- und Naturlandschaften aufmerksam macht und selbst vor Ort das Potenzial zur Steigerung der Wertschöpfung wahrnimmt.

Die Pflege von besonderen Kultur- und Naturlandschaften trägt wesentlich dazu bei, die **Umwelt** im ländlichen Raum, besser zu schützen und zu schonen und einen Beitrag zum **Klima** zu leisten. Das Potenzial Naturlandschaft bekommt einen neuen Stellenwert und kann sowohl touristisch als auch landwirtschaftlich nachhaltig genutzt werden und damit die lokale Entwicklung des ländlichen Gebiets unterstützen.

19.2.7.6.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Bei der Untermaßnahme 19.2.7.6 handelt es sich um materielle und immaterielle Investitionen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen und Aktionen, die dazu beitragen, historischen, kulturellen und landschaftlichen Kulturgüter sowie ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert zu erhalten, gestalten, zu verbessern und mit Marketingaktionen zu bewerben.

19.2.7.6.7 Begünstigte

Öffentliche Körperschaften: Abteilung Forst in Regiearbeit, Bezirksgemeinschaften und Gemeinden.
Private Begünstigte: im Landesregister eingetragene (Kultur)Vereine und Verbände, Interessensschaften, Genossenschaften, in der Eigenschaft als Eigentümer oder Besitzer der geschichtlichen und kulturellen Güter, oder als Eigentümer oder Besitzer von landschaftlichen Gütern mit besonderem Landschaftswert in denen die Investitionen getätigt werden, mit Sitz und Tätigkeit im Leader-Gebiet.

19.2.7.6.8 Förderfähige Kosten

Es sind öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche Prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Vorhaben können auch in direkter Verwaltung als Regiearbeiten über die Forstbehörde der Aut. Prov. Bozen durchgeführt und finanziert werden.

Förderfähige Kosten sind investive Kosten zum Erhalt, Sanierung, Gestaltung und Verbesserung von kulturellen Strukturen, Kunst- und Kulturgütern sowie Studien, Recherchen und Marketingmaßnahmen.

1. **Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse, für den Erhalt, die Sanierung und der Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern, sowie von Kulturlandschaften.**
 1. Bauarbeiten, Sanierungsarbeiten, Gestaltungs- und Verbesserungsarbeiten von historischen Kulturgütern oder Kunstschatzen.
 2. Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von historischen Kulturlandschaften.
 3. Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.
 4. Die technischen Spesen zu den genannten Investitionen.
 5. Technische Geräte und Software/Programme die im Zusammenhang mit den durchgeführten Investitionen stehen.
2. **Studien und Recherchen**
 1. im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Kulturschatzen, Kulturlandschaften, des ländlichen Raums und des natürlichen Erbes ländlicher Landschaften und Gebiete mit hohem Naturwert.
3. **Marketingmaßnahmen**
 1. Marketingkonzepte und alle Werbemaßnahmen, die zu einer besseren Sichtbarkeit und einen besseren Bekanntheitsgrad der Kunst- und Kulturgüter und des natürlichen Erbes im und außerhalb des Leader-Gebiets, beitragen.

19.2.7.6.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

- a) **Investitionen**
 - Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Sarntaler Alpen sein.
 - Zulässig sind Projekte mit geplanten Kosten die höher sind als 20.000€.
 - Die geplanten Kosten können maximal 800.000€ pro Projekt betragen.
 - Das zu fördernde Objekt muss über eine Bestätigung verfügen, die den historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert untermauert, ausgestellt von der zuständigen Behörde oder von der Gemeinde.
 - Objekte im Privatbesitz müssen im öffentlichen Interesse sein, zugänglich für die Öffentlichkeit bleiben und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.
 - Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen. Es ist dabei nicht zwingend notwendig, dass die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit Beschluss/Gutachten zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.
- b) **Studien und Recherchen**
 - Die Begünstigten müssen Sitz und/oder Tätigkeit in der Leader-Region Sarntaler Alpen nachweisen.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP der Sarntaler Alpen sein.
- c) **Marketingmaßnahmen** unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit und die Bewerbung der Studien, der Recherchen und der getätigten Investitionen.

19.2.7.6.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben - genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteausswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Übergemeindliche Wirkung des Projekts.
6. Beitrag zur Wiederbelebung von regionalen Traditionen und Bräuchen.
7. Neuartigkeit des Projekts.
8. Sektorenübergreifende Wirkung des Projekts.

19.2.7.6.11 Beträge und Fördersätze

Maximalbeiträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten:

- a) 80% der zugelassenen Kosten bei öffentlichen Förderempfängern
- b) 70% der zugelassenen Kosten für Private.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEADER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht,

oder

- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt.

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden.
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht.
- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor.
- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt. (Die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)

Das Projekt betrifft – zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden

Die technischen Spesen im Zusammenhang der genannten Investitionen, werden bis maximal 5% der anerkannten Kosten genehmigt.

Unvorhergesehene Kosten werden bis maximal 3% der anerkannten Kosten genehmigt.

Anmerkung:

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamt- kosten (€) **	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nationale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag € **
19.2.7.6	556.267,25	80/100	445.013,80	43,12	191.889,95	56,88%	253.123,85	20	111.253,45

**** Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der privaten Quote könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% ausgewählt werden**

19.2.7.6.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage

eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

19.2.7.6.13 Zusätzliche Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahme

Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung:

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Bauvorhaben für mindestens 10 (zehn) Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen nicht zu verändern.

Für Geräte gilt die Zweckbestimmung für 5 (fünf) Jahre.

Im Falle der Finanzierung von landschaftlichem Kulturgut gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 10 (zehn) Jahre.

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierte Angebote beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften, muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

❖ 19.2.16 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme:

M16 – Zusammenarbeit

(Art. 35 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.16.2 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM16.2 - Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien.

19.2.16.2.1 Rechtsgrundlagen

EU-Verordnung Nr. 1305/2013, Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe a) und b).

EU-Verordnung Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 5

19.2.16.2.2 Ziele der Untermaßnahme

Der Ländliche Raum ist häufig von einer geographischen und wirtschaftlichen Fragmentierung betroffen. Dörfer und Fraktionen liegen in beträchtlicher Entfernung von städtischen Zentren und dies bedingt längere und kostenintensive Versorgungs- und Kommunikationswege.

(Land)wirtschaftliche Akteure sind nicht selten Einzelbetriebe und Kleinstbetriebe, welche über eine unterdurchschnittliche Wettbewerbsfähigkeit verfügen.

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität und der Beschäftigungszahlen im ländlichen Gebiet ist deshalb die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaftsakteure. Dieses Ziel kann durch die Unterstützung von Kooperationsvorhaben erreicht werden, welche notwendig sein können, um peripher bedingte Nachteile auszugleichen.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist zwischen zwei Arten von Vorhaben zu unterscheiden. Die Maßnahme umfasst:

- a) Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Produkte, Methoden, Verfahren und Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor;
- b) Pilotprojekte.

19.2.16.2.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 3 - Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit, aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebietsübergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.

Bedarf 8 - Unterstützung und Stärkung der nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten der ortstypischen Branchen und Konzepte zur Nutzung der lokalen Rohstoffe, Ressourcen und bestehender Potenziale.

Bedarf 11 - Förderung von Diversifizierungsinitiativen und der Entwicklung von kleinen nichtlandwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Bedarf 12 - Förderung der Entwicklung und Weiterentwicklung von regionalen Produkten durch Innovation und innovative Technologien.

19.2.16.2.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie: Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas

Schwerpunktbereich 6a:

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Förderung der Diversifizierung sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung von Wirtschaftsteilnehmern durch Kooperation. Nicht zuletzt durch ihren innovativen Charakter, trägt die Maßnahme dazu bei, das bestehende Arbeitsplatzangebot zu sichern und auszubauen und die Abwanderung aus der strukturschwachen Peripherie einzudämmen.

Schwerpunktbereich 6b:

Die lokale Entwicklung einer Region geht einher mit der Förderung von Kooperation und Zusammenhalt. Gemeinsame Initiativen verschiedener lokaler Akteure steigern das Gemeinwohl und Lebensqualität in der Region.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

Handlungsfeld B

Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme (Land-, ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten).

19.2.16.2.5 Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums

Innovation:

Die Maßnahme setzt es sich zum Ziel, wirtschaftliche Innovation voranzutreiben, indem lokal nach Lösungen für technische und methodische Herausforderungen gesucht wird. Es gilt anhand von Pilotprojekten neue Verfahren, Prozesse und Produkte zu erschließen, deren Entwicklung und Umsetzung bis dato in der Region nicht gewagt oder vorangetrieben wurde.

Umwelt:

Sämtliche Vorhaben dieser Maßnahme werden unter höchstmöglicher Wahrung der Umwelt geplant und realisiert. Bevorzugt werden neue Prozesse und Produktionsverfahren, welche den Einsatz von erneuerbaren Energien erhöhen und insgesamt eine effiziente und schonende Ressourcennutzung unterstützen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Dieses Querschnittsziel ist in der Planung und Umsetzung von Vorhaben dieser Maßnahme als wesentliches Element mit zu berücksichtigen. Die Maßnahme fördert Vorhaben, die sich klimaneutral auswirken oder einen positiven Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

19.2.16.2.6 Beschreibung der Art des Vorhabens

a) Kooperationsprojekte für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor:

Lokale Akteure sollen in einer verstärkten Zusammenarbeit unterstützt werden, damit sie die Innovationskraft ihrer Produkte steigern können, z.B. im Herstellungsprozess durch den Einsatz neuer Technologien und Produktionsverfahren oder durch die Weiterentwicklung und Anpassung bestehender Technologien, Verfahren und Produkte an neue Herausforderungen. Die Kooperationsvorhaben betreffen den Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie den Forstsektor. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, welche sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene in den Bereichen der Forschung und Innovation tätig sind, stellt ein Ziel und essenzielles Element dieser Maßnahme dar. Sollte ein Kooperationsvorhaben von der Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen absehen, muss dies begründet und von der Lokalen Aktionsgruppe ausdrücklich genehmigt werden. Auf die Einbindung von externen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen in das Projekt kann beispielsweise verzichtet werden, wenn einer der Projektpartner über eine interne Forschungs- und Entwicklungsabteilung verfügt.

- Realisierung von Projekten, die auf praktische Erfordernisse im Hinblick auf die Innovation im Bereich der Landwirtschaft eingehen und in der Lage sind, Probleme und Chancen wahrzunehmen und innovative Lösungen auszuarbeiten;
- Entwicklung und Erprobung neuartiger Vorhaben in den landwirtschaftlichen Schwerpunktbereichen Wechselwirtschaft, Fruchtfolge, Bodenbewirtschaftung;
- Kooperationsvorhaben zur Entwicklung, Aufwertung und Weiterentwicklung lokaler Agrar-Nahrungsmittel;
- Einführung neuer EDV-Technologien zum effizienten Datenmanagement in land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen;
- Kooperationsvorhaben zur Einführung umwelt- und ressourcenschonender Produktionsverfahren und anderer Methoden.

b) Pilotprojekte:

Im Rahmen von Kooperationsvorhaben können auch sogenannte Pilotprojekte entwickelt, geplant und umgesetzt werden. Bei Pilotprojekten handelt es sich um Versuchs- oder Testprojekte, mit welchen Chancen und Risiken sowie die Wirtschaftlichkeit, die technische Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz von neuartigen Technologien, Methoden und Prozessen vor einer möglichen Markteinführung erprobt werden kann. Um zu garantieren, dass die geförderten Projekte nicht unnachahmbare Sonderfälle darstellen, sondern zumindest Grundlage für einen zukünftigen Lern- und Optimierungsprozess sein können, ist der Projektverantwortliche verpflichtet, eine Projektevaluation zu liefern.

Hervorzuheben ist, dass Pilotprojekte nicht ausschließlich den Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor betreffen, sondern sämtliche Themenschwerpunkte umfassen können, welche die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Gebiets und der örtlichen Bevölkerung unterstützen, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Ländlichen Entwicklungspolitik.

- Erprobung neuer und innovativer Dienstleistungen und in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel und Soziales;
- Erprobung innovativer Methoden und Maßnahmen im Destinationsmarketing sowie in der Kommunikation und Bewerbung des Fördergebietes;
- Erprobung innovativer und nachhaltiger Technologien, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz sowie im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien,
- Erprobung als Grundlage zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung in den Bereichen Kinderbetreuung, psychiatrische und psychosoziale Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, Pflege- und Betreuungsdienste, periphere Gesundheitsversorgung (z.B. Medikamentenausgabestelle), Dienste und Angebote zur Deckung der Wohn- und Betreuungsbedürfnisse von Kindern, von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen sowie von Senioren, einschließlich generationenübergreifende Einrichtungen;
- Erprobung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol- und Bring-Diensten
- Erprobung von Angeboten zur Reduzierung des Individualverkehrs (z.B. E-Bike Verleih, etc.),
- Erprobung von Diensten für ein umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler sowie betrieblicher Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeinde Busse, Betriebs Busse, Wander-Busse, Ruf Busse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportrationalisierung, Einrichtung von Mobilitätszentralen als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im verkehrsmittel- und verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.)
- Erprobung von Maßnahmen für den nachhaltigen Erhalt von Nahversorgungsangeboten im ländlichen Raum.
- Entwicklung und Erprobung innovativer und nachhaltiger Methoden in der Regionalentwicklung im ländlichen Raum in Abstimmung mit der örtlichen Gemeinschaft sowie Erprobung neuer Formen der Bürgerbeteiligung zur Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in die Entwicklung der Gemeinde und zur Realisierung von Pilotprojekten in kleinerem Umfang.
- Entwicklung und Erprobung von innovativen Projekten zur Förderung des Ehrenamtes im ländlichen Raum, wie z.B. Zeitbanken, Freiwilligenarbeit für die Gemeinschaft, etc.

Sämtliche Vorhaben dieser Maßnahme (siehe Vorhaben oben und Pilotprojekte) müssen nicht zwingend in Form einer Kooperation durchgeführt werden, sondern können auch von individuellen Akteuren realisiert werden.

Im Falle eines Vorhabens, welches von einem einzigen Akteur realisiert wird, ist eine nachgewiesene, möglichst weite öffentliche Verbreitung der Projektergebnisse zwingende Bedingung, welche garantieren soll, dass das Projekt trotz individueller Umsetzung zum Nutzen Dritter beiträgt.

19.2.16.2.7 Begünstigte

a) Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Technologien im landwirtschaftlichen Ernährungssektor und in der Forstwirtschaft.

Der Begünstigte des Vorhabens, welcher den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreicht, ist eine Kooperationsgruppe oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um einen Zusammenschluss, mit eigener Rechtspersönlichkeit oder – falls keine Rechtspersönlichkeit vorliegt - um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die einer der nachstehenden Kategorien zuordenbar sind:

- öffentliche Körperschaften,
- Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind,
- landwirtschaftliche Einzelunternehmen,
- Genossenschaften im Agrar-, Nahrungsmittel und Forstsektor,
- Erzeugergruppierungen im Bereich der Landwirtschaft,
- Akteure der Nahrungsmittelkette und des Forstsektors.

Im Rahmen dieser Maßnahme können auch einzelne Akteure gefördert werden, sofern sie den oben angeführten Kategorien zuordenbar sind.

c) Pilotprojekte:

Der Begünstigte des Vorhabens, welcher den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreicht, ist eine Kooperationsgruppe oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Bei der Kooperationsgruppe kann es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern handeln, die einer der nachstehenden Kategorien zuordenbar sind:

- öffentliche Körperschaften,
- Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind,
- landwirtschaftliche Einzelunternehmen,
- Genossenschaften im Agrar-, Nahrungsmittel und Forstsektor,
- Erzeugergruppierungen im Bereich der Landwirtschaft,
- Akteure der Nahrungsmittelkette und des Forstsektors,

- privatwirtschaftliche Unternehmen (KMUs), welche Innovation in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel, Soziales, Destinationsmarketing, Klima- und Umweltschutz sowie in den erneuerbaren Energien vorantreiben wollen.

Im Rahmen dieser Maßnahme können auch einzelne Akteure gefördert werden, sofern sie den oben angeführten Kategorien zuordenbar sind.

19.2.16.2.8 Förderfähige Kosten

Kosten für Koordination und Organisation:

- Konzeptentwicklung, Studien und Vorprojekte als Grundlagen für eine gemeinsame Projektentwicklung,
- Beratungskosten,
- Verwaltungskosten und Personalkosten sowie Mietkosten, welche im Zusammenhang mit der Koordination und Organisation des Kooperationsvorhabens entstehen,
- Kosten für die Animation des Territoriums, um die Planung der Kooperationsvorhaben und Pilotprojekten zu unterstützen sowie Kosten für die Aktivierung von Projektpartnern;
- Reisekosten der Projektpartner für die Teilnahme an Meetings, die das Projekt betreffen.

Direkte Projektkosten:

- Kosten für die Verbreitung der Projektergebnisse, Informationskampagnen zur Verbreitung der Projektergebnisse,
- Kosten für die Schaffung, die Verwaltung und Anmietung von Pilotflächen und/oder Feldern,
- Kosten für die Pflege der Kulturen bzw. die Bestellung von Demonstrationsfeldern,
- Kosten für die Anmietung von Maschinen oder anderer technischer Ausstattung oder Materialien, welche sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen;
- Herstellung von Prototypen verarbeiteter Produkte im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie Forstsektor (a. Kooperationsvorhaben) sowie in den anderen Wirtschaftsbereichen (Tourismus, Handwerk, Handel, Umwelt- und Klimaschutz, erneuerbare Energien und Basisdienstleistungen) (b. Pilotprojekte);
- Planungs- und Materialkosten für die Realisierung von Prototypen;
- Beratungskosten über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen, Verfahren, Methoden (inkl. Reisekosten);
- Personal- und Mietkosten, die sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen.

19.2.16.2.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte erachtet:

- deren Anträge vollständig und fristgerecht der Lokalen Aktionsgruppe Sarntaler Alpen vorgelegt werden;
- welche das Zuständigkeitsgebiet der Lokalen Aktionsgruppe Sarntaler Alpen betreffen;
- die sich mit den Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzen bzw. auf diese eingehen und diese fördern;
- die mit den Prioritäten der ländlichen Entwicklung gemäß EU-Verordnung Nr. 1305/ 2013, mit den Prioritäten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz

Bozen-Südtirol sowie mit dem Lokalen Entwicklungsplan der Sarntaler Alpen 2014-2020 kohärent sind und zur Erreichung der jeweils festgeschriebenen Zielsetzungen beitragen;

- Pilotprojekte und/oder Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor mit individueller Trägerschaft, die einen Kommunikationsplan zur öffentlichen Verbreitung der Projektergebnisse beinhalten.
- Um zu garantieren, dass die geförderten Projekte nicht unnachahmliche Sonderfälle darstellen, sondern zumindest Grundlage für einen zukünftigen Lern- und Optimierungsprozess sein können, ist eine begleitende Evaluation zwingend vorzusehen.

Sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, muss gemeinsam mit dem Förderantrag eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Jedes Projekt muss einen Aktionsplan beinhalten, welcher das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen der Projektpartner beschreibt, den federführenden Partner definiert sowie einen Finanzplan einschließlich der Kostenaufteilung enthält.

19.2.16.2.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben, genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezah für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezah und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
5. Einbindung von Einrichtungen zur Forschung- und Entwicklung;
6. Bereichs- und sektorenübergreifende Ausrichtung und nicht nur Aktivierung eines spezifischen, soziökonomischen Bereichs;
7. Zusammenarbeit von mehr als zwei Partnern vorsehen,
8. Spezifische Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vorsehen, auch wenn sie nicht zwingend vorgeschrieben sind.

19.2.16.2.11 Beträge und Fördersätze

Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, des Staats und dem Land Südtirol zu insgesamt 80,00 % unterstützt.

Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht abschreibbar. Bei Vorhaben, welche nicht dem Landwirtschaftssektor zuzuordnen sind, unterliegt die Förderung der De Minimis Regelung laut EU-Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamtkosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU Quote €	% nazionale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.16.2	0,00	80	0,00	43,12	0,00	56,88	0,00	20	0,00

19.2.16.2.12 Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Die Auszahlung von Vorschüssen für die Realisierung von Vorhaben ist ausschließlich für Pilotprojekte zulässig, und zwar bis zu maximal 50 Prozent des genehmigten Förderbeitrags. Voraussetzung für die ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder einer gleichwertigen Sicherstellung in der Höhe von 100 Prozent der beantragten Vorschusszahlung. Öffentliche Verwaltungen sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherstellung entbunden und können diese durch einen Beschluss des berechtigten Entscheidungsgremiums ersetzen.

Teilabrechnungen von bereits durchgeführten Arbeiten innerhalb eines genehmigten Vorhabens sind gegen Vorlage des entsprechenden Liquidierungsansuchens samt zugehöriger, saldierter Rechnungen und ab einem Mindestbetrag von 15.000 Euro zulässig.

❖ 19.2.16 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme

M16 - Zusammenarbeit
(Art. 35 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.16.3 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme:

UM16.3 - Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

19.2.16.3.1 Rechtsgrundlagen

Artikel 35, Absatz 2 Buchstabe (c), der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

19.2.16.3.2 Ziele der Untermaßnahme

Die gegenständliche Maßnahme zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit primär im Tourismus zu

unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftssträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen.

Ziel ist die Unterstützung von innovativen Modellprojekten im ländlichen Tourismus, die auf die Entwicklung neuer Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie deren Vermarktung abzielen. Es sollen daher Vorhaben definiert werden, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote im Territorium zum Inhalt haben. Nachhaltig zielt diese Untermaßnahme somit auf die Förderung der Innovation und Angebotsentwicklung im ländlichen Tourismus bei, wobei auch Angebote und Produkte anderer Wirtschaftsbereiche (z.B. der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und entsprechende Dienstleistungen) Berücksichtigung finden können.

Gezielte und gemeinschaftlich entwickelte/organisierte Marketingstrategien und Vermarktungsaktivitäten tragen nachhaltig zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des ländlichen Raumes und seiner Besonderheiten und damit zu einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes gegenüber anderen Tourismusdestinationen bei.

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche und damit auch Arbeitgeber im ländlichen Raum. Durch die Förderung der touristischen Entwicklung im Allgemeinen und in Wechselwirkung mit anderen Wirtschaftsbereichen, zielt die gegenständliche Untermaßnahme zur nachhaltigen Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

19.2.16.3.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 1 - Aktives Einwirken zur Stärkung der Attraktivität der Region als Lebens- und Naherholungsort für Familien, als Tourismusdestination und als Ausgleich der naturbedingten Nachteile des Berggebiets durch Innovation, Zusammenarbeit und Wissensvermittlung.

Bedarf 2 - Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums, mit gemeinsamer Standortpolitik in der gesamten Leader-Region, mit besonderem Focus auf einen umweltverträglichen und nachhaltigen Tourismus.

Bedarf 3 - Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit, aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebietsübergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.

Bedarf 14 - Verbesserung der Potenziale der/in den Dörfer/n im ländlichen Gebiet.

19.2.16.3.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Die Untermaßnahme leistet einen Beitrag zur

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Schwerpunktbereich 6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Schwerpunktbereich 6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Beitrag zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie:

Handlungsfeld A

Nachhaltiger Tourismus

19.2.16.3.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung

Pilotprojekte im Bereich Tourismus sollen die Innovationskraft im ländlichen Raum sichtbar machen und zur Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung beitragen. Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte im ländlichen Tourismus gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung lokaler Tourismusakteure aber auch von Akteuren aus anderen sozioökonomischen Bereichen und deren Interaktion mit dem ländlichen Tourismus tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Tourismusbereich und darüber hinaus sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine Innovation dar. Die Ausrichtung auf Erneuerung oder bisher nicht oder nicht mit derartigen Vorhaben durchgeführte Kooperationen wird auch in jenen hier vorgesehenen Bereichen, die sich nicht ausschließlich mit Innovation als engerem Ziel der Förderung auseinandersetzen niederschlagen.

Durch die Förderung von Projekten für einen nachhaltigen Tourismus auf der Basis der lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme auch Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein im Tourismus, innerhalb der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Professionalisierung im ländlichen Tourismus sowie in der Gastronomie stärken das regionale Urlaubs- und Freizeitangebot und induzieren so eine verstärkte Nachfrage nach „sanftem Tourismus in der Region“. Damit verbunden ist eine Verlagerung des „Fernreise-Urlaubs“ auf „Urlaub in Südtirol“, verbunden mit positiven Effekten für Klima und Umwelt. Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Tourismus, die die lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum als Grundlage haben wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Es ist auch denkbar, dass spezifische touristische Angebote entstehen, die die Sensibilisierung für die alpine Natur- und Kulturlandschaft zum Inhalt haben und die Auswirkungen des Klimawandels im Territorium veranschaulichen.

19.2.16.3.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Die vorliegende Untermaßnahme zielt auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Tourismus als wesentlicher Wirtschaftsbereich im ländlichen Raum ab. Dabei verfolgt die Maßnahme eine mehrdimensionale Wirkung, indem sie versucht, sowohl die konzeptionelle und strategische Entwicklung des touristischen Angebotes und dessen Vermarktung zu unterstützen, zu fördern und zu stärken, als auch konkrete Pilotvorhaben und Angebote/Veranstaltungen zu unterstützen. Hierzu unterstützt die Untermaßnahme insbesondere folgende Vorhaben (die folgende Liste kann nicht als vollständig betrachtet werden):

- Entwicklung von innovativen, touristischen Vorhaben, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum durch Kooperation abzielen;
- Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen;
- Gemeinsame Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus und den Besonderheiten des Territoriums, auch unter Berücksichtigung der lokalen Qualitätsprodukte der Landwirtschaft;
- Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus und zur Entwicklung von zielgruppenorientierten touristischen Angeboten sowie deren regionale und überregionale Umsetzung und Vermarktung;
- Studien zur Erhebung der touristischen Entwicklungspotentiale des ländlichen Raumes sowie Konzepte zur gemeinschaftlichen Entwicklung des touristischen Angebotes;
- Organisation und Abhaltung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Präsentation des Territoriums, seiner Besonderheiten und Angebote aus den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, jedoch mit explizitem Verweis auf dasselbe.

19.2.16.3.7 Begünstigte

Der Begünstigte der Unterstützung (jener welcher den Antrag für Unterstützung und Auszahlung stellt) ist die Gruppe, die zusammenarbeitet selbst oder ein beauftragtes Mitglied der Gruppe, welches als federführender Partner bestimmt wird. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Kleinstunternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG.

19.2.16.3.8 Förderfähige Kosten

1. Kosten für Koordination und Organisation
 - a. Konzepte und Studien
 - b. Animation des betroffenen Gebiets zur Ermöglichung von gemeinsamen Projekten, einschließlich der Kosten für die Individualisierung der Partner
 - c. Management und laufende Kosten zur Durchführung der Zusammenarbeit
2. Direkte Kosten für die Zusammenarbeit
 - a. Gemeinsame Entwicklung neuer touristischer Dienstleistungen, Produkte und Pakete (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Entwicklung und Erbringung/Erstellung derselben)
 - b. Gemeinsame Durchführung von Marketing- und Kommunikationskampagnen sowie Entwicklung von Plattformen zur gemeinsamen Vermarktung (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung von Marketingkonzepten sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Kommunikationsmittel)

- c. Entwurf und Produktion von allen Formen von gemeinsamen Werbematerialien (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Werbematerialien)
- d. Durchführung von gemeinschaftlichen öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)
- e. Organisation und Teilnahme an Messen und Verkaufskampagnen zur gemeinsamen Bewerbung (insb. Kosten für Dienstleistungen zur Organisation und Teilnahme, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Standgebühren, Standausstattung/-einrichtung, Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)

19.2.16.3.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Projekt hält folgende Richtwerte ein:

- mindestens 2 Kooperationspartner arbeiten zusammen;
- die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein;
- es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt;

Im Falle, dass die Gruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist dem Projekt eine Kooperationsvereinbarung beizulegen. In der Vereinbarung ist die Beschreibung des Projekts, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partner einschließlich der Bestimmung des federführenden Partners sowie ein Finanzplan mit der Verteilung der Kosten anzugeben.

19.2.16.3.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben, genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezah für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezah und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;

4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
5. Bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes;
6. Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum;
7. Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit.

19.2.16.3.11 Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden. Der Beitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 80%.

Die restlichen Kosten werden von den Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften gedeckt.

Die Förderung unterliegt der De-Minimis-Regelung laut EU-Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamtkosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nationaler Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.16.3	157.061,83	80	125.649,47	43,12	54.180,05	56,88%	71.469,42	20	31.412,37

19.2.16.3.12 Für diese Untermaßnahme ist keine Auszahlung an Vorschüssen vorgesehen.

❖ 19.2.16 Maßnahme

Nimmt Bezug auf die Maßnahme

M 16 – Zusammenarbeit
(Art. 35 der Verordnung EU Nr. 1305/2013)

19.2.16.4 Untermaßnahme

Nimmt Bezug auf die Untermaßnahme

UM16.4 - Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.

19.2.16.4.1 Rechtsgrundlagen

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf:
Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe (d + e), der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013
Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

19.2.16.4.2 Ziele der Untermaßnahme

Die gegenständliche Maßnahme zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit in unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen zu unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftssträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen.

Ziel ist die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen, KMU's, Genossenschaften und dgl.

Einzelne Akteure des landwirtschaftlichen Sektors oder entlang der Wertschöpfungskette sollen zu einer strategischen Zusammenarbeit motiviert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu erhöhen.

19.2.16.4.3 Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des Bedarfs in der Leader-Region

Bedarf 3 - Förderung einer konstruktiven Kooperations- und Netzwerkarbeit, aller Sektoren und der Gemeinde- und Gebietsübergreifenden Kooperationsinitiativen im Leader-Gebiet.

Bedarf 10 - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Diversifizierungsinitiativen in landwirtschaftlichen Produktionen zur Steigerung der Wertschöpfung insbesondere durch lokale, regionale Qualitätsprodukte und deren Vermarktung.

19.2.16.4.4 Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas:

Schwerpunktbereich 2a - Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben verstehen sich als wesentliche Anreize die Zusammenarbeit kleinerer Einheiten zur Bündelung von Aktivitäten, mit der einerseits Synergie- und Effizienzeffekte, andererseits da und dort auch erst die kritische Masse für wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Teilnahme am Markt erreicht werden kann. Im Sinne der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors kommt der Unterstützung von Innovation aber auch ihrer Überprüfung in Pilotvorhaben Bedeutung zu.

Schwerpunktbereich 6a - Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten, indem sie verschiedenste Kooperationen sowohl im ökonomischen, sozialen und ökologischen Bereich unterstützt. Dadurch wird die Gründung und Entwicklung von Unternehmen unterstützt und gleichzeitig werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

Handlungsfeld B

Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

Handlungsfeld A

Nachhaltiger Tourismus

19.2.16.4.5 Beitrag der Untermaßnahme zu den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums:

Innovation:

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte fördern eine Ausrichtung der Produkt- und Distributionspolitik auf „neue Technologien“ (IT – Portale). Anpassungen an heutige Ernährungs- und Konsumgewohnheiten (z.B. Convenience) sind möglich. Genossenschaften und andere Akteure der Versorgungskette sowie Wirtschaftsverbände können einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung von innovativen Praktiken und Produkten sowie nachhaltigen Produktionsmethoden leisten.

Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine Innovation dar.

Umwelt:

Durch die Förderung von Projekten im Bereich lokaler Entwicklungsansätze wird das Umweltbewusstsein gestärkt, innerhalb der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten, die die lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum als Grundlage haben wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet.

Durch kurze Versorgungsketten und die lokale Vermarktung werden kurze Transport- und Einkaufswege bei Produzenten und Konsumenten forciert. Voraussetzung sind gute Logistik- und Distributionslösungen. Ein Schwerpunkt liegt auf frischen Lebensmitteln und der Kombination von lokaler und saisonaler Produktion, womit ein geringerer Bedarf an Lagerung und Kühlaufwand und damit weniger Energieverbrauch verbunden ist.

Durch die Stärkung der lokalen Kreisläufe werden Arbeitsplätze in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung in der Region geschaffen und es wird auch ein Beitrag gegen das Auspendeln aus dem ländlichen Raum geleistet. Das reduziert die Zahl der gefahrenen Kilometer und erhöht die Lebensqualität.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Versorgungskette sowie regionale Wirtschaftsverbände können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit umweltfreundliche Erzeugungsmethoden und integrierte Erzeugung forcieren und das Potenzial des ökologischen Landbaues ausschöpfen und damit diese Art der landwirtschaftlichen Produktion fördern und schützen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte stellen den direkten Bezug zwischen landwirtschaftlichem Erzeuger und Konsumenten her. Durch diesen direkten Kontakt wird den Erzeugnissen höherer Wert beigemessen und dadurch ein „verantwortungsvoller Konsum“ gefördert.

Die horizontale oder vertikale Zusammenarbeit kann zur Optimierung von Produktionskosten und zur gemeinsamen Effizienzsteigerung hinsichtlich Umwelt- und Tierwohlstandards beitragen. Durch den gemeinsamen Zugang zu technischem Wissen über umweltgerechte Produktionsmethoden und tierwohlgerechte Haltungsmethoden kann zum Beispiel der Einsatz von tiermedizinischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

19.2.16.4.6 Beschreibung der Untermaßnahme und der Art der Vorhaben auf lokaler Ebene

Die vorliegende Untermaßnahme fördert die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte:

- Vorhaben zur Organisation, Schaffung, Aufbau und zur Bekanntmachung lokaler Versorgungsketten zwischen Produzenten, Verarbeitern und Endkonsumenten, einschließlich von Akteuren aus den Bereichen Handel, Handwerk und Gastronomie dienen



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

- Kooperationsinitiativen zur Entwicklung und Bewerbung/Bekanntmachung von lokalen Märkten
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, unter der Voraussetzung, dass es sich um Produkte aus dem LEADER-Gebiet handelt.

19.2.16.4.7 Begünstigte

Begünstigte des Vorhabens kann entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner sein, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die folgenden Kategorien angehören:

landwirtschaftliche Unternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen, oder andere Subjekte der Versorgungskette aus verschiedenen Bereichen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor.

19.2.16.4.8 Förderfähige Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme können Kosten für folgende Tätigkeiten gefördert werden:

1. Kosten der Organisation/Koordination der Zusammenarbeit:

- a) die Planung, die Animation und die Koordination der Zusammenarbeit: z. B. Ausgaben zur Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans und Gründung der Kooperation.
- b) die Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit.
- c) die laufenden Kosten der Kooperationsgruppe, innerhalb der Laufzeit des Projekts, (einschließlich Personalausgaben).

2. Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben:

- d) Absatzförderungsmaßnahmen bezogen auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte in einem lokalen Rahmen:

- Werbematerial sowie die Errichtung und Nutzung von digitalen Medien (Apps, Onlineplattformen etc.).
- PR-Maßnahmen einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel.
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen.
- Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft.
- Marktpflegemaßnahmen für lokale Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft.

- e) Verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die ordentliche Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit des Begünstigten bzw. der einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Partner.

19.2.16.4.9 Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit des Vorhabens setzt die Einhaltung des Prinzips der „kurzen Versorgungskette“ (d.i. Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern) oder des „lokalen Markts“ (Verarbeitung und Vertrieb des Produkts im LEADER-

Gebiet oder in einem regionalen Umfeld von maximal 75 km um den landwirtschaftlichen Betrieb aus dem der Rohstoff stammt) voraus.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden grundsätzlich jene Projekte/Kosten als förderfähig erachtet, die:

- von einer Mindestanzahl von 2 Kooperationspartnern umgesetzt werden;
- die Kooperation muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt.
- Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit, nicht auf ein einzelnes Produkt.

Verfügt die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit, muss mit dem Projektantrag ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden. In jedem Fall muss gemeinsam mit dem Förderantrag ein Aktionsplan vorgelegt werden, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners, sowie den Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten.

19.2.16.4.10 Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Wie in Art. 2 Abs. 2e, g, h der Geschäftsordnung beschrieben, genehmigt die LAG Sarntaler Alpen Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien.

Punkt 7 des LEP der LAG Sarntaler Alpen sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezah für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezah und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
5. Bereichsübergreifende Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden.
6. Auswirkung des Projekts im Hinblick auf die Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum.
7. Umfang der Kooperation gemessen an der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen bzw. Unternehmen.

19.2.16.4.11 Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen.
Untergrenze der anrechenbaren Kosten pro Vorhaben: 20.000 Euro.

UM	Gesamtkosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nazionale Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.16.4	0,00	80	0,00	43,12	0,00	56,88%	0,00	20	0,00

19.2.16.4.12 Für diese Untermaßnahme ist keine Auszahlung an Vorschüssen vorgesehen.

6.2 Finanzierungs- Plan für die Umsetzung des LEP

Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	
UM 1.2 ELR der aut. Prov. Bz	Förderung für Demonstrationstätigkeiten, Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Arbeitskreise).	

UM19.2.4.2	Förderung in materielle Investitionen für die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.	0,00 €
UM19.2.6.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten.	22.650,02 €
UM19.2.7.4	Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur.	637.600,00 €
UM19.2.7.5	Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen.	2.495.516,23 €
UM19.2.7.6	Förderung für Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozioökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins.	445.013,80 €
UM19.2.16.2	Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien.	0,00 €
UM19.2.16.3	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern zur Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen, sowie der Entwicklung und Vermarktung von Tourismus.	125.649,47 €
UM19.2.16.4	Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für	0,00 €

	Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte.	
Gesamt UM 19.2		3.726.429,52 €

Die Umsetzung der Kooperationsmaßnahmen wird über die Untermaßnahme 19.3 des ELR der Aut. Provinz Bozen finanziert.

Entsprechend der Art der Projekte und der Maßnahmen, die die LAG im Rahmen von Untermaßnahme 19.3 "Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe" umzusetzen gedenkt, finden sowohl in den allgemeinen Bewertungskriterien sowie die der entsprechenden Auswahlkriterien der zutreffenden Untermaßnahme aus 19.2 Anwendung. Die Bewertung durch die LAG erfolgt dabei zum einen zur Sicherstellung der Kohärenz der geplanten Projekte und Maßnahmen zum vorliegenden Lokalen Entwicklungsplan und zum anderen, bei Vorhandensein von mehreren Projektideen, um eine Rangordnung zwischen den Projekten zu erstellen.

Die durch die LAG positiv bewerteten Projekte werden als Projektantrag beim zuständigen Landesamt zur Genehmigung eingereicht. Voraussichtlicher Bedarf:

UM19.3 ELR Aut.Prov.BZ	Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe	53.333€
------------------------	---	---------

Die laufenden Kosten und die Aktivierung der LAG Sarntaler Alpen werden zum Teil durch die Untermaßnahme 19.4 des ELR der Aut. Prov. Bozen unterstützt.

Die Ausgaben für laufende Kosten und für die Tätigkeit der Leader Aktionsgruppe Sarntaler Alpen, werden vom Leadpartner der LAG jährlich zur Genehmigung vorgelegt. Für die von der LAG anerkannten Kosten wird beim zuständigen Landesamt um eine Finanzierung angesucht. Voraussichtlicher Bedarf:

UM19.4 ELR Aut.Prov.BZ	Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung. Art.35, Abs.1d – e der EUVO Nr. 1303/2013 Kosten der „Lokalen Aktionsgruppe“	516.667€
------------------------	--	----------

LEP - Finanzierungsplan Übersicht

UM	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	EU-Quote €	% nat. Quote	Nationaler Beitrag €	% Privat	Priv. Beitrag €
19.2.4.2	0,00	40	0,00	43,12	0,00	56,88	0,00	60	0,00
19.2.6.4	45.300,04	50	22.650,02	43,12	9.766,69	56,88	12.883,33	50	22.650,02
19.2.7.4	797.000,00	80/100	637.600,00	43,12	274.933,12	56,88	362.666,88	20	159.400,00
19.2.7.5	3.119.395,29	80/100	2.495.516,23	43,12	1.076.066,60	56,88	1.419.449,63	20	623.879,06
19.2.7.6	556.267,25	80/100	445.013,80	43,12	191.889,95	56,88	253.123,85	20	111.253,45
19.2.16.2	0,00	80	0,00	43,12	0,00	56,88	0,00	20	0,00
19.2.16.3	157.061,84	80	125.649,47	43,12	54.180,05	56,88	71.469,42	20	31.412,37
19.2.16.4	0,00	80	0,00	43,12	0,00	56,88	0,00	20	0,00
Tot. 19.2	4.675.024,42		3.726.429,52		1.606.836,41		2.119.593,11		948.594,90
19.3	53.333,33	100	53.333,33	43,12	22.997,33	56,88	30.336,00	0	0

19.4	516.666,67	100	516.666,67	43,12	222.786,66	56,88	293.880,00	0	0
Totale	5.245.024,42		4.296.429,52		1.852.620,41		2.443.809,11		948.594,90

6.2.1 Konzentration der Mittel auf strukturschwache Gebiete

In diesem Finanzierungsplan vorgesehen Mittel konzentrieren sich auf die strukturschwachen Gemeinden oder Fraktionen im Gebiet mit dem höchsten Entwicklungsbedarf. Deshalb ist die LAG angehalten, bei der Genehmigung der Projekte und der Vergabe der Beiträge mindestens 60% der Mittel für Gemeinden der Gruppen 5-7 – entsprechend der wirtschaftlich-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO – Wirtschaftsforschungsinstitut der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen, veröffentlicht im Oktober 2011 – vorzubehalten.

Beschreibung der Gruppen

Gruppe 5: Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, durchschnittliche Wirtschafts- und Sozialstruktur

Gruppe 6: schwache Bevölkerungsentwicklung, schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur

Gruppe 7: sehr schwache Bevölkerungsentwicklung, sehr schwache Wirtschaftsstruktur.

Fraktionen im Leader Gebiet: Spiluck/Schalder, Pfeffersberg, Latzfons/Verdings, Afig, Pens
Diese besonders schwachen Fraktionen werden bei der Auswahl der Projekte mit der Punktevergabe nochmals berücksichtigt.

6.3 Fortschreibungen des Aktionsplans

Aufgrund der noch nicht bekannten Finanzausstattung wird der Aktionsplan, nach Genehmigung durch die Landesregierung der Aut. Prov. Bozen, weitergeschrieben und unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Einhaltung der genehmigten Vorgaben des LEP angepasst. Auch konnte nicht allen Aktionen in dieser kurzen Zeit die endgültigen Mittel zugeordnet werden.

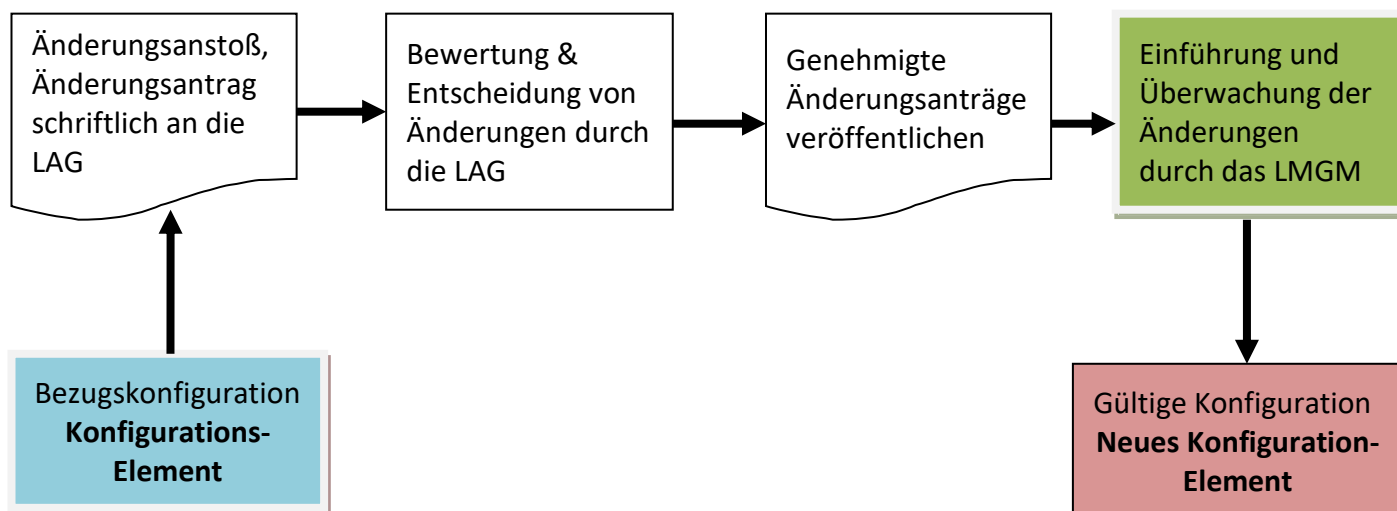
Zur Zeit der Ausarbeitung des Aktionsplans sind noch nicht alle ESI Programme der EU aktiviert worden, deshalb konnten einige Projektvorschläge und Aktionen im Entwicklungsplan nicht definitiv zugeordnet werden. Auch in diesem Falle wird es eine Überarbeitung und Präzisierung im LEP geben.

6.3.1 Änderungsmanagement des LEP der Leader Region Sarntaler Alpen mit Bottom Up Ansatz

Alle Änderungen des LEP im Laufe der Umsetzung werden in einem vorgegebenen Änderungsprozess ablaufen. Leader Arbeitsgruppen und LAG Mitglieder können jederzeit Änderungsanträge dem LAG Vorstand unterbreiten. Alle Änderungsanträge werden in der LAG behandelt und von dieser genehmigt oder abgelehnt. Das Leader Management wird die genehmigten Änderungen veröffentlichen/kommunizieren, einfügen und überwachen.

Konfigurationsmanagement und Änderungssteuerung

LEP Vorgaben – Planung	Änderungen - Vorschläge
01 Termine	01 Termine
02 Mittel	02 Mittel
03 Leistungen	03 Leistungen
04 Inhalte/Ziele	04 Inhalte/Ziele
05 Qualität	05 Qualität
06 Soziales – Kooperation - Kommunikation	06 Soziales – Kooperation - Kommunikation



7. Auswahlverfahren der Projekte und Beschreibung der Bewertungsmodalitäten

7.1 Verfahren zur Auswahl von Projektanträgen

Die Lag Sarntaler Alpen wird nach Genehmigung des Finanzplans und der Handbücher zu den Maßnahmen, zur Einreichung von Projekten öffentlich aufrufen.

- a) Die Veröffentlichung wird von allen Gemeinden im Leader Gebiet und der GRW Sarntal veröffentlicht.
- b) Die LAG Sarntaler Alpen wird jedes Jahr mehrere Aufrufe zur Einreichung von Projekten, mit einem Anfangsdatum und einem Enddatum von mindesten 60 Tagen, veröffentlichen.
- c) Jeder Aufruf gilt für alle Leader Maßnahmen.
- d) Die Projekte werden beim Sitz des Leadpartners, GRW Sarntal, angenommen und mit einem Abgabestempel mit Datum versehen.
- e) Nach Ablauf der Einreichfrist werden die Projektanträge vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Leader Management über ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft und an die LAG weitergeleitet. Die LAG wird in einer eigenen Sitzung alle eingereichten Projektanträge aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze, sowie der entsprechenden spezifischen Qualitätskriterien (7.2) bewerten. Für die Festlegung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen: Innovation, Umwelt und Minderung des Klimawandels herangezogen.

Genauso sind allgemeine, für das Leader Gebiet nachhaltige Auswahlkriterien je nach Maßnahme, berücksichtigt worden:

1. Auswirkung des Projekts auf die Familie, auf besonders benachteiligte Altersstufen, Jugend und Personen über 50 und auf die Förderung der Chancengleichheit.
2. Umfang der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft und auf den kollektiven oder individuellen Beteiligungsgrad auf lokaler Ebene.
3. Innovations- und/oder Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
4. Grad der Erreichung der Ziele der jeweiligen Maßnahme oder maßnahmen-übergreifende Auswirkung.

Bevor ein Projekt durch die LAG bewertet wird, hat es drei Schritte der Vorprüfung zu durchlaufen:

- In einem ersten Schritt der Projektauswahl wird geprüft, ob das Projekt bzw. der Antragsteller die Fördermittel tatsächlich benötigt (Vermeidung des Mitnahmeeffekts).
- In einem zweiten Schritt werden eingereichte Projektvorschläge daraufhin überprüft, ob sie tatsächlich am besten dem LEADER-Programm zuzuordnen sind, oder ob es dafür andere evtl. geeignetere Förderprogramme gibt.
- In einem dritten Schritt wird geprüft, ob das eingereichte Projekt den Kriterien von LEADER zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes entspricht, und zwar folgendermaßen:

Das Projekt:

- wird im Gebiet der LAG umgesetzt

Ausnahmefall Kooperationsprojekte: teilweise außerhalb des LAG-Gebietes, aber diesem dienend bzw. ein Bestandteil eines vernetzten Konzeptes,

- hat eine besondere Bedeutung oder nachvollziehbaren Nutzen für die Leader-Region,
- wurde unter Einbindung der Bevölkerung „bottom up“ initiiert und erarbeitet,
- leistet einen positiven Beitrag zur Nachhaltigkeit und berücksichtigt Umwelt und Klima,
- hat eine klare Zuordnung zu einem Handlungs- oder Kooperationsfeld des LEP,
- leistet einen Beitrag zur Umsetzung der integrierten regionalen Entwicklungsstrategie der LAG,
- wird von der LAG, aufgrund der nachfolgenden Kriterien Prüfung, positiv beurteilt und die Beantragung wird beschlossen.

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages

Die eingereichten Projekt-Anträge werden vom Vorstand der LAG Sarntaler Alpen über die Zulassung überprüft. Nur wenn der Projekt-Antrag alle Voraussetzungen erfüllt, wird das Projekt von den Mitgliedern der LAG Sarntal mit den nachfolgenden und den spezifischen Kriterien bewertet (7.2).

Kriterien zur Annehmbarkeit der Projekte

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Voraussetzung	
		ja	nein
Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht.	<i>Der Antrag wurde innerhalb des vorgesehenen Datums mittels der angegebenen Form bei der LAG eingereicht.</i>	☐	☐
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet.	<i>Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).</i>	☐	☐
Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt.	<i>Die im Projektaufruf genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.</i>	☐	☐

Allgemeine Bewertungskriterien für Projekte

Kriterien zur Zulässigkeit

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Voraussetzung	
		ja	nein
Eigenfinanzierung	Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formulars bestätigt.	☐	☐
Zulässigkeit des Antragsstellers	Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Untermaßnahme vorgesehen.	☐	☐
Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet	Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.	☐	☐
Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des lokalen Entwicklungsplanes	Das Projekt wirkt in einem oder mehreren prioritären Themenbereichen sowie in einer der Maßnahmen des LEP.	☐	☐
Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zugelassen.		JA	NEIN

7.2 Bewertung der eingereichten Leader Projekte

Das Auswahlssystem nach Punkten sieht eine Mindest-Punktezah mit einem Grenzwert vor, unter welchem das Projekt nicht genehmigt werden kann.

Die **Mindest-Gesamtpunktezah**, die für die Genehmigung eines eingereichten Projektes notwendig ist, muss **40 Punkte** betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird kein Projekt zur Förderung im Rahmen von LEADER zugelassen. Die Anzahl der Punkte oberhalb dieser Schwelle dient der LAG zur qualitativen Einstufung von Projekten und zur letztendlichen Reihung und Auswahl dieser, sollten thematisch ähnlich gelagerte Projekte bei der Bewerbung für die Fördermitteln ggf. in Konkurrenz zueinanderstehen.

Jeder Projektträger bekommt die Möglichkeit sein Projekt der LAG zu präsentieren und die Vorteile des Projekts für das Leader Gebiet und den Bezug zur lokalen Strategie zu erläutern. Nach einer offenen Diskussion in der LAG Mitgliederversammlung bewerten die Mitglieder das Projekt nach den vorgegebenen Qualitätskriterien (Tabelle unten) *und vergeben die Punkte*.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und das Ergebnis wird den Projektträgern durch die LAG Verwaltung schriftlich mitgeteilt. Nach Genehmigung durch die LAG Sarntaler Alpen kann das Projekt beim zuständigen Landesamt eingereicht werden.

Projektbeginn und Rechnungslegung kann nur nach Genehmigung mit Dekret der Landesregierung erfolgen. Bei jedem abgelehnten Projekt wird eine Begründung protokolliert und dem Projektantragsteller schriftlich mitgeteilt. Das Leader Management wird die Projektumsetzung bis zur Abrechnung begleiten und überwachen.

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
Innovationscharakter des Projektes auf lokaler Ebene	<i>Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) oder eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)</i>	10	
	<i>Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)</i>	20	
Erhalt oder Schaffung von Arbeitsplätzen	<i>Das Projekt trägt zum Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze bei.</i>	5	
	<i>Das Projekt sieht die zeitweilige oder dauerhafte Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vor.</i>	10	
Auswirkung des Projektes auf die Familie, auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise junge Leute, Personen über 50 oder Personen mit Beeinträchtigung sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit	<i>Das Projekt hat eine Auswirkung auf eine/n der genannten Zielgruppe und/oder Bereiche.</i>	5	
	<i>Das Projekt hat eine Auswirkung auf mehrere der genannten Zielgruppen und/oder Bereiche.</i>	10	
Beitrag zur Zielerreichung des LEP	<i>Das Projekt trägt zur Erreichung von zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei.</i>	5	
	<i>Das Projekt trägt zur Erreichung von mehr als zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei.</i>	10	
Konzentration der Mittel auf besonders benachteiligte Gebiete	<i>Das Projekt richtet sich an Gebiete/Gemeinden mit besonderer Strukturschwäche gemäß der WIFO-Gruppen 5, 6 oder 7 aus der wirtschaftlichen-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO.</i>	10	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	

Spezifische Auswahlkriterien der Untermaßnahmen

UM 19.2.4.2

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens	<i>Das Projekt bringt kein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte des Unternehmens.</i>	10	
	<i>Das Projekt bringt ein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor.</i>	20	
Beitrag zur Produkt- und Prozessinnovation bzw. neuer Technologien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung im LEADER-Gebiet	<i>Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung <u>oder</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei.</i>	10	
	<i>Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbeitung <u>und</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei.</i>	20	
Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens	<i>Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).</i>	5	
	<i>Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).</i>	10	
übergemeindliche Wirkung des Projektes	<i>Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition).</i>	5	
	<i>Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition).</i>	10	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.6.4

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl
-----------	--------------	------------

		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens	Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor.	10	
	Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das Unternehmen.	20	
Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	10	
	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	20	
sektorenübergreifende Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Sektoren aus.	10	
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Sektoren aus.	20	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.7.4

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	5	
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10	
Neuartigkeit des Vorhabens	Durch das Projekt wird ein/e bereits bestehende/r Dienst/Infrastruktur in seiner/ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert.	10	
	Durch das Projekt wird ein neuer Dienst geschaffen bzw. eine bereits bestehende Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt.	20	

Grad der Bürgerbeteiligung	Das Vorhaben sieht in der Planung und/oder Umsetzung eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. Die bereits erfolgte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben.	30	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.7.5

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	10	
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	20	
Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes	Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es neue Wege schafft.	10	
	Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es Lücken schließt bzw. die Nutzung bestehender Wege verbessert.	20	
Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen	Die Infrastruktur ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine besonderen Kenntnisse und Ausrüstung)	10	
	Die Infrastruktur ist auch für Personen mit Handicap problemlos geeignet.	20	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.7.6

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden aus.	5	
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10	
Wiederbelebung von regionalen Traditionen und Bräuchen	Das Projekt trägt zur Belebung der regionalen Traditionen und Bräuche bei.	20	
Neuartigkeit des Vorhabens	Durch das Projekt wird eine bestehende Infrastruktur (Kulturgut, Kulturschatz, Kultur- oder Naturlandschaft) einer neuen oder zusätzlichen Zweckbestimmung zugeführt (z.B., dass die Infrastruktur zusätzlich zu ihrer bisherigen Nutzung auch für didaktische Zwecke genutzt werden	10	

sektorenübergreifende Wirkung des Projektes	kann).		
	Das Projekt unterstützt einen sektorenübergreifenden Ansatz um eine Infrastruktur (Kulturgut, Kunstschatz, Kultur- oder Naturlandschaft) neu zu gestalten und nachhaltig zu betreuen.	20	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.16.2

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
Beitrag zur Forschung & Entwicklung	Das Vorhaben sieht die Einbindung von Einrichtungen zur Forschung & Entwicklung vor.	10	
bereichsübergreifende Wirkung des Projektes	Das Projekt spricht nur einen spezifischen sozioökonomischen Bereich an.	10	
	Das Projekt ist bereichs- und sektorenübergreifend ausgerichtet.	20	
Verbreitung der Ergebnisse	Das Projekt sieht spezifische Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vor. Das Kriterium ist nicht anzuwenden, wenn das Pilot- oder Kooperationsprojekt von nur einem Projektträger beantragt wird.	20	
Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit	Im Projekt arbeiten zwei Unternehmen/Organisationen zusammen.	5	
	Im Projekt arbeiten mehr als zwei Unternehmen/Organisationen zusammen.	10	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.16.3

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
Bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.	10	
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.	20	
Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum	Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium.	10	

	<i>Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor.</i>	20	
Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit	<i>Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen.</i>	10	
	<i>Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen.</i>	20	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

UM 19.2.16.4

Kriterium	Beschreibung	Punktezahl	
		zu vergebene Punkte	vergebene Punkte
bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes	<i>Das Projekt wirkt sich auf zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.</i>	10	
	<i>Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.</i>	20	
Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum	<i>Das Projekt bringt kein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Produkte/Angebote im Territorium.</i>	10	
	<i>Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das Territorium hervor.</i>	20	
Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit	<i>Im Projekt arbeiten drei Unternehmen/Organisationen zusammen.</i>	10	
	<i>Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen.</i>	20	
Summe der Punkte:		max. 60 Punkte	0

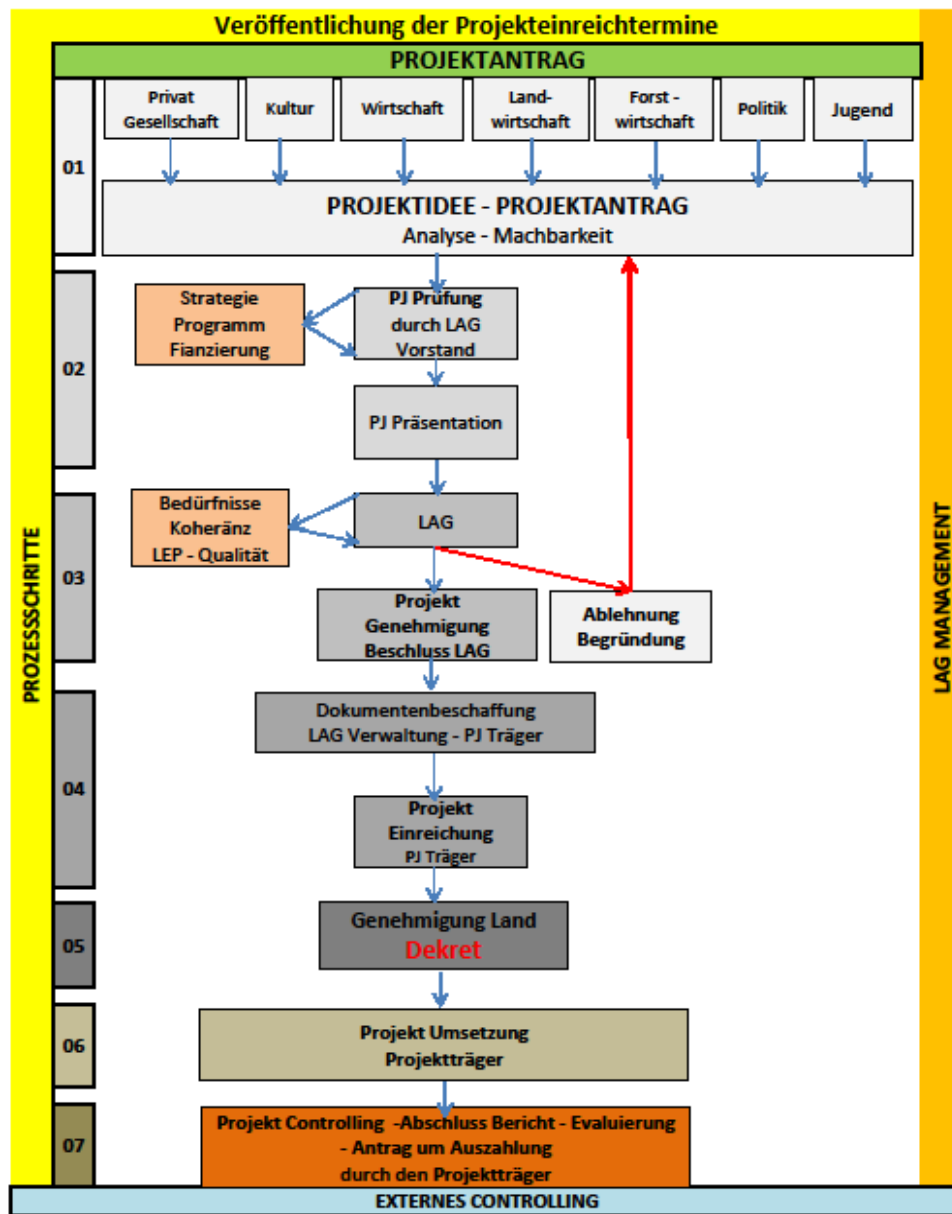
Allgemeine Bewertungskriterien:	Erreichte Punkte:	max. 60 Punkte	0
Spezifische Auswahlkriterien der Untermaßnahmen:	Erreichte Punkte:	max. 60 Punkte	0
	GESAMTSUMME	max.120 Punkte	0
<i>Das Projekt kann genehmigt werden, wenn es sämtliche Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages erfüllt und im Rahmen der Bewertungskriterien mindestens 40 Punkte erreicht.</i>			

UM 19.3 ELR - Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.3 des ELR für die gegenständliche Entwicklungsstrategie.

Entsprechend der Art der Projekte und der Maßnahmen, die die LAG im Rahmen von Untermaßnahme 19.3 "Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der Lokalen Aktionsgruppe" umzusetzen gedenkt, finden sowohl die oben angeführten allgemeinen

Bewertungskriterien sowie die der entsprechenden Auswahlkriterien der zutreffenden Untermaßnahme aus 19.2 Anwendung. Die Bewertung durch die LAG erfolgt dabei zum einen zur Sicherstellung der Kohärenz der geplanten Projekte und Maßnahmen zum vorliegenden Lokalen Entwicklungsplan und zum anderen, bei Vorhandensein von mehreren Projektideen, um eine Rangordnung zwischen den Projekten zu erstellen.

PROJEKTANTRAGSPROZESS – GRAPHIK



8. Beschreibung der Verwaltungskapazitäten und der Überwachung der Strategie, Aktivierungskapazitäten der LAG

8.1 Leader Management

Beauftragung des Leader-Managements an den Leadpartner.

Die Erfahrungen des Lead-Partners GRW Sarntal in den Förderperioden Leader+ 2000 – 2006 und Leader 2007 – 2013, waren die Voraussetzung für eine Beauftragung des Managements der Leader-Periode 2014 – 2020 für das Leader-Gebiet Sarntaler Alpen.

a) Träger

Die nachweislichen Kompetenzen des Leadpartners GRW Sarntal im Management und in der Verwaltung haben die Mitgliederversammlung überzeugt, der GRW Sarntal die Trägerschaft der LAG Sarntaler Alpen zu übertragen. Nach Genehmigung des LEP der Leader-Region Sarntaler Alpen durch die Landesregierung der Aut. Prov. Bozen, kann von der GRW Sarntal das Beitragsansuchen im Sinne des ELR 2014-2020 - Untermaßnahme 19.4 Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung – EU-VO Nr. 1303/2013 Art. 35 Abs.1d, e, beantragt werden.

Eigenleistungen zur Deckung der Verwaltungskosten (Restfinanzierung) werden von den Gemeinden, mittels Beschlüsse der Gemeinden zur Deckung der Restfinanzierung der LAG Verwaltungsspesen, getragen.

b) Leistungsbeschreibung

Der Leistungsrahmen des Managements wird sich an die bewährten Tätigkeitsfelder aus den vergangenen Förderphasen orientieren. Neuerungen der Leader-Periode 2014-2020 werden in die Tätigkeit fortlaufend einfließen. Grundlage der Tätigkeiten des Leader-Managements sind die Erfüllung der Bedingungen für die Förderfähigkeit laut ELR Untermaßnahme 19.4

Folgende Leistungen werden vom Leader-Management erwartet:

- Begleitung, Beratung und Unterstützung der LAG Mitglieder, der lokalen Leader-Arbeitsgruppen und des Vorstandes bei der Umsetzung des lokalen Entwicklungsprogramms (LEP).
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation der LAG Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
- Vorbereitung, Moderation, Nachbereitung, Protokollierung, Dokumentation und Dokumentenverwaltung der LAG Tätigkeiten.
- Betreuung, Beratung und Weiterbildung der lokalen Akteure bei der Initiierung, Planung, Beantragung, Durchführung und Nachbereitung von lokalen Projektvorhaben und Gemeinde übergreifenden, regionalen, nationalen und transnationalen Kooperationsvorhaben aus dem Leader-Prozess.
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesämtern und Behörden.
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Akteuren der LAG und der interessierten Öffentlichkeit in der Leader-Region Sarntaler Alpen vorbereiten, organisieren, durchführen und nachbereiten.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

- Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung der Aktivitäten der LAG im Sinne der EU-Verordnung.
- Zusammenarbeit mit Netzwerkstrukturen in Südtirol, Italien und im Bereich der Europäischen Union.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit zur Arbeit des Leader-Managements und der Lokalen Aktionsgruppe.

8.2 Monitoring

Ausarbeitung und Implementierung sowie Pflege und Auswertung eines geeigneten Monitoring-Systems zur Kontrolle des Umsetzungsstandes des LEP zur Einschätzung bei der Erreichung der Strategieziele wird vom Leader Management durchgeführt.

Durchführung von Evaluierungen (intern – extern) zum LEP-Umsetzungsstand und zur Identifizierung notwendiger Angleichungen des LEP- Prozesses.

Eine gute Dokumentenverwaltung unterstützt die Überwachung und die Bewertung der Leader Strategie durch das Leader Management.

Monitoring Evaluation	Aktionen - Beteiligte - Verantwortung		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Durchgehendes Monitoring	Aktion	Führung eines statistischen Beobachtungssystems							
	Zeit	Laufend							
	Beteiligte	Vorstand, Lokale Aktionsgruppe							
	Auswertung	Jährliche Tätigkeitsbericht/Arbeitsberichte und im Evaluierungsprozess							
	Verantwortung	Leader Management							
Mitglieder-Befragung	Aktion	Einschätzungen über: LAG Arbeit, Partizipationsprozesse ecc.							
	Zeit	mindestens 3 Befragungen in der Leader Periode Fragebögen, über online-Befragungsmodul							
	Beteiligte	Vorstand, Lokale Aktionsgruppe							
	Auswertung	In Evaluationsberichten und in den Tätigkeits-/Arbeitsberichte							
	Verantwortung	Leader Management							
Evaluations-berichte	Aktion	Bewertung der Ergebnisse zum LEP-Umsetzungsprozess							
	Zeit	mindestens 3 Berichte in der Leader Periode							
	Beteiligte	Vorstand, Lokale Aktionsgruppe							
	Auswertung	Evaluationsbericht und in den Tätigkeits-/Arbeitsberichte							
	Verantwortung	Leader Management							
Anforderungen von EU und Landesverwaltung	Aktion	Analysen, Bewertungen je nach Vorgaben							
	Zeit	in der Leader Periode							
	Beteiligte	Vorstand, Lokale Aktionsgruppe, Verwaltung							
	Auswertung	Dokumentation der Anforderungen							
	Verantwortung	Leader Management							

8.3 Verfahren zur Erarbeitung der lokalen Entwicklungsstrategie und des lokalen Aktionsplans

An der Ausarbeitung der Leader Strategie und des Leader Aktionsplans beteiligten sich in jeder Gemeinde ca. 10 – 20 Personen in Arbeitsgruppen.

Diese Arbeitsgruppen wurden schon bei der Kandidatur gebildet, bleiben während der gesamten Leader-Periode aktiv und kümmern sich vor Ort um die Umsetzung des LAP.

Leader Arbeitsgruppen auf Gemeindeebene	
Vertreter/innen aus allen Sektoren und Bereichen und Interessierte Bürger/innen	
Name	Tätigkeit
Gemeinde Barbian	Informationsabende und Workshops der Leader-Arbeitsgruppe mit dem LAG Management zu den Themen: • Leader ein EU-Programm und ELR der Aut. Prov. BZ • Vorgehensweise zur Erstellung des LEP • SWOT Erhebungen und Analyse => • Workshop über thematische und spezifische Ziele - lokal und in der Leader-Region • Definition der Bedürfnisse und Auswahl von Aktionen zu den thematischen Zielen • Projektvorschläge => Definition der Maßnahmen
Gemeinde Brixen	
Gemeinde Feldthurns	
Gemeinde Jenesien	
Gemeinde Klausen	
Gemeinde Mölten	
Gemeinde Sarnthein	
Gemeinde Vahrn	
Gemeinde Villanders	
Gemeinde Vöran	
Die Leader-Arbeitsgruppen dokumentieren ihre Arbeit im Gemeindegebiet mit Anwesenheitslisten und Ergebnisprotokollen.	

Thematische Leader Arbeitsgruppen im Leader-Gebiet für die Leader-Periode 2014 - 2020	Befassen sich mit den Themen-Schwerpunkten in der Leader-Region sowohl in der Vorbereitung des LEP als auch in der Umsetzung des Aktionsplans.
1. Leader Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Tourismus“	Workshops zur Definition von: • SWOT zum Thema und Analyse • Bedarfserhebung • Strategische Aktionen zum Thema • Projektvorschläge • Kooperationen • Erstellen einer Prioritätenliste
2. Leader Arbeitsgruppe Landwirtschaft - „Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme“	
3. Leader Arbeitsgruppe Kulturgüter – „Aufwertung der kulturellen Güter und der mit dem Gebiet verbundenen Kunstschatze“	

8.4 Verwaltungskapazitäten

Vorhandene Gremien mit ausgeprägten Kompetenzen im Bereich Regionalentwicklung.

Die meisten Mitglieder der LAG und des Vorstandes verkörpern einen komplexen Sachverstand zu allen Aspekten der regionalen Entwicklung und können zum Teil auf ein weites Erfahrungsspektrum bei der Vorbereitung, Initiierung und bei der Implementierung von bottom-up Prozessen und Projekten verweisen.

Der Vorstand wird die lokale Aktionsgruppe durch die gesamte Leader-Periode führen. Die Vorstandsmitglieder verfügen über ein ansehnliches Erfahrungsspektrum zu Fragen der

regionalen und lokalen Entwicklung. (Geschäftsführer mit langjähriger Leader-Erfahrung, selbstständige Unternehmer/innen der Sektoren – Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Dienstleister, Tourismus und öffentliche Verwalter im Bezirk und auf Gemeindeebene) alle verwurzelt und aktiv tätig in den lokalen und regionalen Vereinen und Verbänden.

Die LAG Sarntaler Alpen als „*beschließendes Gremium*“ verfügt über alle erforderlichen Kapazitäten zur Umsetzung des lokalen Entwicklungsplans. Im Hintergrund der Erfahrung und den gemeinsam ausgearbeiteten Plan zur Umsetzung des lokalen Entwicklungsplan, sowie der Auswahl der künftigen Leader-Projekte wird versichert, dass die Interessensgruppe über alle nötigen administrativen Kapazitäten verfügt, um den LEP unter Beachtung der Anforderungen zur Partizipation und der Transparenz, erfolgreich umzusetzen.

Die Basis des administrativen Potentials ist das Leader-Management und die LAG Verwaltung, welche dem Leadpartner – GRW Sarntal – mit langjähriger Erfahrung und kompetenten Mitarbeiter/innen, anvertraut wurde. *Beschreibung 3.2, Organigramm 3.1c*

8.5 Kommunikationsstrategie

a) Informations- und PR-Strategie

Die Verwaltung und das Management der LAG Sarntaler Alpen sind dafür verantwortlich, dass die Informations- und PR-Strategie des LEP umgesetzt werden.

Ziel der Strategie ist es, alle nötigen Informationen über das Leader-Programm der EU und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (ELR) der aut. Prov. BZ., sowie die Vorgehensweisen zur Erreichung einer Förderung mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen an die Bürgerinnen und Bürger des Leader-Gebiets, mit allen zur Verfügung stehenden Kommunikationsinstrumenten, zu vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Im Leader-Gebiet zählen im Prinzip alle Bürgerinnen und Bürger zu der Zielgruppe eines Leader-Programms. Öffentliche Behörden und Verbände können als Multiplikatoren und als Informationskanäle die Inhalte gezielt an die Bevölkerung weitergeben.

Die Informations- und PR-Maßnahmen beinhalten öffentliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen als Informationskampagnen in den einzelnen Leader-Gemeinden.

Um die Bottom-Up Strategie wirklich durchzuführen, werden die Bürgerinnen und Bürger aufgerufen in Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und an den angekündigten Workshops teilzunehmen. Die aus den Arbeitsgruppen gewählten LAG Mitglieder, sind das Verbindungsglied zwischen LAG, Management, Verwaltung und den Arbeitsgruppen, bzw. den Projektgruppen/Projekträgern aus dem Leader-Gebiet und tragen so zur internen Kommunikation bei.

Auf der Webseite www.grw.sarntal.com/Leader2014-2020 werden alle Informationen und Dokumente aus dem Leader-Gebiet und für das Leader-Programm veröffentlicht. Ebenso werden alle Links der EU und der Aut. Prov. BZ auf der Webseite veröffentlicht.

Weitere Mittel zur Umsetzung der Informations- und PR-Strategie sind sowohl die neuen- sozialen als auch die traditionellen Medien oder Drucksorten und gewährleisten eine flächendeckende externe Kommunikation.

Für die Durchführung der Informations- und PR-Maßnahmen ist, nach Abstimmung mit dem LAG Vorstand, das Verwaltungsbüro der LAG zuständigen, verantwortlich für die Koordination ist das LAG Management.

Die LAG Sarntaler Alpen wird sich den regionalen, den nationalen und den transnationalen Netzwerken für den ländlichen Raum anschließen, an den Treffen regelmäßig teilnehmen und in gezielter Netzwerkarbeit, Partnerschaften und Kooperationsarbeit pflegen. Die Kommunikation zu anderen Programmpartnern oder zu neuen Informationsmöglichkeiten und zu einem wertvollen Erfahrungs- und Wissensaustausch wird durch diese Treffen motiviert.

Eine jährlich aktualisierte Aufstellung der im abgelaufenen Arbeitsjahr und der im Folgejahr durchzuführenden Informations- und PR-Maßnahmen wird auf der Homepage veröffentlicht.

b) Informationen für die potenziellen Begünstigten

Die LAG Sarntaler Alpen wird in Zusammenarbeit mit Management, Vorstand und Verwaltung sicherstellen, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu relevanten Informationen haben, einschließlich aktualisierter Informationen, unter Berücksichtigung des Zugangs zu elektronischen oder anderen Kommunikationsdiensten.

1. Über die Finanzierungsmöglichkeiten und die Veröffentlichung von Aufrufen im Rahmen des Leader-Programms zur Umsetzung des LEP;
2. über die Verwaltungsverfahren, die zu beachten sind, um eine Finanzierung im Rahmen des Leader-Programms zu einer korrekten Umsetzung zu erhalten;
3. über die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;
4. über die Förderbedingungen und Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte;
5. die Namen von Personen oder Anlaufstellen auf lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise des lokalen Entwicklungsprogramms und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können;

c) Informationen für die Öffentlichkeit

Die LAG informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Aut. Prov. BZ., dessen Genehmigung durch die Landesregierung, die Anpassungen, über den lokalen Entwicklungsplan der Leader-Region Sarntaler Alpen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung des LEP erzielten Ergebnisse, seinen Abschluss sowie seinen Beitrag zur Erreichung der lokalen thematischen Ziele und der Umsetzung der in der Partnerschaftvereinbarung festgelegten Prioritäten der Union.

Alle Informationen, Verfahren, genehmigte und nicht genehmigte Projekte und alle Ergebnisse werden auf der Website www.grw.sarntal.com/Leader2014-2020 veröffentlicht.

Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse den unterschiedlichen Zielgruppen laufend bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung zu erhöhen.

Der Kommunikationsplan ist nicht nur als Instrument zur Qualitätssicherung und Feinsteuerung der Programmumsetzung zu verstehen, sondern er dient auch der Willensbildung von politischen Vertretern und sonstigen Interessensvertretern.

Aus diesem Grund wird der Informationsbedarf einzelner Zielgruppen differenziert und über unterschiedliche Informationskanäle bedient. Mit Hilfe des Internets und der Medien auf Landes- und Regionalebene werden Bürgerinnen und Bürger über öffentlich bedeutsame Ergebnisse informiert.

Anhand von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden gezielt Evaluierungsergebnisse kommuniziert, die speziell für einzelne Themenbereiche oder Branchen von Interesse sind. Im Rahmen von Gesamtberichten oder Kurzfassungen über die Ergebnisse der Durchführungsberichte, werden politische Vertreter und die weiteren Zielgruppen informiert. Generell berichtet das LAG Management über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach der Bewertung durch den LAG Vorstand und der Bestätigung der LAG Mitgliederversammlung veröffentlicht. Die Diskussionen in der Lokalen Aktionsgruppe sind somit ein zentraler Mechanismus zur Nachverfolgung (follow-up) der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse. Die vollständige Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftritts der LAG Sarntaler Alpen 2014-2020 wird zudem die Diskussion in der Öffentlichkeit unterstützen, die über die LAG und darüber hinaus vertretenden Interessensvertreter an die Landesverwaltung durch direkte Gespräche, Schreiben und im Rahmen von Veranstaltungen zurück gespiegelt wird.

d) Die Einbeziehung vermittelnder Einrichtungen

Die Lokale Aktionsgruppe der Sarntaler Alpen wird dafür Sorge tragen, dass in die Informationsmaßnahmen für die potenziellen Begünstigten unter anderem über das regionale Netzwerk für den ländlichen Raum Einrichtungen einbezogen werden, die als Vermittler dieser Informationen fungieren können, insbesondere Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

e) Mitteilung über die Gewährung der Förderung

Gemeinsam mit LAG Vorstand und Verwaltung gewährleistet das LAG Management, dass die Begünstigten mit der Benachrichtigung über die Zuschlagserteilung, erstens durch die LAG und zweitens durch die Landesregierung, darüber informiert werden, dass das Projekt im Rahmen des lokalen Entwicklungsprogramms finanziert wird.

f) Verpflichtungen der Begünstigten

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem LEADER- Programm wie folgt hingewiesen:

- a) mit dem Leader-Logo;
- b) Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem Leader-Programm wie folgt:
 - Mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht, ansonsten auf der GRW Sarntal Seite) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.
 - Wenn insgesamt mehr als 10.000€ öffentlich unterstützt werden, durch Anbringen mindestens eines Posters in A3 Größe, auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort. Wird bei einem Vorhaben im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Investition getätigt, die mit mehr als insgesamt 50.000€ öffentlich unterstützt wird, bringt der Begünstigte eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt an, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

- Durch vorübergehendes Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000€ beträgt. Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an.
- Die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500.000€.
- Bei dem Vorhaben wird ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

Das Schild gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union/Leader hervor.

Die Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projekts sowie das Leader-Logo enthalten.

g) Technische Merkmale der Informations- und PR-Maßnahmen

Für alle im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen wird das LEADER-Logo sichtbar verwendet.

h) Informations- und Kommunikationsmaterial

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen - Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter und Plakaten sowie bei online bereitgestellten Informationen oder bei audiovisuellem Material der durch LEADER mitfinanzierten Maßnahmen und Aktionen, muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Union sowie das Leader-Logo angebracht werden. Im Rahmen von Websites, die den ELER betreffen, ist:

1. der Beitrag durch Leader auf der Homepage zu nennen,
2. ein Link zur Website der EU und der Auton. Prov. BZ, die den ELR und Leader betreffen, einzurichten.

9. Leader Aktionsgruppe der Leader-Region Sarntaler Alpen

9.1. Rechts- und Organisationsform

Die Lokale Aktionsgruppe Sarntaler Alpen ist eine Initiativ- und Interessensgruppe im Sinne des Bottom- Up Prinzips der EU und setzt sich aus Vertretern aller Leader-Gemeinden im Leader-Gebiet und Vertretern aller Sektoren zusammen. Am 10.11.2015 hat sich die LAG für die Förderperiode 2014 – 2020 in Bozen, im Sitz der Bezirksgemeinschaft Salten Schlern, unter dem Vorsitz des Bezirkspräsidenten konstituiert und aus den gewählten Mitgliedern einen erfahrenen Leadpartner ausgewählt, dem die LAG Verwaltung und das LAG Management mit Beschluss übertragen wurden. Die Arbeit der LAG Sarntaler Alpen wird auf der Grundlage einer am 23.11.2015 beschlossenen Geschäftsordnung (*Anlage1*) organisiert.

a) Sitz

Der Sitz der LAG Sarntaler Alpen ist identisch mit dem Sitz der LAG Verwaltung.
GRW Sarntal, 39058 Sarnthein (BZ) Kirchplatz Nr. 10
www.grw.sarntal.com/Leader 2014-2020

b) Geschäftsordnung

Die LAG Sarntaler Alpen verfügt über eine Geschäftsordnung, welche bei der ersten Sitzung der lokalen Aktionsgruppe am 23.11.2015 mit Beschluss für die Leader-Periode 2014 – 2020 einstimmig genehmigt wurde. Die Geschäftsordnung liegt als *Anlage 1* bei. Die Geschäftsordnung enthält sowohl Erfahrungswerte aus den vergangenen Förderperioden, als auch Vorgaben und Hinweise der Landesregierung - ELR Maßnahme 19 - im Hinblick auf Veröffentlichungsvorschriften und die Vermeidung von Interessenskonflikten.

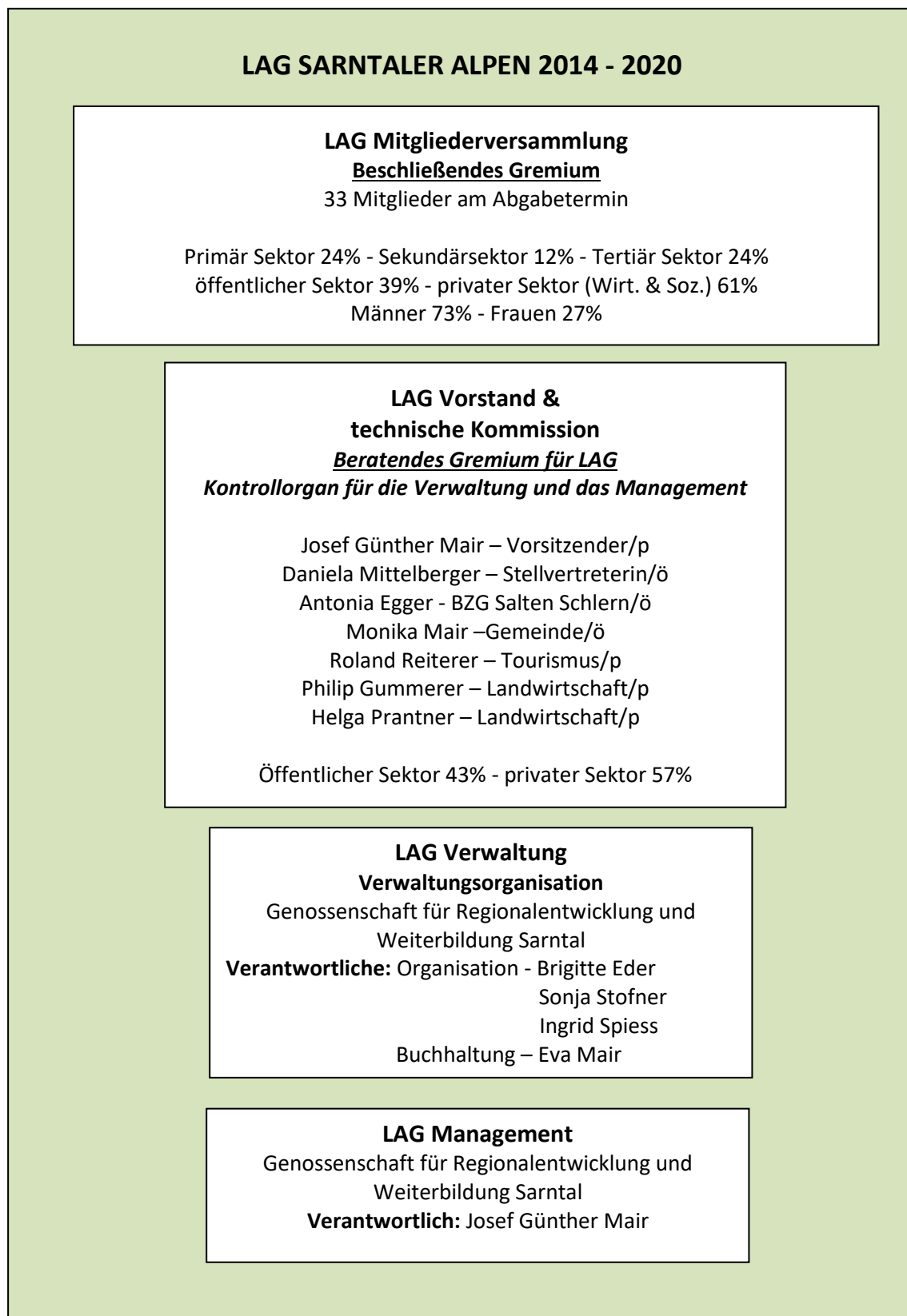
VORSTANDSMITGLIEDER DER LAG SARNTALER ALPEN

Beratungsgremium, technisches Gremium, Kontrollorgan für das LAG Management

	Vorname	Nachname	Organisation	Funktion	Gemeinde	Sektor	
1	Josef	Günther	Mair	GRW Sarntal	Vorsitzende	Sarntal	privat
2	Daniela	Mittelberger	Gemeinde Vöran	Stellvertreterin	Vöran	öffentlich	
3	Antonia	Egger	BZG Salten Schlern	Vorstand	Bezirksg.	öffentlich	
4	Helga	Prantner	Landwirtin	Vorstand	Feldthurns	privat	
5	Monika	Mair	Gemeinde Jenesien	Vorstand	Jenesien	öffentlich	
6	Roland	Reiterer	Landw.& Tourismus	Vorstand	Mölten	privat	
7	Philipp	Gummerer	SB Jugend	Vorstand	Brixen	privat	

öffentlich	43%
privat	57%

c) Organigramm der LAG SARNTALER ALPEN



9.2 LAG Mitglieder und Stimmrechte

Die Einteilung der LAG Mitglieder erfolgte nachfolgender Gliederung:

Primärer Sektor: Urproduktion - Land und Forstwirtschaft

Sekundärer Sektor: Sachgüterproduktion und produzierendes Handwerk

Tertiärer Sektor: Dienstleistungen – Handel, Bildung, Kultur, Gesundheit, Verkehr

Öffentlicher Sektor: Behörden

Zivilgesellschaft (WISO): Private, Organisationen, Vereine, Verbände, Unternehmen, Genossenschaften

Die LAG Sarntaler Alpen verfügt momentan über 34 Mitgliedern und steht allen interessierten Akteuren zur Mitwirkung offen.

Bei Entscheidungen hat jedes Mitglied ein Stimmrecht. Berater und andere Geladene können an den Sitzungen teilnehmen, nehmen an den Abstimmungen nicht teil.

Bei Entscheidungen mit direkt betroffene LAG Mitglieder nehmen diese nicht an den Abstimmungen teil.

Im Sinne der Transparenz und um einen Interessenskonflikt der LAG Mitglieder zu vermeiden, werden die durch das Projekt begünstigten Mitglieder, laut Statut Art. 9 Abs. 6, an der Bewertung und bei der Abstimmung zur Genehmigung des Projekts, nicht teilnehmen. Jedes LAG Mitglied unterschreibt eine Annahme- und Eigenerklärung über Interessenskonflikte.

Siehe Anlage 5 - Die unterschriebenen Dokumente liegen in der Verwaltung auf.

Die Geschäftsordnung der LAG Sarntaler Alpen regelt alle Vorgehensweisen der Lokalen Aktionsgruppe. (Anlage 1)

9.3 Lag Mitglieder

LAG Mitglieder – privat

Nr.	Vorname	Nachname	Organisation	Rechtsform	Sitz	Sektor	Gemeinde - Gebiet	Verbindung zur Strategie
1	Josef Günther	Mair	GRW Sarntal	Genossen- schaft	Sarnthein	Wirtschaft	Sarntal	Tourismus Landwirtschaft Kultur
2	Leonhard	Mair	privat	privat	Barbian	Umwelt	Barbian	Umwelt
3	Peter	Pliger	privat	privat	Brixen	Landwirtschaft	Brixen	Landwirtschaft
4	Jürgen	Baldauf	Tourismusverein	Verein	Brixen	Tourismus		Tourismus
5	Philipp	Gummerer	Tourismusverein	Verein	Brixen	Tourismus		Tourismus
6	Agnes	Rabanser	privat	privat	Feldthurns	Soziales	Feldthurns	Kultur
7	Helga	Prantner	privat	Privat	Feldthurns	Landwirtschaft		Landwirtschaft
8	Anton	Miterrutzner	Wirtschaft	privat	Feldthurns	Wirtschaft		Wirtschaft
9	Barbara	Weissteiner	Bäuerinnenorgan. Jenesien	Verband	Bozen	Landwirtschaft	Jenesien	Landwirtschaft
10	Josef	Oberrauch	LVH OG Klausen	Verband	Brixen	Handwerk	Klausen	Tourismus
11	Tobias	Hasler	Privat	Privat	Latzfons	Forstwirtschaft		Landwirtschaft
12	Dietmar	Heiss	LVH OG Mölten	Verband	Bozen	Handwerk	Mölten	Tourismus
13	Roland	Reiterer	Tourismusverein	Verein	Mölten	Tourismus		Tourismus Landwirtschaft
14	Gerd	Trojer	LVH OG Sarntal	Verband	Bozen	Handwerk	Sarntal	Tourismus
15	Heidi	Tauferer	Tourismusverein	Verein	Sarnthein	Tourismus - Urlaub am Bauernhof		Tourismus Landwirtschaft
16	Daniel	Niederstätter	Tourismusverein	Verein	Brixen	Tourismus	Vahrn	Tourismus
17	Franz	Gruber	Interessentschaft Spiluck	Interessent- schaft	Spiluck /Vahrn	Landwirtschaft		Tourismus Landwirtschaft
18	Robert	Gruber	HDS OG Villanders	Verband	Bozen	Handel	Villanders	Kultur
19	Reinhold	Gruber	SBB OG Villanders	Verband	Bozen	Landwirtschaft		Landwirtschaft
20	Hans J	Kienzl	Tourismuskommis- sion Vöran	Verein	Vöran	Tourismus	Vöran	Tourismus Landwirtschaft



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

LAG Mitglieder - öffentlich

Nr.	Vorname	Nachname	Organisation	Sitz	Tätigkeit	Gemeinde	Verbindung zur Strategie
1	Antonia	Egger	BZG Salten Schlern	Bolzano	Ausschuss	Jenesien	Landwirtschaft
2	Erich	Mur	Gemeinde Barbian	Barbian	Bürgermeister	Barbian	Tourismus Landwirtschaft Kultur
3	Josef	Gafriller	Gemeinde Barbian	Barbian	Gemeinderef.	Barbian	Jugend Wirtschaft
4	Peter	Natter	Gemeinde Brixen	Brixen	Gemeinder.	Brixen	Jugend, Freizeit, EU, Wegenetz
5	Konrad	Messner	Gemeinde Feldthurns	Feldthurns	Bürgermeister	Feldthurns	Tourismus Landwirtschaft Kultur
6	Monika	Mair	Gemeinde Jenesien	Jenesien	Gemeinder.	Jenesien	Tourismus
7	Peter	Gasser	Gemeinde Klausen	Klausen	Bürgermeister	Klausen	Wirtschaft Umwelt
8	Walter	Gruber	Gemeinde Mölten	Mölten	Gemeinder.	Mölten	Tourismus Kultur
9	Flora	Brugger	Gemeinde Sarntal	Sarntal	Gemeinder.	Sarntal	Kultur
10	Manfred	Heidenberger	Gemeinde Vahrn	Vahrn	Gemeinder.	Vahrn	Land- Forstwirtschaft
11	Marianne	Erlacher	Gemeine Villanders	Villanders	Gemeinder.	Villanders	Kultur
12	Daniela	Mittelberger	Gemeinde Vöran	Vöran	Gemeinder.	Vöran	Wirtschaft
13	Franz	Innerhofer	Gemeinde Vöran	Vöran	Gemeinder.		Landwirtschaft

Öffentlich	39 %
Privat	61 %
Primärer Sektor	24 %
Sekundärer Sektor	12 %
Tertiärer Sektor	24 %
Männer	73 %
Frauen	27 %

Mitglieder LAG insgesamt	33
Vorstandsmitglieder	7

9.4 Finanzierung des Leader Managements

Die Finanzierung des Leader Managements und der Verwaltung der LAG Sarntaler Alpen wird zum Teil mit der Maßnahme 19.4 laut den Vorgaben des ELR der Aut. Prov. Bozen verrechnet. Die Restkosten werden als Eigenleistung von den 10 Gemeinden im Leader-Gebiet abgedeckt. Beschlüsse in den Gemeinden sichern diese Einzahlungen an die BZG Salten Schlern. Der Leadpartner und Beauftragte für Verwaltung und Management der LAG Sarntaler Alpen, verrechnet nach Vorlage der entsprechenden Dokumente die angefallen, anerkannten und von der LAG genehmigten Kosten, jährlich bis 2023 mit den Gemeinden.

a) Betriebsaufwendung GRW Sarntal

Die Betriebskosten der GRW Sarntal belaufen sich auf knapp 200.000- € pro Jahr. Dies verdeutlicht die Tabelle 1. Es handelt sich dabei um nicht projektbezogene Kosten, sondern effektiv um die Betriebskosten zur Aufrechterhaltung der Betriebsstruktur. Da es sich um eine Genossenschaft handelt, welche im Dienstleistungsbereich tätig ist, sind der größte Teil der Betriebsaufwendungen die Personalkosten.

Anlage 3 Tabelle 1

b) Betriebsaufwendungen des LAG Management

Aufgrund der Erfahrungswerte der letzten Leader Periode betreffen ca. 40-70% der gesamten Aufwendungen das Leader Management. Das variiert etwas von Jahr zu Jahr. Die Kosten betreffend das LAG Management entnehmen Sie bitte der Tabelle 2. Hier sind die Kostenstellen Steuern und Gebühren, sowie Bankzinsen nicht mehr angeführt, da diese zu den nicht zulässigen Kosten gehören.

Im ersten Jahr belaufen sich die Kosten für das Leader Management auf ca. 80.000- €. Dies deshalb, weil die effektive Leader Periode erst mit April startet und die restliche Zeit in die Vorbereitungsphase einfließt. Das zweite und dritte Jahr dürften ca. 60% der gesamten Betriebsaufwendungen dem Leader Management zur Last fallen.

Laut unserer Erfahrung steigert sich der personelle und finanzielle Aufwand nach den ersten drei Jahren, somit haben wir im vierten und fünften Jahr mit 70% Tätigkeit betreffend das Leader Management gerechnet. Im Jahr nach Abschluss der Förderperiode beläuft sich der prozentuelle Anteil auf ca. 60%. Im Jahr 2022 gilt es noch die letzten Projekte abzuschließen, Abschlussberichte zu verfassen und etwaige Evaluierungs- und Monitoring Maßnahmen durchzuführen. Hier ist der Aufwand relativ gering.

Anlage 3 Tabelle 2

c) Personalkosten

Für die GRW Sarntal arbeiten 4 Personen mit unbefristeten Verträgen, davon eine Person in Vollzeit und drei Personen in Teilzeit:

- Josef Günther Mair Vollzeit ca. 2.000 Stunden
- Brigitte Eder Teilzeit ca. 1.000 Stunden
- Eva Mair Teilzeit ca. 1.000 Stunden
- Sonja Stofner Teilzeit ca. 1.000 Stunden
- Ingrid Spiess Teilzeit ca. 1.000 Stunden

Weiters werden noch, je nach Bedarf, auf Zeit angestelltes Personal bzw. projekt- oder auftragsgebundene Mitarbeiter angestellt.

Diese Tabelle gibt Aufschluss über den prozentmäßigen Anteil der Stunden, welche auf Leader entfallen:

Die oben genannte Auflistung kann jedoch noch variieren, da Veränderungen im Personal- und Aufgabenbereich jederzeit vorgenommen werden können.

Aufschlüsselung Personalkosten für Leader Management nach Stunden

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Josef Günther Mair	70%	80%	70%	70%	70%	60%	40%	40%	40%	40%
Brigitte Eder	30%	60%	70%	70%	60%	40%	40%	20%	20%	20%
Eva Mair	40%	60%	70%	70%	70%	80%	20%	20%	20%	20%
Sonja Stofner	30%									
Ingrid Spiess						10%	20%	20%	20%	20%

d) Finanzierungsplan Leader Management

Siehe Anlage 3 Tabellen 1 bis 3

9.5 Verfahren für den Ankauf von Produkten und Dienstleistungen

Die Auftragsvergabe der öffentlichen Mittel durch die LAG Verwaltung wird sich an die neue EU-Richtlinie 2014/24EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 halten. Genauso werden die staatlichen Rechtsvorschriften und jene der Aut. Prov. Bozen, sowie die internen Vorschriften der LAG eingehalten.

Mit einem offenen, objektiven und transparenten wettbewerblichen Vergabeverfahrens soll das beste Preis- Leistungsverhältnis erzielt werden.

Jede Ausschreibung wird je nach Größenordnung vorbereitet, geplant und mit Regeln für die Durchführung und Kontrolle des Vergabeverfahrens aufgestellt.

- Interessensträger können/sollen mit eingebunden werden.
- Der Bedarf wird ermittelt und eingeschätzt.
- Ein Finanzrahmen soll festgelegt werden.
- Mögliche Finanzierungsoptionen sollen bewertet werden. (Ankauf, Miete, Leasing)
- Preis- Leistungsverhältnis mit Festlegung von Richtwerten und Qualität.
- Marktforschung für eine genauere Einschätzung der Kosten durchführen.
- Art der Veröffentlichung und Zeitrahmen bestimmen.
- Bewertung der Angebote.
- Interessenskonflikt der Mitglieder des Auftraggebers prüfen.
- Vergabe mit schriftlicher Mitteilung.
- Mitteilung oder Veröffentlichung der Auftragsvergabe.
- Dokumentation und Bericht der Ausschreibung.

Das Verfahren über die Auftragsvergabe wird sich laufend den neuen rechtlichen Änderungen und Bestimmungen anpassen.

Grundsätzlich werden vor jedem Ankauf einer Dienstleistung oder eines Produkts mindestens drei (3) Angebote angefordert.

Anlage 1

GESCHÄFTSORDNUNG der Lokalen Aktionsgruppe SARNTALER ALPEN

Artikel 1

Rechtsform und Rechtsgrundlagen

1. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) SARNTALER ALPEN besitzt den Status einer Initiativ- und Interessensgruppe im Sinne des Bottom-up Prinzip im LEADER-Prozess der Europäischen Union, wobei keine Interessensgruppe mehr als 49% der Mitglieder ausmacht.
2. Die LAG ist keine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit.
3. Die LAG wählt einen Leadpartner, der die administrativen und finanziellen Belange der LAG durchführt. (1303/2013 Art.34-2)
4. Der Sitz der LAG ist gleichzeitig der Sitz des federführenden Partners:
LAG Sarntaler Alpen 39058 Sarnthein Kirchplatz Nr. 10
5. Die Rechtsgrundlagen für den LEADER-Prozess sind im ELR 1.2 vom 24.04.2015 und im Aufruf zum LEADER-Wettbewerb der Aut. Prov. Bozen vom 27.05.2015 geregelt; sie gelten gleichermaßen für die Arbeit der LAG - SARNTALER ALPEN

Artikel 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Lokale Aktionsgruppe ist Trägerin des „Lokalen Entwicklungsplans“ (LEP) der LAG – SARNTALER ALPEN.
2. Folgende Zuständigkeiten und Aufgaben erfüllt die LAG:
 - a) Aktivierung des Gebiets vor Ort mit Beteiligung der Bevölkerung in der Erhebung der lokalen Bedürfnisse, in der Erarbeitung der Strategie und in der Auswahl der umzusetzenden Initiativen.
 - b) Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie und des „Lokalen Entwicklungsplans“ (LEP) zur Beteiligung der LAG am Leader Landeswettbewerb 2014 – 2020 der Aut. Prov. Bozen.
 - c) Stärkung der Kompetenzen der lokalen Akteure in der Erarbeitung und Umsetzung der Initiativen, einschließlich der Förderung ihrer Projektverwaltungskompetenz.
 - d) Vorbereitung und Veröffentlichung von Einladungen zur Projekteinreichung oder von ständigen Ausschreibungen für die Vorlage von Projekten.

- e) Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung nach Definition der entsprechenden transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien.
- f) Auswahl geeigneter Projekte zur Umsetzung des von der Landesregierung genehmigten Lokalen Entwicklungsplans für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln.
- g) Die Festlegung der Höhe der Finanzmittel, mit klar definierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien die Interessenskonflikte vermeiden.
- h) Die LAG überprüft, dass die ausgewählten Projekte mit der Lokalen Entwicklungsstrategie und den darin festgelegten Zielen kohärent sind und jene Projekte bevorzugt werden, die zur besseren Erreichung dieser Ziele beitragen.
- i) Animation, Begleitung und Beratung der Projektträger zur Vorbereitung von Unterlagen zur Beantragung von Fördermitteln und zur Übergabe an die vom Land bestimmten Antragsnehmenden Behörden. Unterstützung der Verantwortlichen Projektträger bei der Projektverwaltung.
- j) Prüfung von Fortschritten und Ergebnissen (Selbstevaluierung) bei der Umsetzung des LEP.
- k) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Ziele und Aufgaben der LAG und des LEP, sowie zu den Ergebnissen der LAG-Arbeit.
- l) Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Verlauf der LEADER-Periode.
- m) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Entscheidung über den Austritt von Mitgliedern.

Artikel 3

Zusammenarbeit

1. Öffentlichkeitsarbeit - Die LAG beteiligt sich aktiv an der Vernetzung der Projekte im Bereich des LEADER-Gebiets und sorgt für deren Veröffentlichung.
2. Die LAG sorgt dafür, dass die Veröffentlichungsvorschriften der EU eingehalten werden.
3. Die LAG strebt die Zusammenarbeit mit angrenzenden Aktionsgruppen im LEADER-Prozess an und befördert Aktivitäten zu den gebietsübergreifenden, nationalen und transnationalen Kooperationen.
4. Die LAG arbeitet mit den LEADER-Vernetzungsstellen auf nationaler Ebene und im Bereich der EU zusammen.
5. Die LAG wird Mitglied im LEADER-Netzwerk Südtirol.

Artikel 4

Mitglieder der Leader Aktionsgruppe

1. Die LAG bildet sich im Zuge einer konstituierenden Sitzung und setzt sich aus den Gründungsmitgliedern der LAG SARNTALER ALPEN zusammen.
2. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung und in den Auswahlentscheidungen stammen mindestens 50% der Stimmen von Wirtschafts- und Sozialpartner (nicht Behörden) der LAG Mitglieder.
3. Die LAG steht allen interessierten Akteuren zur Mitarbeit offen. Anträge um Mitgliedschaft nach der Konstituierung sind mittels eines Mitgliedsantragsformular an den/die LAG Vorsitzende/n zu stellen.
4. Die LAG Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Neue Mitglieder verfügen unmittelbar nach ihrer Aufnahme über alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Geschäftsordnung.
5. Der Austritt aus der LAG ist möglich. Der Austritt ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu beantragen. Die LAG Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Austrittsantrags.
6. Bei Bedarf können weitere Vertreter/innen und Sachverständige von Fachbereichen, Einrichtungen und Institutionen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung und zu Tagungen zugelassen werden.
7. Das LEADER-Management übernimmt dienstleistende, beratende und koordinierende Aufgaben für die LAG und ist Mitglied der Leader Aktionsgruppe.
8. Die Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss namentlich und schriftlich dem/der Vorsitzenden gemeldet werden.
9. Die Mitgliedschaft in der LAG ist nicht Voraussetzung, um einen Antrag auf Förderung im Rahmen des LEADER-Prozesses stellen zu können. An die Mitgliedschaft der LAG ist keine finanzielle Verpflichtung gebunden.

Artikel 5

Gremien

1. Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seine/n Stellvertreter/in
3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand.
4. Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedient sich die LAG der Unterstützung eines LEADER-Managements.

Artikel 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seiner/m Stellvertreter/in und mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern der LAG. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

2. Vorstandsmitglieder können nur aus den Mitgliedern der LAG gewählt werden.
3. Der/die Vorsitzende der LAG ist gleichzeitig Vorsitzend-er/e des Vorstands, er/sie leitet die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und vertritt die LAG nach außen.
4. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen der LAG vor und bestimmt die Tagesordnungspunkte.
5. Der Vorstand überprüft und bewertet die eingereichten Projekte aufgrund der definierten Bewertungskriterien der LAG - SARNTALER ALPEN.

Artikel 7

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der LAG hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen der LAG SARNTALER ALPEN sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich im Gebiet der LAG statt.
2. Mindestens eine Mitgliederversammlung soll im Kalenderjahr stattfinden. Bei Bedarf werden weitere einberufen. Die LAG Mitglieder von mindestens drei Gemeinden können eine außerordentliche Mitgliederversammlung definieren und genehmigen.
3. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
4. Zwischen den Sitzungen regelt der LAG Vorstand in enger Zusammenarbeit mit dem LEADER-Management die Geschäfte.
5. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail mit der Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung.
6. Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen oder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
7. Änderungen der Tagesordnung sind vor Beginn einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung genehmigt oder nicht genehmigt alle eingereichten, überprüften und bewerteten Projekte mit Beschluss.
9. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, sowie den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen. Das Protokoll soll innerhalb von dreißig Tagen, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

Artikel 9

Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Anzahl der Akteure aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner (nicht Behörden) muss bei Auswahlentscheidungen mindestens 50% der anwesenden LAG Mitglieder betragen.
3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
4. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt zu bewerten.
5. Die Abstimmung erfolgt offen.
6. Mitglieder der LAG, die von dem zu fassenden Beschluss begünstigt werden, nehmen an der Abstimmung nicht teil.
7. Zentrale Ergebnisse und Entscheidungen der Mitgliederversammlungen, sowie bewilligte Projekte sind auf der Internetplattform der LAG zu veröffentlichen. Bei allen Veröffentlichungen ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 10

LEADER-Management

1. Den Aufgabenbereich des LEADER-Managements regeln die diesbezüglichen Vorgaben der Europäischen Union und die der Aut. Prov. Bozen.
2. Zu den Kernaufgaben des LEADER-Managements zählen insbesondere folgende Arbeitsbereiche:
 - a) Unterstützung des LAG-Vorstandes bei der Führung der Geschäfte der LAG zwischen den Mitgliederversammlungen.
 - b) Vorbereitung der Sitzungsunterlagen,
 - c) Erstellen der Protokolle über die Sitzung und Versendung an die Mitglieder der LAG und LEADER-relevante Institutionen.
 - d) Anleitung, Betreuung und Beratung der Akteure/Projektträger bei der Konzipierung der Projektanträge, bei deren Einreichung bei den Landesstellen, bei der laufenden Projektdurchführung, des Mittelabrufes und der Verwendungsnachweisprüfung,
 - e) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
 - f) Berichtswesen und Prozessevaluierung,
 - g) Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationsinstitutionen – LEADER-Netzwerken und Landesbehörden.



LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Leader Aktionsgruppe SARNTALER ALPEN im Europäischen LEADER-Prozess für den Zeitraum 2014 – 2020 am 23.11.2015 im Sitzungssaal der BZG Salten Schlern in Bozen beschlossen.

ANLAGEN

Anlage 1 Geschäftsordnung

Anlage 2 LAG Mitglieder

Anlage 3 Finanzierungstabellen

Anlage 4 Kriterien zur Annehmbarkeit, Zulässigkeit und Auswahl von Projekten

Anlage 5 Formular Annahmeerklärung – Interessenskonflikt

Anlage 6 Delegierungen private Mitglieder

Anlage 6a Lebensläufe private Mitglieder

Anlage 7 Delegierungen Öffentliche Mitglieder

Anlage 7a Lebensläufe Öffentliche Mitglieder

Quellen:

Astat: www.provinz.bz.it/astat/de

ELR der Aut.Prov. BZ